

Hrsg. Ullrich Junker

**Titelgeschichte
des
Erlauchten Reichgräflich
SCHAFFGOTSCH'schen Hauses
von
Emil Voigt
Reichgräflich Schaffgotsch'schen
Kameralamtsinspektor**

W. A. P. Wroclaw
Sygn: Schaffgotsch
U.K.
741

Band 4.

Hermsdorf / Kynast, 1925

**Transkription ©
im November 2018
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Vorwort

Im Archiv in Breslau (Archiwum Państwowe we Wrocławiu) befindet sich das Schaffgotscharchiv, das ehemals im Kameralamt in Hermsdorf unterm Kynast und bis Ende 1945 in Bad Warmbrunn war.

Graf Friedrich Schaffgotsch, (1883 – 1947) hatte seine Archivleitung angewiesen die monumentale Haus- und Familiengeschichte zu erforschen.

Der gräfl. Kameralamts-Archivinspektor Emil Voigt (1868 – 1964) hat in 4 Ordnern das umfangreiche Ergebnis dieser Forschungen im Jahre 1925 dokumentiert.

Der ursprüngliche Familienname der Schaffgotsch war ursprünglich Schof (Shap). Aus dem Namen Schaf und Gotthard (Gotsche) hat sich dann der Name Schaffgotsch gebildet.

Im Band I., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 738 wird der alte Herrenstand der Familie Schaffgotsch, im Deutschen Reiche, in Böhmen, in der Oberlausitz, in Polen und Schlesien und besonders ihre fürstlichen Rechte und das Prädikat „Wohlgeboren“ und die Verhältnisse in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer erforscht.

Im Band II., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 739 ist der alte Herrenstand der Familie Schaffgotsch erfaßt und viel allgemeines über die Familie Schoff, mit Urkunden-Auszügen der Schoff in Speyer, Worms, Goslar und der Lausitz und Urkunden bis zum 16. Jahrhundert zusammengetragen. Außerdem sind die Wappendarstellungen beschrieben.

Im Band III., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 740 sind Kaiserliche Diplome, Verleihungen, Wappen und Siegelführung beschrieben.

Es wird die Verleihung des Prädikats „SEMPER-FREY“ nebst den Rechten der Fürsten in Schlesien mit dem Prädikat „HOCH- und WOHLGEBOREN“, die Fideikommißstiftung des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch vom 2. April 1631 und die Tätigkeit des Freiherren Hans Ulrich für den Kaiser in den Jahren 1626/27 beschrieben. Wir finden die Bestätigung des Reichsgrafenstandes mit Verbesserung des Geschlechtswappens, Bestätigung des Reichsfürstlichen Prädikats Hochgeboren und der fürstlichen Rechte in Schlesien, das Reichsgräfliche Wappen, das Prädikat „Illustris – Hochgeboren“

Im Band IV., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 740. Nach dem so unglücklichen Ende des Freiherrn Hans Ulrich Schaffgotsch auf dem Schafott in Regensburg ist hier der Zurückerhalt vieler Besitzungen und auch der kaiserlichen Rechte behandelt.

Viele Briefe von und mit ranghohen Persönlichkeiten des Kaiserhause zeigen die Bedeutung des Hauses Schaffgotsch.

In dieser Bearbeitung wurden alle handschriftlichen Ergänzungen eingearbeitet.

Diese Erfassung des Hauses Schaffgotsch ist besonders im schlesischen Iser- und Riesengebirge für die Historie der Geschichte vieler Orte, Schlösser, Burgen usw. sehr wichtig.

Um möglichst vielen Heimatforschern die Nutzung dieser so wichtige Geschichtsquelle zu ermöglichen wurde diese Erfassung in den Bestand der Digital-Bibliothek in Jelenia Góra aufgenommen.

Mein Dank für die Unterstützung und Freigabe für die digitale Bereitstellung in der Digital-Bibliothek in Jelenia Góra und auf der Homepage des Staats-Archiv Wroclaw gilt dem Direktor Herrn Dr. Janusz Gołaszewski vom Archiwum Państwowe we Wrocławiu.

Im November 2018

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Vita Emil Voigt

Im Jahre 1897 begann Emil Voigt (* 11.2.1876, geb. in Berlin) seinen Dienst als Beamter in der Registratur der Schaffgotsch'schen Verwaltung. Die ständige Beschäftigung mit dem Inhalt der alten Akten und Urkunden erweckten bald das Interesse des jungen Mannes für die Schicksale der Herrschaft und die Verwaltung ihres Besitzes. Graf Friedrich Schaffgotsch plante die Geschichte seiner Familie als Buch drucken zu lassen. Das Schaffgotsch'sche Archiv wurde während des ersten Weltkrieges durch Pfarrer Kaufmann in Kupferberg und durch Geheimrat Dr. Wutke aus Breslau betreut. Emil Voigt wurde voll in diese Forschungen einbezogen und ab 1930 wurde er als Reichgräflich Schaffgotsch'schen Kameralamtsinspektor die Leitung des Archivs übertragen.

Während der ganzen Dienstzeit als Archivinspektor war es das Bestreben Emil Voigts, die Unterlagen zur Geschichte der Herrschaft und der Burg Kynast an Hand der zur Verfügung stehenden Urkunden im Archiv Hermsdorf, im Staatsarchiv zu Breslau und aus anderen Quellen zu sammeln. Die Stammfolge Schaffgotsch hatte er zu Anfang 1945 druckreif fertiggestellt und war sehr befriedigt davon, war es ihm doch gelungen, die alten, inzwischen abgestorbenen Linien in ein ziemlich sicheres Verhältnis zu den Kynastern zu bringen. Da kam das unglückliche Kriegsende; Hermsdorf wurde am 8.5.1945 von den Russen besetzt. Die Beamten des Kameralamtes konnten zunächst unbehelligt weiterarbeiten, und so konnte Voigt noch einige Teilthemen aus der Besitz- und Verwaltungsgeschichte seiner Herrschaft zu Papier bringen. Aber bei der Beschlagnahme vermochte er nur diese Arbeiten und die Lichtbildersammlung der Ahnengalerie aus dem Schlosse Warmbrunn dem Zugriff zu entziehen. Am 15.9.1945 mußten von ihm zu seinem größten Leidwesen die gesamten Bestände der polnischen Herrschaftsverwaltung übergeben werden. Sie kamen zunächst nach Breslau wo sie sich heute noch im Archiwum Państwowe we Wrocławiu befinden.

Obwohl es nicht ganz ungefährlich war, versteckte er diese Dinge in sein schmales Gepäck, als er aus seiner Hermsdorfer Wohnung und dann aus dem Heim seiner Tochter in Hirschberg vertrieben wurde.

Zunächst kam Voigt zu seinen Bruder nach Erde bei Rendsburg in Schleswig-Holstein und 1951 zu seiner Tochter nach Essen.

Aber seine Forschungen über die Riesengebirgsregion gingen weiter.

So führte er seine schon in Hermsdorf begonnene Arbeit über das Bauerngeschlecht Worbs in Seidorf und Umgebung anhand geretteter Kirchenbuchauszüge weiter. Es folgten Ausarbeitungen seiner geretteten Manuskripte und deren Veröffentlichungen:

„Geschichte der Entwicklung der Herrschaft Kynast“

Die Entstehung „Agnetendorfs“

„Die Burg Kynast im Mittelalter“

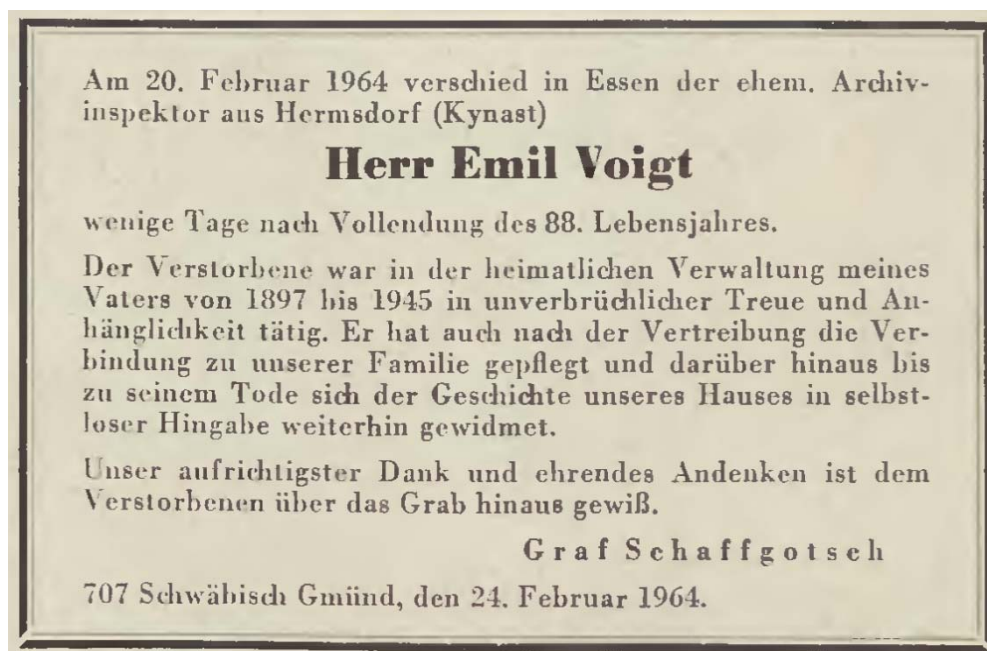
„Die Verwaltung der Gräflich Schaffgotsch'schen Herrschaften“

Die Burg Greiffenstein bei Greiffenstein / Schles.“

Schließlich begann Emil Voigt von 1961 an auch wieder die Stammfolge Schaffgotsch anhand der früher gewonnenen Erkenntnisse und des ihm nun zugänglichen neueren Schrifttums wieder aufzubauen. Auch stellte er Forschungen für die Zeit des 11. und 12. Jh. über die Herkunft des Geschlechtes aus Franken, insbesondere aus der Bamberger Gegend, mit Hilfe der zuständigen Staatsarchive an und fand Nachweise von Schoffs in Worms, Speyer und Goslar. So konnte noch im Mai 1961 der unermüdliche Forscher anlässlich eines Beamntentreffens dem Sohn seines verehrten Dienstherrn, dem Grafen Gotthard Schaffgotsch, das letzte Ergebnis seiner Forschungsarbeiten als Ehrengabe überreichen.

Am 20.2.1964, neun Tage nach seinem 88. Geburtstag, ist der Gräfl. Schaffgotsch'sche Archivinspektor i. R. Emil Voigt in Essen verstorben.

Graf Schaffgotsch hat sich für diese seit 1897 unermüdliche Erforschung der Historie der gräflichen Familie Schaffgotsch in einer Todesanzeige gewürdigt und bedankt.



Titelgeschichte
des
Erlauchten Reichgräflich
SCHAFFGOTSCH'schen Hauses
von
Emil Voigt
Reichgräflich Schaffgotsch'schen
Kameralamtsinspektor

Band 4.

Hermesdorf / Kynast, 1925

INHALTSVERZEICHNIS Zu Band 4	
VI: Der böhmische Grafenstand der Familie S c h a f f g o t s c h	
	Blatt
A. Allgemeines über die gräfliche Würde in Schlesien	713 - 745
Desgl. über die Grafenwürde bei den Germanen u. Burgunden	746 - 751
B. Der böhmische Grafenstand der schlesischen Linie	752 - 763
Für Christ. Leop. Schaffgotsch	753 - 754
Bezeichnung als Graf durch die Landesherren, die landesherrlichen Behörden und Standesgenossen	755 - 763
C. Der Grafenstand der böhmischen -Ernestinischen- Linie	763 - 779
Der Grafenstand für Joh. Ernst. Ferd. Freiherr v. Schaffgotsch	763 - 764
Diplom Leopolds I. für denselben vom 22. Febr. 1681, Linz	764 - 768
Übertragung des Grafenstandes auf seine Erben bezw. seinen Bruder und dessen Söhne Joh. Wilh.; Johann, Ernst Anton, christ.Wilh. und deren Neffen Frantz Wilhelm, durch Diplom vom 15. Dezember 1703, Wien	768 - 774
Privilegiierter und befreiter Grafenstand f. Böhmen	775
Anmerkungen zu diesem Abschnitt	776 - 779
VII. Das Incolat bezw. die Landmannschaft der schlesischen Linie der Familie Schaffgotsch im Königreich Böhmen.	780 - 784
Bitte Christ. Leop. Schaffgotsch um Annahme als Landmann 1657	781

	Blatt
Entscheidung König Leopolds vom 9.10.1657	781 - 782
Allgemeine Bemerkungen	782 - 783
Anmerkungen zu diesem Abschnitt	784
VIII: Das Baronat und Indigenat der schlesischen	
Linie der Familie Schaffgotsch im Königreiche Ungarn	785 - 796
Diplom vom König Leopold vom 17. September 1662 für Christ. Leop. Comes à Schaffgotsche	786 - 789
Die Teilnahme an den Ungarischen Reichstagen bis 1764	790 - 793
Wahrnehmung des Indigenatsrechts durch Graf Levn Schaffgotsch 1898	793
Geltendmachung des Indigenatsrechtes in neuerer Zeit und Aufnahme der Familie in das Jahrbuch der Ungar. Magnatentafel 1906	793 - 794
Die im Jahre 1918 über das Indigenatsrecht geltenden Bestimmungen	794 - 795
Anmerkungen zu diesem Abschnitt	796
II. Die Freie Standesherrn Würde der Familie Schaffgotsch im Herzogtum Schlesien	797 - 844
Die Entstehung der Standesherrschaften in Schlesien	798 - 800
Brief König Wladyslaw d.d. Ofen, 7. April 1492, für seinen Kämmerer Sigmund v. Witkaw Kuttz-pach über Trachenberg mit Prausnitz	800 - 802
Brief desselben d.d. Batsch, 29. November 1494, daß Ritterschaft, Mannschaft, Lehnleute und Einwohner der Stadt und Herrschaft Trachenberg dem Siegmund Kurtzbach die Erb Huldigung leisten sollen	802 - 804
Brief desselben d.d. Ofen, 15. März 1514, über die Bestätigung der Herrschaften Trachenberg, Militsch, Suhlau und Prausnitz nebst Kinzig, Hernstadt und Rützen	804 - 807

	Blatt
Brief König Ludwig's d.d. Prag, 4. März 1523 über die Bestätigung von Schloß und Stadt Trachenberg mit Weichbild Prausnitz für Heinrich Kurtzbach	807 - 809
Über die Entwicklung der Freien Standesherrschaften und ihre Stellung in der Landesverwaltung	810 - 817
Erwerb der Freien Standesherrschaft Trachenberg durch Adam Schaffgotsch 1592	817
Portal der Trachenberger Stadtpfarrkirche mit dem Schaffgotsch'schen Wappen. Lichtbild	818
Übergang der Herrschaft an Christ. bzw. Hans Ulrich Schaffgotsch 1601	819
Königl. Bestätigungsbriefe über die Herrschaft Trachenberg für Hans Ulrich Schaffgotsch von 1614 und 1623	819 - 820
Übergang der Herrschaft nach der Verurteilung des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch an den Grafen Hatzfeldt 1634 – 1642	821 - 822
Zuerkennung des Titels und Prätendion an der Standesherrschaft Trachenberg nebst den standesherrlichen Privilegien	823
König Ferdinands Entschließung von 1649 Christ. Leop. Schaffgotsch bei Installierung als Oberamtsrat als Standesherrn zu achten	824 - 824
Übertragung der Inspektion der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an Christ. Leop. Schaffgotsch im Jahre 1675	824
Das Prinzipal Kommissariat Christ. Leop. Schaffgotsch's bei den Fürstentagen	824
Oberamtsratsstelle für Hans Anton Schaffgotsch mit den standesherrlichen Vorrechten 1703	824 - 825
Bestrebungen Christ. Leop. Schaffgotsch's wegen Wiedererlangung der Herrschaft Trachenberg	825 - 826
Desgleichen 1658	826 - 827
Desgleichen 1670 mit Schreiben an den Bischof von Wien nebst einem Memorial	827 - 830

	Blatt
Weitere Bestrebungen Christ. Leop. u. Hans Anton's auf Wiedererlangung voller standesherrlicher Rechte durch Erhebung ihrer Güter zu einer freien Standesherrschaft	830 - 832
Bemühungen des Grafen Joh. Nep. Schaffgotsch, Trachenberg im Prozeßwege von der Familie Hatzfeld zurückzufordern	833
Bestrebungen des Grafen Leop. Gotth. Schaffgotsch auf Geltendmachung der alten Vorrechte und Erhebung der Herrschaft Kynast zu einer freien Standesherrschaft I. Klasse	833 - 835
Königl. Diplom d.d. Berlin, 15. April 1825 -Abschrift	835 - 838
Königl. K.O. vom 20. Oktober 1827 über die Betitelung der standesherrlichen Justizbeamten	839
Versuch des Grafen Leop. Christ. Schaffgotsch auf Erhebung seiner Herrschaften zu einer Grafschaft Kynast (1847) und die sich aus der Neuordnung der Verfassung ergebende Berechtigung zu einem erblichen Sitz in der I. Kammer, später Herrenhaus (1853)	839 - 840
Die Einwicklung seit 1918	841
Anmerkungen zu diesem Abschnitt	842 - 844
X. Das Erblandhofmeisteramt von Schlesien und das Erbhofrichteramt in den Kreisen Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain und Landeshut	845 - 906
Einleitung	846
I. Das Hofgericht in Deutschland	846 - 850
II. Die polnische Gerichtsverfassung vor u.in der Kolonisationsepoche	850 - 855
Allgemeines über die schlesischen Hof- u. Manngerichte	856 - 857
Das Erbhofrichter- und Erbhofmeisteramt in den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer	857 - 863
Urkunde vom 5. Dezbr. 1445 über den Erwerb des Anspruchs auf die Hofrichterei und Kanzlei der Fürstentümer Schweidnitz u. Jauer -Lichtbild	861

	Blatt
Übergang der Gerichtsämter an die Familie Schoff - 1445	862 - 863
Die Gerichtsverfassung	863 - 864
Hofgerichte oder Hofdinge	864 - 867
Das Mannrecht	867 - 875
Bestellung des Hofgerichts zur Schweidnitz	875 - 880
Das Mannrechts Siegel	880 - 881
Verlust der Gerichtsämter nach des Freiherren Hans Ulrichs Tode	881
Wiederverleihung derselben an Christ. Leop. Schaffgotsch	881 - 882
Weitere Entwicklung der Gerichte	882 - 885
Wahrnehmung der Berichte durch die Grafen Schaffgotsch	885
Die Gerichte unter der Regierung Friedrichs II	885 - 889
Wahrnehmung der Gerichte durch Joh. Nep. Graf Schaffgotsch	889 - 892
Verleihung der Erblandhofmeister Stelle an Joh. Nep. Graf Schaffgotsch 1786	892
Königl. Diplom hierüber vom 1. Dezbr. 1786	892 - 896
Weitere Entwicklung des Erbhofrichter- und Erblandhofmeisteramtes bis 1861	897
Uniformverleihung, 3. Juni 1861	897 - 898
Königl. Bestätigung der Ämter von 1864/65	898
Desgleichen von 1875	899
Anmerkungen zu diesem Abschnitt	900 - 906

VI. Der böhmische Grafenstand der Familie Schaffgotsch.

A. Allgemeines über die Gräfliche Würde in Schlesien.

Wann und in welcher Weise der Grafenstand des Königreiches Böhmen an die Familie Schaffgotsch gelangt ist, ist noch nicht zweifelsfrei festgestellt. Ehe wir näher darauf eingehen, wird es sich empfehlen, einen Rückblick zu halten, was über die Grafenwürde in Schlesien aus älterer Zeit auf uns gekommen ist. Die Warmbrunner Bibliothek enthält hierüber, außer der Bandtke'schen Schrift nichts zusammenfassendes. Ich halte mich daher, sofern nicht andere Quellen angegeben sind, an die Ausführungen Bandtke's über die ältere Zeit.

Bandtke führt die Entstehung des Grafenamtes auf die Einrichtung des byzantinischen Hofes zurück, wo es Sitte geworden war die höheren Reichsbeamten, Statthalter der Provinzen und Städte „Comites“ zu nennen, weil sie aus dem Gefolge des Kaisers zu diesen Ämtern genommen wurden.¹⁾

Auch die römische Staatsverwaltung kennt diese Amtsbezeichnung, sie ist vielleicht von den Römern an den Hof von Byzanz gekommen, nachdem das römische Weltreich sich in eine westliche und östliche Hälfte gespalten hatte. Werden doch unter den höheren Beamten zur Zeit Konstantins zwei Finanzminister, die „comites“ sacrorum largitiarum und rerum privatarum aufgeführt.²⁾ Diese Behörden-

organisation ist späterhin in den anderen modernen Monarchien immer wieder kopiert oder in neuen Formen reproduziert worden.³⁾ Sind doch die drei obersten Ranggruppen des höchsten Beamtentums der römischen Kaiserzeit, der *illustres*, *spectabilis* und *clarissime*,⁴⁾ in den Rangstufen des deutschen Reiches weitergeführt, wobei *spectabilis* später die lateinische Bezeichnung bzw. Anrede für die Grafen war.

Die Merowinger, Karolinger und Herrscher anderer Völker ahmten das Ceremoniel der Römer und Byzantiner nach. So wurde bei den Franken jeder Beamte, Statthalter und besonders der Richter „Graf“ genannt. Er bekam im lateinischen Kurialstil den Titel „Comes“. Sein Amt, die Grafschaft wurde *Comitatus*, *Comitia* oder *Cometia* betitelt. Das deutsche Wort Graf wird hergeleitet von grau, alt, weil ursprünglich bei den germanischen Völkern die ältesten Männer zu Richter gewählt wurden. Karl der Große teilte sein Reich nach fränkischer Sitte in Grafschaften. Der Graf war im Frieden Richter über die Insassen des Gaues und im Kriege Führer des Heerbannes.⁵⁾ Da im Laufe der Zeit das Amt und die Würde erblich wurden, so entstanden in der Karolingischen Monarchie Ländergebiete von bedeutender Ausdehnung. Damit ging die alte Einteilung in Gaue und Amtsgraftchaften in Deutschland verloren. Dafür entstanden Lehn- und Erbgraftchaften, erbliche Graftchaften, die sich von den Schlößern, Burgen, Residenzen ihrer Besitzer nannten, z.B. Flandern, Namur, Habsburg, Tirol usw.⁶⁾

Von den Karolingern und Ottonen übernahmen die benachbarten slawischen Völker, Polen und Böhmen, mit dem Christentum auch die

Hofsitten und Gebräuche der westlichen Monarchien. Aus den deutschen erblichen Grafen wurden in der Folge viele Herzoge usw., ihre Grafschaften verwandelten sich in Herzogtümer, Fürstentümer, gefürstete Grafschaften mit völliger Landeshoheit (Henneberg, Tirol usw.) Als dann die deutschen Kaiser das ihnen zur Verfügung stehende Reichsland vergeben hatten, war eine Neubildung von Grafschaften nicht mehr möglich. Es konnten nur noch einzelne Dynastien und Herrschaften zu Grafschaften erhoben werden.⁷⁾

Da Schlesien zu Beginn seiner Geschichte zu Polen gehörte, seine Fürsten dem polnischen Fürstenhause der Piasten angehörten, so sind die Quellen seiner Geschichte bis zu den Jahren 1335 bzw. 1355 nur in der polnischen Geschichte zu suchen. Weil aber seit dem Interregnum sich in Deutschland keine Grafschaften mehr bildeten, so würde man, Glatz ausgenommen, auch in Böhmen in jenen Zeiten bis zum 14. Jahrhundert vergeblich den Ursprung schlesischer Grafen suchen.

Boleslaus Chrobry I., der Tapfere, der erste König von Polen, ist als eigentlicher Stifter des polnischen Staates anzusehen.⁸⁾ Er beherrschte das Gebiet von der Saale bis zum Dniepr und besaß Groß- und Kleinpolen nebst Schlesien eigentümlich. In seine Schlösser und Burgen setzte er Kastellane, Starosten oder Burggrafen, welche dieselben teils verteidigen, teils in dem zugehörigen Bezirk richten sollten. Ganz Polen wie auch Schlesien teilte er in Kastellaneien ein.⁹⁾ Er richtete den Heerbann in Polen ein. Auch daß er sich milites (Ritter) und Dienstmannen durch alle Art von Freigebigkeit, Geschenke, Verleihungen an Geld und Gütern zu schaffen

suchte und deren nicht genug zu haben klagte, berichtet Martinus Gal-
lus mehrmals.¹⁰⁾ Ebenso nahm er sich der Pflege der Gerichtsbarkeit an,
indem er selbst richtete und darauf achtete, daß von den Ducibus (Her-
zogen), Woywoden und Comitibus, Kastellanen, Starosten oder ande-
ren Beamten kein Unrecht geschah oder schlecht gerichtet wurde. Die
Erwähnung von zwölf Räten, mit denen er alles beratschlagte, deutet
sicher darauf hin, daß diese Männer, sie mögen damals Woywoden,
Kastellane, Starosten, Supane oder Suparii genannt sein, seine vor-
nehmsten Beamten waren.¹¹⁾ Diese Einrichtung überdauerte auch man-
cherlei Veränderungen der Staatsverfassung.

In der Folge findet man besonders folgende Beamten in Polen und
Schlesien:

- I.) Woywoden auch Palatini, Comitibus Palatini, duces belli = Anführer.
Diese polnischen Comitibus Palatini waren nach Skrzetuski eine Art
Statthalter der Provinzen. Wie sich Polen unter mehrere Fürsten
teilte, entstanden so viel Woywoden als Fürsten waren, da jeder
Fürst seinen Woywoden hatte. Der Woywode stellte aber nicht bloß
das dar, was der Comitibus Palatini war, sondern er war auch das, was
in Deutschland der Herzog war. Zuletzt war er wohl nur noch Kom-
mandant oder Herzog des Heerbanns seiner Woywodschaft, indem
seine richterliche Gewalt auf den judex terrae und judex curiae und
andere Beamten überging.¹²⁾
- II.) C a e t e l l a n i , C a s t e l l a n e . Ursprünglich waren gewiß Kas-
tellane und Starosten, Comitibus castellani, Comitibus capitanei und
Burggravii eines, wie sich aus der Urkunde Bischofs Precislaus von
Breslau ergibt, worin er Militsch verkauft

kauft und Freiberg kauft. In Böhmen hieß nach Balbin und Dobner der lateinische Titel Castellanus auf Böhmisch Starosta.¹³⁾

Die Castellane hatten, wie aus unzähligen alten schlesischen und polnischen Urkunden ersichtlich, eine Gerichtsbarkeit (Castellania) nicht bloß in der Burg, sondern auch in dem Distrikte derselben. Durch viele Exemtionen, die geistlichen Gütern gegeben wurde, wurde diese Gerichtsbarkeit nahezu aufgehoben. Zur Vernichtung der Kastellaneigerichte hat aber am meisten beigetragen, das Aufkommen der besonderen Richter, *judex castri*, *Judex curiae*, *advocati provonciales*, *judex provincialis*, *terrestris* usw. Der Kastellan ist fast so wie der Woywode, eine blöde Heerbannscharge geworden, die vielleicht auch in Polen untergegangen wäre, wenn die Kastellane nicht mit den Woywoden in den Senat gekommen wären als dieser sich im 14. und 15. Jahrhunderte bildete.¹⁴⁾

Rachfahl bezeichnet als die Hauptaufgaben der Administration des Kastellans die Sorge für die Landesverteidigung, Führung im Kriege, Erhaltung von Hecht und Frieden sowie Aufsicht über die Aufbringung der dem Fürsten gebührenden Einkünfte, Dienste und Leistungen.^A

Ferner findet sich in Polen, ähnlich wie in der fränkischen

^A Rachfahl S. 35

Reichsverfassung, ein Institut, welches dem unter dem Gesamtnamen der *p r i n c i p e s* zusammengefaßten, aus dem höchsten Hof- und Landesbeamten bis zum Grafen hinab, und aus dem hohen geistlichen Würdenträgern bestehenden Amtsadel entspricht. Denn auch hier erfreuten sich alle Hof- und Landesbeamten bis zu dem, was den Inhalt seiner Funktion betraf, dem deutschen Grafen entsprechenden Kastellan hergab, sowie die geistlichen Großen unter Gesamtbezeichnung von *comites* oder *barones* einer vor der übrigen Manns des Volkes staatsrechtlich bevorzugten Stellung. Sie allein hatten teil an den *colloquia*, d.h. dem allgemeinen polnischen Reichshoftagen, die zugleich als Reichshofgerichte sich konstituirten, vor denen die geistlichen und weltlichen Großen ihren Gerichtsstand hatten.^B

In dem stark germanischen Niederschlesien weicht der Kastellan dem Landvogt. Der Verwaltungsbezirk beider war das Gebiet der alten Kastellanei. Während der Kastellan kein einziger Ansiedler zu deutschen Recht unterstellt wurde, besaß der Landvogt die Jurisdiction über die deutschen Bauern. Diese hatte zuerst ihren Gerichtsstand vor dem Herzog bzw. Dem Hofrichter, wurden aber mit zunehmender Zahl dem Landvogt unterstellt.^C

III. *S t a r o s t e n*, *captanei*, *praefecti*. Starost heißt ursprünglich Ältester. Daß Kastellane. *Comites castellanus*

^B Rachfahl S. 37 Ans. 1

^C Ebda S. 65 Abs 1.

und Burggravii ursprünglich dasselbe bedeuteten ist bereits unter II dargelegt- In Böhmen wurde auch jeder lateinisch Castellanus Comites auf böhmisch Starosta geheißen. Diese Gleichheit ergibt sich aus der Vergleichung der Schweidnitzer Urkunde Sommersberg I 868 und 859 anno 1292 und 1369, wo der Kastellanus von Hornsberg durch Burggraf übersetzt ist und so ist es bei allen Kastellanen bzw. Burggrafen in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer dieser Urkunden.¹⁵⁾

Daß die schlesischen Piasten ebenfalls ihre Starosten gehabt haben, wie die polnischen, steht außer Zweifel. Wenn auch von der eigenen

Bewirtschaftung ihrer Güter durch die ersten schlesischen Herzoge wenig Nachrichten vorhanden sind, so genügt das vorhandene doch um darüber zu urteilen. Daß sie bedeutend reicher und mächtiger an Gütern wie ihre Nachfolger waren, und als freie Landesherren auch Eigentümer alles unangebauten Landes waren, ist an sich klar. Von der eigenen Güterverwaltung finden sich Spuren in der Legende von der hl. Hedwig, welche aus ihrer Scheuer den Armen spendete, ferner in der Urkunde Heinrichs III., 1251, worin er zu Gunsten des Hospitals zum hl. Geiste Sambowitz gegen Malkowitz vertauscht, denn dort kommen die *wlodarii illius temporis Laurentius, Bogufalos und Michael* die Administratoren, Verwalter oder Aufseher damaliger Zeit des Gutes Sambowitz vor. Die beste Übersetzung des Wortes im alten Sprache gebrauch scheint Schaffner oder Schaffer, denn als solcher erscheint Gunzelin von Reichenbach, Herzog Bolkos II schaffer 1359. 1381 erscheint ein Wirtschaftshauptmann in Falkenberg. Im Jahre 1551 schrieb Isabella von Ungarn an die Landeshauptleute zu Oppeln und Ratibor, *Comitibus Capitaneis*, nach ungarischem Brauche, und man hat sichere Spuren, daß dies auch sonst so in Polen gewesen ist, daß die *Capitanei und Castellani*, zumal da sie ehemals nur einerlei Charge hatten, *comitis* genannt wurden. - Von der eigenen Verwaltung der Güter finden sich auch Spuren in Heinrichs II., des Bärtigen, Urkunden (Sommersberg I 821, 826) *dans oantori villam in Vidau, de qua de duxi hortulanos*, die Gärtner und *Camerariis*, die Kämmerer, die Einnehmer der Einkünfte, wohl einerlei hier mit den *Wlodariis* und S. 825 kommt *sortem camerarii* vor, den Anteil (*dzial*), das für den Schaffer zugeteilte Grundstück. Da nun die Wirtschaftsbeamten den Hauptmannstitel

erhielten, das Wort Cornea überhaupt einen höheren Beamten bedeutete, so würde ich (Bandtke) auch die Worbs Archiv S.109, Urk. B. Johannes 1295 in Suchow „tres marcas et decimas comitum manipulatam ibidem“ von Wirtschaftsbeamten, Starosten, Wlodaren, Schaffern verstehen, welche herzogliche Güter verwalteten.¹⁶⁾

Die vorerwähnten drei Arten von Beamten I.) Woywoden, Palatini, II.) Castellane, III.) Starosten und noch andere hießen als Räte und zu Beratungen zugezogene Richter und Beamten, als Begleiter und Diener des Landesherren, als Stände im damaligen Sinne des Wortes, Barones oder Comites in schlesischen und polnischen Urkunden, sowie die Bischöfe und Abte, Kanzler und andere hohe Geistliche Praelati, Domini Praelati. Hierbei ist nicht zu vergessen, daß die polnische Staatsverfassung so wenig im 11., 12. und 13. Jahrhundert sich völlig ausgebildet hatte als die deutsche, d.h. die Gewalten und Behörden hatten noch nicht ihre bestimmten Grenzen erhalten und die Regierungsform selbst war noch unbestimmt.¹⁷⁾

Wer zu den Ständen gehörte, wer zu den Reichstagen (Seyny, Ziaddy) kommen sollte, war unbestimmt, ebenso wer zu den fürstlichen colloquiis (wieca), zu richterlichen fürstlichen Beratschlagungen zugezogen werden sollte. Nicht weniger war es unausgemacht, wer zu den Grenzmarkungen, circuitio (Som. I 858) und anderen feierlichen Akten zugezogen werden sollte. Bald kamen mehrere, bald weniger Barones, Comites, Richter, Herren, Begleiter, Kastellane, Palatine, Kämmerer, Hofrichter usw. Da der Hofstaat der alten polnischen Herzoge zum Muster gedient hatte, so behielt jeder (schles. Herzog) die nämliche Art der Beamten. So hatte jeder nicht nur seinen Palatini,

Kastellan, sondern auch seine Hofrichter, Kämmerer, Jägermeister usw. und diese Hof Chargen wurden nach und nach Fürstentums-, Land- und Distrikschargen und so findet man noch in allen polnischen Kalendern bis 1794 alle die Chargen, die in den Urkunden der polnischen und schlesischen alten Piasten vorkommen. Da die Kastellane und Starosten mit den Karolingischen Grafen viel Ähnlichkeit haben, da die Palatine und Kastellane offenbar in Polen das bedeuten, was in Deutschland die fränkischen, karolingischen Grafen waren, auch das Zeremoniell des französischen Hofes den polnischen Senatoren den Titel „Exellenz“ nicht verweigerte und sie als Grafen ansah, so darf man sich nicht wundern, warum viele polnische Familien sich im Auslande den Titel Graf, Conte, beilegte und manche ihn auch in Polen selbst angenommen und bestätigt erhalten haben, z.B. Uchanski, Rozrazewski, Tarnowski, Ossolinski usw.

Die Erwähnung der Kastellane in schlesischen Urkunden ist so häufig, daß man keine Ursache hat, darüber noch ein Wort zu sagen.¹⁸⁾

Daß die *judex curiae und terrae und camerarii* und andere zu den *Barones* zählten, hält Bandtke für selbstverständlich, weil eben noch nicht genau feststand wer und in welcher Ordnung jemand zu feierlichen Zusammenkünften zugezogen werden sollte.¹⁹⁾

Es sind sonach die in den ältesten schlesischen und polnischen Urkunden vorkommenden *Barones* und *Comites* nichts anderes als hohe Beamte oder Stände im damaligen Sinne des Wortes gewesen. Sie wurden *Comites* und *Barones* als Richter, Begleiter und Räte der alten Piasten vorzugsweise genannt. Da sie ihre Ämter und Gerichtsbarkeiten niemals erblich gemacht haben, konnten auch keine erblichen Gebiete

mit ihrem Titel entstehen. Es bildeten sich keine Erbgrafschaften wie in Deutschland, denn die Amtsgrafschaften und Kastellaneien hatten von seihst durch Exemtionen auf. Da hohe Würden indessen oft in Familien erblich wurden, so scheint auch der Titel „Hrabia = Comes“, in manchen Familien erblich geworden zu sein. Man findet unter Stephan Bathory 1579 und Sigismund August und noch früher, daß sich die Grafen Rozraseweki und Uchanski, weil ihre Vorfahren 1270, 1240 Comites genannt wurden, den gräflichen Titel bestätigen ließen. Dieser Titel war aber nur persönlich und klebte ihren Gütern nicht an.²⁰⁾

Man hat in Polen nicht wie in Deutschland Amt und Allodium miteinander verwechselt. In Polen wie in Schlesien wurden die Verleihungen erbliche Lehne, Privatleben, Erbgüter oder Allodia. Es konnten sich mithin wohl Grafen aus den alten Palatinen, Kastellanen und Starosten bilden, aber keine Grafschaften mit Gebieten, welchen dieser Titel auch anhing.²¹⁾

Bandtke (Seite 39) zieht aus dem Vorhergesagten folgende Schlußfolgerung:

Aber mehrere uralte gräfliche deutsche, polnische und böhmische Familien brachten Ihren gräflichen Titel nach Schlesien und manche schlesische Familien, z.B. die Schaffgotsch, die eben die Ansprüche auf den Grafentitel hatten, ließen sich denselben geben oder erneuern. Hoch andere haben diesen bloß persönlichen Amtstitel beständig beibehalten und vererbt, so etwa wie die nomina propria (Eigennamen) zunahmen, jedoch mit dem Unterschiede, daß man auf ihr persönliches Ansehen dabei eine gewisse

Rücksicht nahm, z.B. Wirbna in Schlesien „Branicki in Polen.“ Daß vorstehende Auffassung Bandtke's richtig ist, kann ich nicht zutreffend beurteilen. Soweit die Familie Schaffgotsch aber in Frage kommt, glaube ich sie mit Recht anzweifeln zu dürfen.

Sehen wir erst einmal, wie oft Mitglieder der Familie Schoff als Burgraffen bzw. Kastellane in alten Urkunden vorkomme. Die mir zugänglich gewesenen Urkunden weisen von 1243 – 1376 die Schoff auf 7 Burgen als Kastellane oder Burggrafen nach:

1243 Dezember 30., Breslau, den bekannten *S i b o t o* (*denobili familia Ovium*) als Ritter und Kastellan von Kemnitz.²²⁾

1289 April 22. o.O., in Urkunde Heinrichs, Herzogs von Liegnitz, über zwei Freihufen in Flämischorf erscheint als zweiter Zeuge Herr Reinhard Schoff, Kastellan von Neumarkt.²³⁾

1292 In einer Urkunde Herzogs Bolko, betreffend die Abtei Grüßau, erscheint unter den „*Barones nostri*“ Reinsko (Schoff) *Castellanus* in Hornsberg.²⁴⁾

1299 Desgleichen.²⁵⁾

Hier ist der Inhalt des nächsten Blattes einzufügen.

1369 Oktober 11., Schweidnitz, Kaiser Karl IV. bzw. sein Sohn König Wenzel geloben der Herzogin Agnes die Anerkennung aller ihrer Rechte, Freiheiten und Einkünfte zu Händen ihres Rates und Ihrer Burggrafen, darunter Ulrich Schoff, Burggrafen zu dem Kinsberge.²⁶⁾

1371 Februar 19., Schweidnitz, gestattet die Herzogin Agnes dem Hans von Logau, das Burglehn zum Haine (Bolkenhain) an Gotsche Schoff zu verkaufen.²⁷⁾

Einfügen auf der Vorseite:

1349 war Ulrich Schoff, Herzogs Bolkos II Rat, Burggraf auf dem
Greiffenstein,

1361 kam an Ulrich Schoffs Stelle Hans Schoff als Burggraf auf den
Greiffenstein, während

1367 an seine Stelle der Ritter Vincenz von Raussendorf, aus dem
Hause Plagwitz bei Löwenberg trat.^D

^D s. Auszüge aus der Geschichte der Stadt Friedeberg/Queis und der Burg Greiffenstein. Friedeberg: Dreßler 1898, S. 8 u.9. Aus den mir zugänglich gewesenen Urkunden ist die Tatsache der Burggrafschaft Ulrichs nicht nachzuweisen, wenn sie auch vielleicht nicht von der Hand zu weisen ist, denn Herr Ulrich erscheint oft als Zeuge Herzog Bolkos an hervorragender Stelle. Die Existenz des 1361 als Burggrafen genannten Hans Schoff ist dagegen zweifelhaft, da dieser Name in den bekannten Urkunden gar nicht vorkommt. Jedenfalls ist die Burggrafschaft der Vorgenannten bisher urkundlich nicht erwiesen.

1372 Oktober 18., Schweidnitz, verleiht Herzogin Agnes ihrem lieben Getreuen Reynischko Schoff das Haus zum Kynsberge zu einem rechten Burglehen auf sein Lebetage mit den Gütern Dittmannsdorff, Haußdorff, Jauernik, Seiferdisdorff halb und Dannhausen mit Gerichten, Kirchlehen, mit Wäldern, Jagd etc. die Mühle zu Weistritz mit drei Rädern, das Vorwerk zu Schreckendorff und eine Mühle unterm Hause, die sein Vater gebaut hat.²⁸⁾

1376 Januar 9., Schweidnitz. Herzogin Agnes hat in Ansehung der getreuen Dienste, die ihr Herr Gotsche Schoff dick und uffte gethan hat, ihm geliehen, gegeben und gelanget das Burglehn zu Hirschberg mit allen Zinsen, Renten und Gülden, mit mit allen Rechten etc. keine ausgenommen, benannt und unbenannt, und in aller der Maße und Würden, als es vor Alters gelegen hat und leit und als sie es von Herrn Friedrich von Pechwinkel gekauft hat, zu seinem Lebetag gewachsahm und ungehindert zu haben und zu besitzen.²⁹⁾

Es handelt sich hier um die Burg auf dem Hausberge bei Hirschberg, deren Vorbesitzer Friedrich von Pechwinkel (Bächewinkel) aus dem Geschlecht Zedlitz war.

1412 Februar 2., Greiffenstein. Gotsche Schoff, Herr auf Kynast und Burggraf auf demn Greiffenstein, bekennt, daß Nicolaus Schantz von Meffersdorf, dem weisen Mann, Conrad Megenschneider und dessen Erben das ehemal. Gerstenberg'sche Vorwerk zu Herolsdorf gelegen mit einer freien Schaftrift etc. verkauft hat.³⁰⁾

Lassen wir von den vorangeföhren Füllen den sagenhaften

Siboto ganz aus dem Spiel, da er an anderer Stelle seine rechte Würdigung finden wird, so bleibt noch genug übrig, um uns erkennen zu lassen, daß die Glieder der Familie Schoff auch als herzogliche Landesbeamte vielfach in erster Reihe standen. Wir werden aber nicht finden, daß von ihnen die Stellung als Kastellane bzw. Burggrafen besonders stark betont wird, auch nicht in späteren Familienchroniken usw. Wie die Ausführungen zur Gesamtgeschichte der Familie zeigen werden, haben die Schoffs stets das größere Gewicht auf ihre freie Abstammung gelegt. Wenn sie auch in Schlesien Beamtenstellungen einnahmen, so waren, doch manche von ihnen zu gleicher Zeit in der Lausitz, Meißen mit umfangreichem Besitz angesessen und hatten nicht das Bestreben auf Grund ihrer Beamtenstellung besonders in den Vordergrund zu treten. Vor allem ist nirgends das Bestreben zu erkennen, daß die Eigenschaft der Vorfahren als Kastellane oder Burggrafen einen Anlaß gegeben hätte, eine Bestätigung oder Verleihung des böhmischen Grafenstandes anzustreben. Die diesbezügliche Annahme Bandtkes beruht daher auf falscher Annahme.

Soweit die Auffassung Bandtke's. Der Vollständigkeit halber ist es aber auch noch notwendig, die Forschungen der neueren Literatur für die Beurteilung der Grafenwürde im Allgemeinen bei den Germanen kurz zu betrachten.

Schon zur Zeit Caesars gab es bei den Germanen Völkerschaften und Gaue mit Königen und ohne solche, mit „Richtern“ oder „Grafen“, wie man sie nennen mag. Deutlicher tritt dieser Unterschied bei Tacitus hervor.^E

Für die Zeit von 250 - 750 n. Chr. ist zu beachten, daß, wie in der Urzeit, das Land in Gaue eingeteilt wurde, denen im Namen des Königs Grafen vorstanden. Das Wort „grafio“ wird gleichgestellt dem Ausdruck „gerefa“ = Schar, der aus „rôf“ = Zahl erklärt wird. Der „garafjo“ wäre mithin ein Hauptmann, der Führer einer Kriegerzahl, in der Wanderzeit oftmals einer Tausendschaft, gewesen. Er sitzt dem rechten Ding vor, das gewöhnlich alle 6 Wochen in regelmäßigem Wechsel an den Hauptorten des Gaus abgehalten wird. Ferner nimmt er an Stelle des Königs auch den Treueid der Untertanen entgegen und waltet als Richter. Es begegnen in dieser Stellung Freigelassene, sogar Unfreie, bis ein Erlaß Chlotars II von 614 zur Wahl des Grafen aus den im Gau angesessenen Grundbesitzern verpflichtete und so die Erblichkeit des Amtes vorbereitete.^F

Bei den Burgunden, welche im südlichen Gallien saßen, finden wir, wie in den anderen Teilen Galliens die alte keltisch-römische

^E Dahn, Die Germanen S. 60.

^F Goette S. 185.

Gliederung des Landes in civitatis und zugehörige pagi campaniae, territoria. Daher heißen die Grafen (comitee) civitatum aut pagorum. Diese sind Romanus comes vel Burgundio: sie unterschreiben die Gundobada, weniger um sie zu verpflichten, als um ihnen die Ausrede der Unkenntnis abzuschneiden. Denn die locorum comites atque praepositi sollen vor Allem das geltende Recht kennen: die „praepositi“ können ein bestimmter Amtsname, aber auch -nach der Sprache dieser Quellen- ein zusammenfassender Ausdruck für alle Richter neben den comites sein.

Daher sind es vor allen Beamten die comites, die Klagen über Rechts-Mißstände an den König richten. Sie erteilen ihren Frohnboten Befehl, den Schuldner zu pfänden. Sie sind Beamte für Römer und Burgunden -so (vermutlich) auch Kriegsbefehlshaber-, aber wohl nicht für die nämlichen: Jeder Burgunde und jeder Römer hat den für ihn zuständigen comes. Die Zuständigkeit steht räumlich fest. Burgunden und Römer wurden comites. Der König ernennt die Grafen kraft seiner Amtshoheit: sie zählen zu seinen procures, optimates nostri und werden unter diesen ausdrücklich hervorgehoben.

Alle Beamten heißen iudices, aber auch administrantes, weil es sich auch um Polizei-Verwaltung handeln kann bei Ausführung der Leges, nicht bloß um Rechtsprechung. Offenbar ist der comes der ordentliche Lokalbeamte: in diesem Sinne heißen sie comitis locorum = comitis civitatum = praepositi. Sie werden als die ordentlichen, regelmäßigen Richter für die Untertanen beider Nationen vorausgesetzt. Der König weist seine comitee an, gegen überhandnehmende

Verbrechen scharf einzuschreiten, da sie auch die Sicherheiten und Strafpolizei zu verwalten haben; sie verhängen Folter und Todesstrafe. An den Wohnsitz des Verbrechers sind sie nicht gebunden, sondern sie sollen im ganzen Königreiche die Schuldigen verhaften und vor die vom König bestellten Richter führen.

Mit den *comites nostri* berät der König auf dem Reichstage. Der Amtssitz des Grafen ist wie im Merowingereich, wie schon während der römischen Herrschaft die *civitas*, der Hauptort des *pagus*, meist auch Bischofssitz. Die Grafen erhalten auch Befehl, königliche Erlasse zu verkünden. Die im Frankenreich und in den Goten» reichen sind also die trafen recht eigentlich die Werkzeuge der Regierungsgewalt des Königs: wie er mit ihnen vor Allem die Gesetze berät, befehlen sie in seinem Namen und kraft seines Auftrags: vermöge seines ihnen durch das verliehene Amt ein für allemal erteilten, oder kraft besonderen Gebots. Soll ein wichtiger Rechtsgrundsatz -die dreißigjährige Verjährung- durchgeführt werden, wendet sich der König zunächst an seine Grafen. Auch außerordentliche vorübergehende Aufträge ergehen an die Grafen. Über die Zuständigkeit der Grafen ergeben die burgundischen Gesetze nichts. Offenbar sollte diese bestehen bleiben für die Römer, wie sie von den Burgunden vorgefunden ward, und für die Burgunden wohl der Art angeschlossen, daß je neben einen römischen ein burgundischer trat.

Die Grafen sind also vorab die *administrantes* und *judices*, welche die Gesetze anzuwenden haben, über ihnen steht als Berufungsinstanz das Hofgericht des Könige, welches an dessen Person,

nicht an einen bestimmten Ort gebunden ist.^G

Für die Zeit des Königtums der Merowinger und Karolinger läßt sich das Grafenamt nicht nur dem Titel nach -comes war eine vielfach benutzte Amtsbezeichnung der nach diokletianischen Zivilbehörden = wie Armeeorganisation-, sondern auch dem Amtsinhalte nach auf römische Vorbilder zurückführen. Die Abgrenzung der Jurisdictionellen Befugnisse des neufränkischen Grafen deckt sich schon zu merowingischen Zeiten ungefähr mit der des spätrömischen Provinzialstatthalters.^H

Das durch Feuer und Schwert gegründete Frankenreich bedurfte einer straffen Verwaltung. Zu dem Zwecks organisierte sich ein zahlreicher, streitbarer Beamtenstand im Dienste des Königs. An die Stelle der vom Volke gewählten Principes, deren deutsche Benennung nicht bekannt ist, treten nun die Grafen (grafio, gravio, graphio latinisirt comes). Die Ableitung von grau (anlehnend an den Begriff des Seniorats) wird abgelehnt, dagegen die von ravo (tignum, tectum) als zutreffend angesehen, sodaß giravio, comos, socius bedeuten und mit dem angelsächsischen gerêfa verwandt sein würde. Mundt leitet das Wort aus dem Keltischen (latinisirt graphiarius, neufranzösisch greffier) ab und sieht im Grafen ursprünglich einen Schreiber, Gerichtsschreiber, -s.a. das über die Grafenwürde bei den Burgunden Gesagte-.

Der Graf ist der Vorsteher eines Bezirks, Anführer im Kriege,

^G Dahn, Könige der Germanen, Bd. XI S.182 - 126

^H Breisig II ² Seite 759.

Richter im Namen des Königs, Einnehmer der fiskalischen Gefälle. Er bildete also, nach heutigen Begriffen Militär-, Justiz- und Administrativsachen eine Behörde, über welche zunächst nur der König steht. Er ist vom König ernannt und ohne Mandat vom Volke.

Ursprünglich war die Grafenwürde, als völliges Amt, ohne alle aristokratische Färbung und es konnte Jeder Franke, auch der romanische Untertan, welchem der König das nötige Vertrauen schenkte, Graf werden.

Nicht einmal freies Herkommen war notwendig, denn nach der Ansicht am Merowingerhofe hoben das Vertrauen und die Gnade des Königs alle Mängel auf. Daß der Grafentitel zunächst keinesweges eine aristokratische Stufe bezeichnete, hat sich auch in einigen bis in die Neuzeit gebräuchlichen Bezeichnungen erhalten. In Regensburg gab es sog. Hausgrafen als Handelsvorstände. Ferner denke man an die Holzgrafen, Deichgrafen, Burggrafen (als Schloßvögte), Pfalzgrafen (als kaiserliche Beamte).^I

In der Folgezeit bildete sich aber in ziemlich raschem Verlaufe aus den Grafen und anderen Beamten ein neuer, hoher Ade. Die Gewalt der Grafen war sehr groß, wenn sie auch nur eine abgeleitete war. Letzterer Umstand trat immer mehr in den Hintergrund, wie die Schwächung der merowingischen Königsgewalt zunahm, sodaß die Grafenwürde zu einer erblichen wurde.^J

Unter den letzten Merowingern wellten die Grafen nicht mehr als Beamte gelten, nachdem wie durch königliche Gnade und Mißbrauch

^I Roth v. Schreckenstein "Reichsritterschaft" S. 80/81.

^J Ebda S. 83

ihrer Amtsgewalt mächtige Grundbesitzer geworden waren.^K

Nicht ohne Einfluß auf die Stellung der Grafen wurde später das gute Einvernehmen der sächsischen Kaiser mit der hohen Geistlichkeit. Hatte die alte Gauverfassung schon durch die häufig erteilten Immunitätsprivilegien Einbuße erlitten und an Bedeutung verloren, so trat dies in verstärktem Maße in die Erscheinung, seit die Bischöfe mehrfach Grafenrecht erhielten, entweder in der Weise, daß die Grafen nicht mehr vom Könige, sondern von den Bischöfen belehnt wurden, oder auch so, daß der Bischof den Grafenbann in einem abgerundeten Bezirke erlangte.

Hierdurch wurde die Stellung der Grafen wesentlich verändert. Man kann beinahe sagen, daß es im 11. Jahrhundert keine Grafen in der fränkisch-rechnischen Bedeutung des Wortes mehr gab. Der Grafentitel blieb und einige Amtsbefugnisse ebenfalls, aber was ursprünglich eine bloße Amtsbezeichnung gewesen war, wurde nun der Titel eines einflußreichen Teiles des Herrenstandes, des Adels der Nation. Auch der nicht gräfliche Adel erhielt später zuweilen den Grafenbann, bald als Lehen, bald auch, obgleich weit seltener, als Eigentum.

Ein weltlicher, nicht durch die Grafenwürde ausgezeichneter Adel existierte in der Tat in der Zeit der Ottonen, aber er war, was man später den hohen Adel nannte, während der heutige sog. niedere Adel in jener Zeit nicht nachweisbar ist.^L

^K Roth v. Schreckenstein, „Reichsritterschaft“ S. 93

^L Ebda S. 144/45.

B. Der G r a f e n s t a n d der schlesischen Linie.

Der böhmische Grafenstand ist mit Christoph Leopold S c h o f f G o t s c h zunächst an die schlesische Linie gelangt. Ein genauer Zeitpunkt, wann die Verleihung erfolgt ist, kann nicht angegeben werden, da das gräfliche Archiv in diesem Punkte völlig versagt. Alle Angaben in Chroniken usw. geben das Jahr 1650 mit sehr oder weniger Bestimmtheit an. Die einzige bestimmtere Angabe hierüber macht in

späteren Jahren Christ. Leop. Schaffgotsch, als er am Ende des 17. Jahrhunderts in einem Gesuche an den Kaiser um Verleihung des Reichsgrafenstandes seine Bitte damit begründet, „daß der Grafenstand in den Königlichen Erbländen durch die Königl. böhm. Hofkanzlei bereits für ihn publiziert sei“.³¹⁾

Zur genauen Erforschung des Sachverhalts erhielt im Jahre 1912 der an den familiengeschichtlichen Arbeiten mit tätige Verwalter des Universitätsarchivs zu Prag, Professor Dr. Rudolf Koß in Prag-Smichow, den Auftrag, in den Prager bezw. Wiener Archiven Nachforschungen über die Verleihung des Grafenstandes an Christ. Leop. Schaffgotsch anzustellen. Im Juni desselben Jahres teilt Dr. Koß mit, daß seine Bemühungen erfolglos geblieben sind. Er ist zu der Überzeugung gekommen, daß eine förmliche Verleihung des böhmischen Grafenstandes an Schaffgotsch niemals erfolgt ist, da die einschlägigen Archive keinen Hinweis darauf enthalten, auch kein Diplom darüber ermittelt werden konnte. Dagegen ergab die Einsicht in die Konzepte zu den böhmischen Grafenstands-Diplomen für die Ernestinische Linie von 1681 und 1703, daß in beiden Fällen die Verleihung ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Verwandtschaft mit dem hochverdienten Grafen Christoph Leopold Schaffgotsch erfolgte.³²⁾

Es bleibt die Präge zu klären, aus welchen Gründen vom Jahre 1650 ab Christoph Leopold Schaffgotsch von Freunden und Bekannten, den kaiserl. und Königl. Kanzleien, ja selbst vom Kaiser und seiner Umgebung mit dem Titel und der Anrede „Graf“ ausgezeichnet wird. Das Jahr 1650 scheint der Zeitpunkt zu sein, zu dem der 27jährige Schaffgotsch ins volle öffentliche Leben eintrat. Er war am Schlusse

des Jahres 1649 an Stelle des verstobenen Burggrafen von Dohna zum ersten Ober-Amts-Rat in Schlesien mit standesherrlichen Vorrechten ernannt worden und hatte im Laufe des Jahres 1650 auch die väterliche Herrschaft Kynast zurückerhalten. Ende 1651 erhielt er die Erbämter wieder verliehen usw. Alle die Vertrauensstellungen, welche er kurz hintereinander in den 1650er Jahren erhielt, müssen die Auffassung bekräftigen, daß Schaffgotsch sich großen Ansehens erfreute.

Vorweg bemerkt gewinnt es den Anschein, als trifft M. H. von Venedigen in seiner Schrift das Richtige, wenn er sagt:

Diese seine Hoheit und Tapferkeit veranlasseten Ihre Kaiserliche Majestät daß Sie, aus eigener Bewegnüs, diesen Ihren so hoch geschätzten Minister nicht allein in allen dero Kayserlichen Handschreiben, sondern in Rescriptis & alijs Actibus einen Grafen genannt und geschrieben; daher dann auch der gantze Kaiserliche Hoff und alle hohe Cantzelleyen dergleichen gethan, und mit solcher Titulatur biß an sein Ende contituirt haben.“³⁴⁾

Sehen wir uns nun einmal an, wie das Verhalten der verschiedenen Personen gegenüber Schaffgotsch hinsichtlich des Grafenstandes ist.

In einem für König F e r d i n a n d IV bestimmten Bericht vom 12. Februar 1650, mit späteren Nachträgen von 1657 f. u. aus der Zeit von 1668 f. wird unter den Lehensleuten,

„III. Unter den gräflichen Personen“

an erster Stelle aufgeführt:

„Christof Leopold S c h a f f g o t s c h , des hl. Röm. Reichs Semperfrey, Landeshauptmann“.

Ist er auch nicht als „Graf“ bezeichnet, so ergibt sich doch daraus, daß er an 1. Stelle, vor allen anderen Grafen steht, daß er zweifellos auf Grund seiner Semperfreiheit zu den gräflichen Personen gerechnet, ja den wirklichen Grafen (von Hohberg, von Gellhorn, von Tschernin, von Palfi, von Gallas und von Denhoff) im Range vorangestellt wird.^M

In dem Diplom vom 17. September 1662 über das ungarische Baronat und Indigenat wird Schaffgotsch ausschließlich als Comes à Schaffgotsche bezeichnet.³⁴⁾

In einem Handschreiben aus Wien, den 16. November 1662, gebraucht der Kaiser die Anrede: „Lieber Graf von Schaffgotsch“.³⁵⁾

In den 1670er Jahren, besonders nach 1674, wird die Anrede Graf

^M Codex diplom. Silesiae Bd.27 -Die Landständische Verfassung vom Schweidnitz - Jauer pp. von Gustav Croon, Quellen III S. 275 ff. „Beschreibung der Verfassung und des Zustande“ der Fürstentümer (Auszug aus einem für König Ferdinand IV bestimmten Bericht vom 12. Februar 1650 mit späteren Nachträgen aus der Zeit vom 1657 f. und 1668 ff. von Czepko und Reygersfeld auf Mertzdorf, r.R. und Fstl. L.-Br. W. gewesenen Regierungsrat

auch vom Kaiser häufiger gebraucht und ist dann aus den ehemaligen Warmbrunner Schloß-Akten als beständiger Bestandteil der Titulatur Christ. Leop. nachweisbar, wie aus den folgenden Ausführungen bzw. Beispielen hervorgeht.

In den Jahren 1672/74 gebraucht der Kaiser in seinen Briefen Einfach die Anrede „Lieber Graf Schaffgotsch“ während die Äußere Adresse keinen Hinweis auf den Grafenstand enthält. Die Kaiserin Eleonora und ihre Tochter, Königin Eleonora von Polen und andere fürstliche Personen bedienen sich zu dieser Zeit in ihren zahlreichen Briefen an Christ. Leop. ausschließlich der Bezeichnung und Anrede „Graf“.³⁶⁾

Die Akten über die Instruktionen aus der Reichskanzlei betr. der polnischen Gesandtschaft im Jahre 1674 enthalten ein Kaiserliches Rescript d.d. Grätz, den 11. Oktober 1673, an den „Hoch- und Wohlgebornen unsern und des Reichs Semper-Freyen redlichen und gethreuen Christoph Leopolden Grafen Schaffgotsch etc.“³⁷⁾ Die dann folgenden Schriftstücke der Reichskanzlei an Schaffgotsch aus Anlaß der Gesandtschaft erwähnen den Grafenstand in keiner Weise, sondern sprechen nur von dem „Illustren Christ. Leop. Schaffgotsch gen. „Semper-Frey etc.“. Der Kaiser gebraucht in den Handschreiben dieser Zeit stets die Anrede „Lieber Schaffgotsch“ und in der Adresse: „Schaffgotsch gen., Semper-Frey pp.“.

Das Verhalten der Reichskanzlei ist zweifellos damit zu erklären, daß sie nur Prädikate zur Anwendung brachte, welche vom Kelche verliehen waren, wie z.B. Freiherr und Semper-Frey.

Welche Verschiedenheit bei Anwendung des Gräflichen Prädikats

Platz griff, werde ich nun an weiteren Beispielen zeigen.

Es handelt sich größtenteils um das Verhalten seiner Standesgenossen in ihrem Schriftwechsel mit Schaffgotsch aus den Jahren 1650 bis in die 1670er Jahre. Wir dürfen wohl annehmen, wenn ihm Standesgenossen, Freiherren und Grafen und auch fürstliche Personen ohne weiteres den Gräflichen Titel beilegen, dieses Verhalten doch einen triftigen Grund gehabt haben mag. Wir werden aber sehen, daß wir auch aus dem Vergalten der Standesgenossen keinen sicheren Anhalt für die Verleihung des Grafenstandes gewinnen können.

Die Herzöge Georg, Ludwig und Christian in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg und Wohlau, mütterlicherseits die Onkel Schaffgotsch's, reden ihn bis 29. März 1659 nur „Hochwohlgeborner Herr“ an. Am 2. September 1659 gebraucht der Ober-Amts-Verwalter, Herzog Georg, die Anrede „Hochwohlgeborner Graf“, dann wieder nur „Hochwohlgeborner Herr“. Dies Schwanken des Herzogs finden wir mehrere Jahre. Am 14. September 1661 schreibt er eigenhändig mit der Anrede „Hochwohls geborner Graf“ am 12. und 16. April 1662 mit „Hochwohlgeborner Herr“. Letztere Bezeichnung behält er dann in amtlichen Schreiben bei, während er sich in seinen eigenhändigen gleichzeitigen Briefen der Anrede „Graf“ bedient. Am 15. Oktober wendet er dann in einem amtlichen Schreiben als Ober-Hauptmannschafts-Verwalter in Anrede und Adresse die Bezeichnung „Graf“ an, die von nun an ohne Ausnahme im amtlichen Verkehr Anwendung findet, wie die am 16. Mai 1664 schließenden Akten ausweisen.³⁸⁾

Der Herzog von Amalfi gebraucht 1656 die Bezeichnung „Graf“ die Herzogin von Amalfi, Fürstin Piocolomini, verwittwete Herzogin zu Sachsen gebraucht von 1665 an die Bezeichnung „Hochgeborner

Graf³⁹⁾

von Borwitz, Oberhauptmann zu Neusalz, gebraucht von 1665 ab die Anrede „Graf⁴⁰⁾

Graf Colonna gebraucht von 1650 ab die Anrede „Graf“, vom 28. April 1674 ab dagegen „Hochgeborner Graf⁴¹⁾

Conrad Friedrich Burggraf zu Dohna gebraucht am 23. April 1653 die Anrede „Hochwohlgeborner Herr“, am 16. Juni 1660 und weiterhin „Graf⁴²⁾

In den Korrespondenzakten mit Graf Gall wegen Giersdorf gebraucht der Schaffgotsch'sche Sachwalter Rosary von Rosenberg von 1654 ab regelmäßig die Anrede „Graf“, bis dahin nur „Hochwohlgeborner Herr“. Niklas von Zedlitz schreibt 1654 ebenfalls „Graf“, von Kittlitz auf Spremberg, ein Verwandter Schaffgotsch's, dagegen 1661 nur „Hochwohlgeborner Herr“; desgleichen Hans Hertwig und Otto von Nostiz. Der Appellationspräsident Graf Kollowrat zu Prag gebraucht am 8. Oktober 1661 und 7. Oktober 1662 die Anrede „Graf“, welche jetzt ausweislich der Akten allgemein, mitn wenigen Ausnahmen Anwendung findet. Auch der Fürst Auersperg bedient sich am 13. Dezember 1664 der Anrede „Graf⁴³⁾

Graf Götz wendet von 1652 ausnahmslos die Anrede „Graf“ an.⁴⁴⁾

Die Reichsgräfin von Hatzfeld geb. von Dalberg, welche einst Christ. Leop. Schaffgotsch's Schwiegermutter werden sollte, bedient sich in ihren zahlreichen Briefen von 1654 - 1659 stets der Anrede „Hochgeborner Graf⁴⁵⁾

Der Wiener Kanzleibeamte Krabbler, der sich der Schaffgotsch'schen Angelegenheiten annahm, bringt schon im März 1651 die Anrede

„Graf“ zur Anwendung.⁴⁶⁾

Graf Kaunitz, Obriet von Koulhaß auf Lähn und Baron von Loeben bedienen sich von 1652 ab ausschließlich der Bezeichnung „Graf“; Graf Augustus von Liegnitz und Graf Leßlie von 1659 ab, Baron von Margante zu Prag dagegen seit 1651.⁴⁷⁾

Der Landeshauptmann der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, Otto von Nostitz gebraucht erst von 1665 ab die Bezeichnung „Graf“.⁴⁸⁾

Ferner bedienen sich der Bezeichnung bzw. Anrede „Graf“ Obrist Ludwig von Prevast zu Wien ab 1652 ohne Ausnahme, Ober-Salz-Amtmann von Pfister zu Neusatz von 1657 an; von Sunegk auf Bielitz von 1654 ab, vorher nicht; Graf Strozzy von 1661 ab; Landmarschall Graf Traun zu Wien von 1657 ab; Graf von Thun von 1658 ab; Anna Theresa und Cäcilie Leonora Gräfinnen Weyher zu Danzig, Nichten Christ. Leop., von 1651 ab; Trzebicki, Bischof von Krakau, in den Jahren 1658, 1661 und 1662; der Weihbischof zu Neiße seit 1654; verschiedene Kapuziner Pater, der Prälat zu Bagan von 1653 ab; der Fürstbischof Sebastian, Oberhauptmannschaftsverwalter zu Breslau, von 1664, dem Beginn seiner Amtstätigkeit, ab.⁴⁹⁾

Am 13. Juli 1655, aus dem Feldlager unweit von Guise, schreibt Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich an „Graf Schaffgotsch“ dem Cantor zu Breslau mit der Anrede „Lieber Graf von Schaffgotsch“ wegen der bevorstehenden Neuwahl des Breslauer Bischofs, der er denn auch geworden ist. Empfänger des Briefes ist Christ. Leop. Bruder Gotthard Franz.⁵⁰⁾

Julius Heinrich Herzog zu Sachsen, der Freund und Waffengefährte des Freiherrn Hans Ulrich Schaffgotsch, schreibt am 1. Januar 1653 an Christ. Leop. mit der Anrede „Hoch-und Wohlgebomer Graf“ und

zeichnet „des Herrn Grafen freundwilligster“. Anna Magdalena Herzogin zu Sachsen schreibt aus Prag, den 1. September 1658 an Christ. Leop. mit der Anrede „Hoch-und Wohlgeborner Graf“. ⁵¹⁾

Die Akten der Abteilung Landessachen (ehem. Schloßakten) zeigen auch ein recht wechselndes Verhalten der Kaiserl. wie der Königl. Kanzleien pp., wie die folgenden Beispiele erkennen lassen.

In einem Kaisl. Rescripte von 1652 heißt Schaffgotsch nur „Freiherr“, von den zahlreichen Rescripten wegen der schlesischen Fürstentage enthalten die ersten 14 von 1666 - 1670 nur die Bezeichnung „Freiherr“, am 23. Januar 1672, 31. Oktober 1674 und dann regelmäßig erfolgt in denselben die Bezeichnung als „Graf“. ⁵²⁾

Der Prälat zu Grüßau gebraucht 1655, 58, 59 und 60 die Anrede „Graf“; der Landeshauptmann Otto von Nostiz ebenfalls im Jahre 1659, während in der Adresse die Bezeichnung als Graf weggelassen ist; Freiherr von Hohberg schreibt 1659 auch mit der Anrede „Graf“. ⁵³⁾

Kaiser Ferdinand (1655) und Kaiser Leopold (1664) richten ein Rescript an den Vice-Kammer-Präsidenten „Freiherren“ Schaffgotsch. ⁵⁴⁾ In weiteren Rescripten bis 1659 wird nur die Bezeichnung Freiherr gebraucht, dagegen schreibt der Kaiser am 16. November 1661 „Lieber Graf von Schaffgotsch“ mit Graf auch in der Adresse. Ebenso lautet in einem Rescripte vom 6. Februar 1672 über die Ernennung der Joh. Friedrich Freiherrn von Nimbsch zum Landeshauptmann die Adresse „Graf Schaffgotsch“. Am 27. April 1672 beauftragt der Kaiser Schaffgotsch mit seiner Vertretung bei der Hochzeit Herzog Sylvins zu Oels und Württemberg und gebraucht dabei in Anrede und Adresse die Bezeichnung „Graf“; gleichen Auftrag erteilt ihm die regierende Kaiserin Margareta Maria am 29. April 1672 mit gleicher Anrede und

Adresse. Die gleichen Akten enthalten noch folgende Kaiserl. Rescripte und Handbriefe an Christ. Leop. Schaffgotsch mit der Bezeichnung „Graf“ als Anrede bzw. in der Adresse:

Rescript vom 25.5.1672 in der Adresse „Graf“ B

6. 7.1672 " ohne "

11. 3.1673 " mit „Graf“ B

8. 5.1673 ohne die Bezeichnung Graf

14. 5.1673 desgl.

7. 6.1673 in der Adresse "Graf" B

Handbrief vom 29. 7.1673 mit Anrede „Lieber Graf Schaffgotsch“

...29.11. 1763 ohne die Bezeichnung Graf

12.12.1673 desgl.

Rescript vom 17. 1.1674 mit Adresse „Graf“ B

Handbrief vom 29. 3.1674 mit Anrede und Adresse „Graf“

Rescript vom 18. 2.1675 mit Adresse „Graf“ B

24. 1.1678 ohne Bezeichnung Graf

(ad mandatum Electj. Dnj. Imperatoris
proprium)

Handbrief vom 5. 2.1678 mit Anrede und Adresse „Graf“

Rescript vom 9. 2.1678 mit Adresse „Graf" (ad mandatum Eletj.
Dnj. Imp. proprium)

9. 3.1678	}	mit Adresse „Graf“ B
19. 3.1678		
16. 3.1678		
14. 3.1678		

Die mit einem B bezeichneten Schriftstücke entstammen der Königl. böhmischen Hofkanzlei, also der für die Verleihung des Grafenstandes zuständigen Stelle. Der weitere Akteninhalt ergibt, daß weiterhin die Bezeichnung „Graf“ dann ausschließlich Anwendung findet, an dem Grafenstande Christ. Leopolds also nicht mehr gezweifelt werden kann.⁵⁵⁾

Das im Gräflichen Archive vorhandene Material ist hiermit erschöpft, ohne uns klare Auskunft über die Frage gegeben zu haben,

wann und auf welche Weise der böhmische Grafenstand an die schlesische Linie der Familie Schaffgotsch gelangt ist. Das Verhalten aller in Frage kommenden Stellen, selbst der maßgebendsten, ist so wechselnd, daß man nur zu der Auffassung kommen kann, der Grafenstand ist dem Christoph Leopold Anfangs als Höflichkeitsform von einzelnen Personen, darunter auch dem Landesherren, zugebilligt worden, woraus dann allmählich ein Gewohnheitsrecht geworden ist, ohne daß jemals eine förmliche Verleihung stattgefunden hat. Es ist aber auch nirgends eine Handlung Christoph Leopolds bekannt geworden, woraus sich folgern ließe, daß er sich um die Verleihung des Grafenstandes bemüht hätte. Er hatte ja schließlich bei richtiger Wertung der ihm zustehenden Ehrenrechte auch nicht ein so starkes Interesse daran, denn sein Sang als „Semperfreier“ stellte ihn doch eher über als neben die landsässigen Grafen, zumindest war er den Reichsgrafen gleichgestellt. Diese Auffassung hat nämlich die Reichskanzlei in einem an anderer Stelle näher erörterten Gutachten vom Jahre 1708 vertreten, denn sie sagt in dem Gutachten, daß die im Jahre 1627 verliehene Semper-Freiheit wenn nicht von größerem Gewicht als die Reichsgrafen-Würde, doch dieser mindestens gleich zu halten sei.

Nehmen wir nun an, daß diese Auffassung im 17. Jahrhundert weitere Kreise beherrscht hat, so ist die Beilegung der einfachen gräflichen Würde ohne Weiteres erklärlich. Nach meiner Auffassung ist die allmählich allgemein werdende Beilegung der Gräflichen Würde an Schaffgotsch auch nur durch die hohe Würde der Semper - Freiheit zu erklären.

Es kann dann auch nicht mehr auffallen, daß Schaffgotsch keine Schritte zur Erlangung der böhmischen Grafenwürde unternommen, auch niemals für diesen Zweck auf die von seinen Vorfahren bekleideten Kastellänen bzw. Burggrafenstellen hingewiesen hat.

C. Der Grafenstand der böhmischen -Ernestinischen- Linie.

Im Gräflichen Archiv zu Hermsdorf ist hierüber nur wenig Aktenmaterial vorhanden, darunter Abschriften der Grafenstandsdiplome von 1681 und 1703.

Freiherr Johann, Ernst, Ferdinand Schaffgotsch bittet am 12. Februar 1681 den Kaiser, ihm und seinen ehelichen Nachkommen den Grafenstand des Erb-Königreiches Böhmen und dessen incorporierten Ländern mit dem Prädikate „Hoch-und Wohlgeboren“ zu verleihen.⁵⁶⁾ Er begründet sein Gesuch mit dem seinen Vorfahren resp. Geschlechts vettern Anno 1592 erneuerten Alten Herrenstand, dem ihm selbst Anno 1658 verliehenen Freiherrnstande und seiner erneuten Erhebung in den Alten Herrenstand Anno 1675. Ferner führt er an, daß einige seiner Vorfahren in juria temporim mehrmahlen in solchen Abfall geraten, daß sie den Alten Herrenstand besonders wegen Abgang der Mittel nicht führen konnten. Zur Unterstützung seiner Bitte beruft er sich außer auf seine eigenen Dienste, auf seine nahe Verwandtschaft mit Christoph Leopold Graf Schaffgotsch und dessen weltbekannte Dienste, sowie auf sein Alter. Er bittet auch darum, sich „Schaffgotsch genannt, Freiherrn zu Trachenberg titulieren zu dürfen.

Auf dieses Gesuch wurde das Diplom vom 22. Februar 1681 erteilt,⁵⁷⁾ wodurch Johann, Ernst, Ferdinand den böhmischen Grafenstand

mit dem Ehrenwort „Hoch-und Wohlgeboren“ erhielt. Der Titel „Freiher von Trachenberg“ wurde nicht gewährt.

Das Diplom hat folgenden Wortlaut!

Wir L e o p o l d etc.

Bekennen öffentlich hiemit und thun kundt allermänniglich. Obwohlen Wir auß Röm. Kayser- und Königlicher Hohheit und Würdigkeit, darrin Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt und Verordnet auch angebohrner gütte und Müdigkeit jederzeit geneigt seynd aller und jeder Unserer Getreuen und wohl Verhaltener Vasallen und Unterthanen Ehr, nutz, aufnehmen und bestes zu betrachten und zu befördern, dieselbe auch mit besonderen gnaden zu begaben und zu versehen; So ist doch Unser Kayl. und Königl. gemüth billig begirlicher denen jenig Unserer Kayser- und Königl. Gnad und Sanfftmuth mitzutheilen und Sie mit sondbahren Vortheilen Freiheiten und Privilegien zu begaben, deren Vor Eltern und Sie in altem Adeligen Geschlecht und Tugenden herkommen, und sich gegen Uns und Unserm hochlöbl. Ertzhauß Österreich Vor andern in standthaffter devotion und unverdrossener dienstbarkeit emsig erweisen und erzeigen. Wan wir dan gnädigst erwogen und betrachtet haben die getreue, nützliche angenehme und ersprißliche Dienste welche Unserrn Vorfahre in Römischen Kaysern zu Hungern und Böhheimb Königen und Unsenrm hochlöbl. Ertzhause von Österreich, Unserer Cron Böhheimb und dem Lande Schlesien das uhralte Adeliche und nachmahle Freyherrliche geschlecht deren Schaffgotsch genannt zu Kriege-und Friedenszeiten theils in bedienten Ehren-Ämbtem, theils in obgehabten wichtigen geschäften gemeinen Landes, theils auch in Verschiedenen bey andern

Potentaten, König, Chur- und Fürsten glücklich Verrichteten handlungen, öffters mit darsetzung Leib und Lebens, guts und bluts nunmehr Von 300 und mehr Jahren hero unverdrossen und unaußsetzlieh geleitet, umb derentwegen Weyl. Kayser Rudolphus secundus Christmildisten andenkens bereits Anno 1592 Veranlasset worden, denen damahliggen respective Gebrüder und geschlechts Vettern Trachenberg-Langenau und Schwartzbachischer Linie allen sambt Schaffgotschen genannt, ihren anererbten Alten Ehren und Hernstandt zu Verneuern: Alldieweilen aber etliche auf? Ihren Nachkömblingen durch die Veränderliche Eeldtläufe in solchen abfall gerathen, daß Sie selbigen sonderlich auß mangel der benöthigten Mittel geizhmentd nicht haben führen können, unter welchem Nahmentlich der (:tit. :) Johann Ernst von Schaffgotsch Herr von Künast und Greiffenstein von Jugend auf aller solchem Ehrnstandt wohlanständiger Sitten und Tugenden und sondlich der capacitä.t sich beflissen, Vermittels dem Ehr selbigen in den Vorigen decorem zurücksetzen möchte, gestalten Er dan ein solches rühmlich gethan und benebenst Uns und Unserm Hochlöbl. Ertzhause von Österreich in politicis et militaribus unterschiedliche angenehme und nutzliche Dienste geleistet, auch mittlerweile sich durch Heyrathen mit Vornehmen Standts Persohnen in Unserm Erb-Königreich Böheimb befreund und Verwandt gemacht; Als seynd Wir billich bewogen worden, denselben bereith Vorhero mit Unsern Kayl. und Königl. gnaden anzusehen, und Sintemahlen Er Johann Ernst Schaffgotsch genannt Herr von Künast und Greiffenstein sich nun in einem solchem Standt befindet, daß Uns und mehr erwehnt Unserm hochlöbl. Ertzhauß von Österreich derselbe seinem Uns gethanen unterthänigsten anerbiethen

nach förtershin noch gute und ersprießliche Dienste wohl leisten soll und mag.

Hierumben so haben Wir in gnädigster erkanntnus ersterzehler sowohl seiner Vorfahrer, als seiner selbsteigener und sondlich des (:tit.:) Christoph Leopold Grafens Schaffgotsch Uns und offtermelt Unserm hochlöbl. Ertzhauß in Cameralibg, publicis, et politicis, in Verrichtung importirlicher gesandtschaften, auch in Vertretung anderer Justiz Ambter Viel Jahr lang nach einand geleisteter und dato noch continuirender ansehentlioh getreuen und hochersprießlichen kundbahnen Diensten, und dardurch erworbener meriten, auch in gnädigster Betrachtung, daß diesem mehrbenannter Johann Ernst Schaffgotsche genannt Herr von Künast und Greiffenstein in quarto gradu agnacionis Verwandt seye, demselben diese fernere Kayl. und Konigl. gnade gethan, und Ihn sambt allen seinen Ehelichen Leibs Erben und Descendenten jetzig- und künfftigen beiderley geschlechts in infinitum auß wohlbedachtem muth, rechtem bitten, und Vorgehabtem guten zeitigen Rath Unserer Edlen Käthe und Lieben getreuen in den grafenstandt mehrermelten Unsers Erb-Königreichs Böhemb und dessen incorporirten Landen gnädigst erhoben und gesetzet, auch zu mehrer gezeugnus solch Unserer Kayl. und Königl. gnade dieselbe nicht allein mit der Special praerogativ und Praedicat oder Ehrenworth „Hoch- und Wohlgeboren“ begabet, sondern auch ihnen gnädigst erlaubet, daß Sie sich immediate nach-und nebst ihrem Tauff-Nahmen und dem ihnen ohne dem competirenden Uhralt Praedicato Gentilitio Schaffgotechen genannt Grafen und Herren oder Graffinnen und Freyinnen von Künast und Greiffenstein nennen, schreiben, und tituliren mögen.

Meinem, setzen, ordnen und wollen, daß Er Johann Ernst Schaffgotsch genannt Graff und Herr von Künast und Greiffenstein mit allen seinen jetzig- oder künfftigen descendenten beedley geschlechts von Uns und Unsern Nachkommen Römischen Kaysern und Königen zu Böheimb, Marggraffen zu Mähren und Obristen Hertzog in Schlesien, und sonsten von allen und jeden Geist- und weltlichen dafür gehrt und jeder gnad, Freyheit, praeminenz, Privilegien, alten herkommens Statuten und gewohnheiten, deren sich andere Unserer Erb Königreich, Fürstenthümer und Landen Grafen Von rechts- oder gewohnheit wegen defacto gebrauchen oder ins künfftig mehrers gebrauchen möchten gleichergestalt zu gebrauchen befugt und berechtigt seyn, insondheit aber Ihnen obangeregte Praedicata Hoch- und Wohl geboren, Graffen und Herren oder Graffinnen und Freyinnen von Künast und Greiffenstein, wie auß allen Unsern und Unserer Königl. Nachkommen Cantzleyen in Unseren und ihren reden, offenen und Verschlossenen Schrifften und brieffen von Uns und Unseren Successoren an Sie, oder darinnen dieselbe sonst bestimmt oder benennet wurden, also auch von jedermänniglich aller orthen und linden unweigerlich gegeben, geschrieben und gefolget werden sollen.

Und gebiethen hierauf allen und jeden Unsern Inwohnern und Unterthanen, was würden, Standte, Ambts, oder Wesens die in mehr berührten Unserm Erb-Königreich Böheimb, Marggraffthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien seynd, insondheit aber Unsern Obristen Land Offizieren und Landrechtsbeysitzern, Verordneten Königl. Statthaltern Landes Haupt- und Ober Ambts Leuthen in mehr gedachtem Unserm Erb- Königreich Böheimb, Marggraffthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien

jetzig und künfftigen hiemit ernst und festiglich, daß Sie oft bemelten Johann Ernsten Schaffgotsch genant Graffen und Herrn von Künast und Greiffenstein sambt allen seinen Ehelichen descendenten bederley geschlechts bey dieser Ihnen erteilten gnad und praeminenz sowohl des Standes als obberührter Praedicatorum nicht allein von Jedermänniglich ungehindt Verbleiben und denenselben keinen eintrag geschehen lassen, sondern auch Sie darbey wirklich schützen, und handhaben, und dieselbe solche begnadung geruhiglieh gebrauchen und genießen lassen, und sowohl für Ihre Personen darwider nichts thun, als auch Vielweniger Jemand andern solches zu thun Verstatten, bey Vermeidung Unserer schwehren Straff und ungnad, als nemblichen 100 Mark lothiges Goldes, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Königl. Cammer und den anderen halben theil offterwehnten Johann Ernsten Schaffgotsch genant Graffen und Herrn von Künast und Greiffenstein, oder seinen Ehelichen Leibs Erben, so hierwider beleidiget wurden, unnachläßlich zu bezahlen Verfallen seyn solle. Das meynen und wollen wir ernstlich. Zu urkund pp. L i n t z , den lösten February 1681.

Vorgenannter Graf Schaffgotsch starb ohne Hinterlassung ehelicher Erben. Zum Nachfolger in das von ihm gestiftete Fideikommiß hatte er den Sohn seines Bruders Johann Wilhelm, den Freiherrn Johann, Ernst, Anton Schaffgotsch eingesetzt. Dieser mag, wohl gemeinsam mit seinem Bruder, Schritte unternommen haben, um den von seinem Onkel besessenen Grafenstand ebenfalls zu erhalten. Die hiesigen Akten ergeben darüber nichts. Sie enthalten nur die Abschrift des

Grafendiploms für die Vorgenannten von 1703⁵⁸⁾ mit folgenden Wort laut:

W i r L e o p o l d von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn Böhmeimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Ertz Hertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Margraf zu Mähren, Hertzog zu Lützburg, in Schlesien, zu Brabandt, zu Steuer, zu Kärndten, Crain, Württembergk und Teck, Fürst- zu Schwaben, Marggraff zu Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürdter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfürt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, karg Graff des Heyligen Römischen Reichs ob der Enß und zu Burgaw Herr auf der Windischen Mark zu Portenaw und Salins.

Bekennen Offentlich mit diesem Brieff und thun kundt Jedermänniglich; Obwohlen Tier auß Römischer Kayser- und Königlicher Hochheit und Würde darein Unß der allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzet, auch angebohrner Gütte und Müdigkeit jederzeit geneigt seynd, aller und jeder Unterer Erb Königreich, Fürstenthumb und Länder getreuer Vasallen und Unterthanen Ehr, Nutz, und aufnehmen zu befördern, dieselbe auch mit besondern Gnaden zu begaben und zu versehen. So ist doch Unser Kayser- und Königl. Gemüthe billich mehrer begierlich denen Jenigen Unsere Kayser- und Königliche Gnade und sanfftmuth mitzuthemen, und Sie mit sonderbahren vorthailen Freyheiten undt Privilegien zu begnaden deren Vor Eltern und Sie von Alt Adlichen Geschlecht, Herkommen, und sich gegen Unß und Unserm Hochlöblichen Ertz Hauß von Österreich vor andern in Standhaffter devotion undt unverdrossenen Dienstbarkeit embsig und eyfferig

erweisen und erzeigen.

Wann Wier dannn gnädigst erwogen und betrachtet haben daß Uhralt Adelich und nachmahlen Freyherrliches Geschlecht deren Schaffgotschen und waßmaßen solches schon vor Viel Hundert Jahren sich in Unseren Erb-Fürstenthümben Schweidnitz und Jauer Rittermäßig niergelassen allda anfangs daß Guth Kynast, und hernach Greiffenstein zu Stammhäusern und solche continua Serie biß hieher beständig besessen sich mit fielen Vornehmen Geschlechtern durch Heyrath versippet auch sich jederzeit allso aufgeföhret und wohlverhalten daß Sie die Vornehmste Ämbter in Unserm Hertzogthumb Schlesien insonderheit auch die Landeshaubtmannschafft gedachter beeder Unserer Erb Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zu unterschiedlich mahlen in Verwaltung gehabt; ferner zu Kayser- und königlichen Gemüth gezogen die vielfältige getreue und hochersprießliche Dienste, welche Unseren Glorwürdigsten Vorfahrern am Reich denen Römischen Kaysern und Königen zu Böheimb, wie auch Unserm Hochlöblichsten Ertz Hauß von Österreich die Schaffgotsehen sonderlich aber Weyland Christoph Leopold Graff Schaffgotsch Unser gewester Geheimer Rath und Cammer Praesident in Unserm Hertzogthumb Ober- und Niederschlesien, in Cameralibus, publicis et politicis, in Verrichtung obgehabter wichtigen Gesandtschafften, wie auch in vertretung anderer Höhen Justiz-Ämbter in die Sechszig Jahr unverdrossen aller unterthänigst geleistet, in gnädigster Ansehung deßen Tier den nunmehr abgelebten Johann Ernst Schaffgotsch Freyherm sambt allen deinen Ehelichen Leibs Erben und derenselben Erbens Erben beederley Geschlechts Anno Sechzehenhundert Ein und achtzig in den Graffenstand Unsere Erb Königreichs Böheimb und

dessen incorporirten Landen nebst verleyhung deß Praedicats Hoch- und Wohlgeboren gnädigst gesetzt und erhoben, wie nun dessen Geschlechts Verwandte und Successores Insonderheit die Wohlgebohrne Unser respective Cammerer und Liebe getreue Christoph Wilhelm und Johann Ernst Gebrüdere Freyherren Schaffgotsche auf Könitz und Weißenleippe sich jederzeit mölichist befließen gedachter Ihrer Vorfahrer Preißwürdigen Vestigijs zu insistiren und Unß und dem Lande mit ungesparhten Fleiß nützliche Dienste gehorsamist zu leisten, also haben Sie auch mit Ihrer galten vemunft, dexteritet und erfahrenheit sich also aufgeführt und recommendirt gemacht daß Wier ernanten Christophen Wilhelm Freyherrn Schaffgotsch nebst Unserer Gehaimen Raths Stellen die Landeshaubtmannschafft in Unserm Erb Fürstenthum Liegnitz, und bemelten Johann Ernsten Freyherrn Schaffgotsch die Rathstelle bey Unserer Königlichen Appellations Cammer zu Prag gnädigst Conferirt und anvertrauet haben, welchen Functionen Sie bereith durch einige Jahre Treu gehorsamist vorgestanden und Unß und dem Lande ferner biß an Ihr Ende ersprießliche Dienste gehorsamist zu leisten des Unterthänigsten erbietens seind, solches auch Ihren beywohnenden sonderbahren gutten qualiteten nach, wohl thun können sollen und mögen; Alß seind Wier in gnädigster ansehung sowohl Ihrer Vorführer alß Ihrer selbsteigenen umb Unß und Unser Hochlöblichstes Ertz Haus von Österreich erworbener vielfältigen meriten nicht unbillich bewegt worden besagte Christoph Wilhelm und Johann Ernst Gebrüdere Schaffgotschen, wie auch deren abgestorbenen Bruders Weyland Gottfriedt Ferdinand hinterlassenen Sohn Frantz Wilhelm Freyherrn Schaffgotsch zu bezeigung

Unserer gegen Ihnen und Ihren Geschlecht tragenden gnädigsten Zu-
neigung mit besondern gnaden, und praerogativen zu versehen, und zu
begaben, und haben diesemnach mit wohlbedachtem Muth, gutten vor-
gehabten zeitigen Rath, und rechtem wißen dieselbe sambt allen Ihren
Ehelichen Leibs Erben und derenselben Erbens Erben Mann- und
Weiblichen Geschlechts, für und für alß lang einer Ihrer Nachkommen
verhangen oder im Leben sein wird, in den Graffen Stand Unsers Erb
Königreichs Böheimb und dessen incorporirten Landen, gnädigst ge-
setzt gewürdiget und erhoben, auch zu mehrer gezeugnüß solcher Unse-
rer Kayser- und Königlichen Gnade und erhebung Ihrer in den Grafen-
stand haben Wier dieselbe nicht allein mit der Special Praerogativ und
Praedicat oder Ehrenworth Hoch- und Wohlgebohrn begabet, sondern
auch Ihnen gnädigst erlaubet, daß Sie sich nebst Ihren Uhalten Praedi-
cato Gentilitio Schaffgotschen genant Grafen und Herrn von Kynast
und Greiffenstein nennen, Schreiben und Tituliren können und mögen.

Meynen setzen, ordnen und wollen daß Sie Christoph Wilhelm,
Johann Ernst, Printz Wilhelm respective Gebrüdere und Vettern
Schaffgotschen Graffen und Herrn von Kynast und Greiffenstein und
alle Ihre Eheliche Descendenten jetzig und künftige beederley ge-
schlechts Wahre Graffen und Herrn oder Gräffinnen und Freyinnen
seynd, auch von Unß, und Unteren Nachkommen, denen Römischen
Kavsern und Königen zu Böheimb, Marggraffen Mähren und Obristen
Hertzogen in Ober- und Nieder-Schlesien, und sonst von allen und je-
den Geist- und Weltlichen dafür erkant, geehrt, gehalten, und geschrie-
ben werden, auch aller und jeder Gnad, Freyheit, praeeminent Privile-
gien alter herkommen Statuten und Gewohnheiten, deren sich andere
Graffen

in Unserem Erb Königreich Böhaimb und dessen incorporirten Landen von rechts oder gewohnheit wegen anitzo gebrauchen oder inskünftig mehrer gebrauchen befugt und berechtiget seyn, Insonderheit aber Ihnen und allen Ihren Ehelichen Leibs Erben beederley Geschlechts, der Graffen Titul und obangeregtes Praedicat Hoch- und Wohlgebohren, wie auß allen Unsern, und Unserer Nachkommenden Königen Cantzleyen sowohl in reden alß offenen und verschlossenem Schrifften und Brieffen, welche von Unß und Unseren Successoren an dieselbe ausgehe oder Sie darinnen bestimmt und benennet würden also auch von Jedermärmiglich aller Orth- und enden in allen Gegebenheiten unweigerlich gegeben ,geschrieben und gefolget werden solle.

Undt gebieten hierauf allen und Jeden Unseren Inwohnern und Unterthanen waß Würden, Standts, Ambts, oder Weesens, die in obbesagten Unsem Erb-Königreich Böhaimb Marggraffthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien seind, Insonderheit aber Unseren Christen Land Offizieren, verordneten Königlichen Stadthaltern Landes Haupt- und Ober Ambts Leuthen, Land-und Mann-Rechts Beysitzern in offterwehnten Unserem Erb Königreich Böhaimb Marggraffthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien jetzigen und Künfftigen hiemit Ernst- und vestiglich in krafft dieses Unsers Königlichen Brieffes, daß Sie offtbemelte Christoph Wilhelm, Johann Ernst und Frantz Wilhelmb respective Gebrüdere und Vettern Schaffgotschen, Graffen und Herren von Kynast und Greiffenstein deren Ehelichen Leibs Erben und derenselben Erbens Erben beederley Geschlechts bey dieser von Unß Ihnen ertheilten Gnad und praeeminenz sowohl deß verliehenen Graffenstands als obberührter Praedicatorum nicht allein von Jedermänniglich ungehindert

verbleiben und denenselben keinen eintrag geschehen laßen, sondern auch Sie darbey würrlich Schützen und Handhaben und dieselbe diese Begnadigung ruhiglich gebrauchen und genießen lassen, und sowohl für Ihre Persohnen darwider nichts thun, alß auch vielweniger jemand andern solches zu thun verstatten bey vermeydung Unserer Schwehren Straff und Ungnad, und darzu eine Poen nehmlichen Ein Hundert Mark Löthiges Goldes die ein jeder so oft Er freventlich darwieder handlete Unß halb in Unsere königliche Cammer, und den andern halben theil vielbesagten Christophen Wilhelm, Johann Ernst, und Frantz Wilhelm respective Gebrüderen und Vettern Schaffgotschen Graffen und Herren von Kynast und Greiffenstein Ihren Ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben, so hierwider beleidiget würden Unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Zu Urkund dieß Brieffs besiedelt mit Unserm Kayser- und Königlichen anhangenden Größeren Insiegel; der geben ist in Unserer Stadt W i e n den Fünffzehenden Monaths-Tag Dezembris nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt, im Sieben zehenhundertdritten, Unserer Reiche deß Römischen im Sechs- und Viertzigsten des Hungarischen im Neun und vierzigsten und deß Böhaimischen im Achtundvierzigsten Jahr.

LEOPOLDT

Wenzeslaus Norbert C. Kinsky
Reg. Bohemae Cncellarius

Ad mandatum Sac. Caes.
Regiae qu Mattis proprium
Hanns Wolff Gr. v. Frankenberg
J. C. v. Hartig
Wentzel Max Zilianzßky
von Kosmatphow

Da mir weiteres Material über den böhmischen Grafenstand betr. der Familie Schaffgotsch nicht bekannt geworden ist, bin ich mit meinen Ausführungen hierüber zu Ende.

Ehe ich aber diesen Abschnitt schließe, möchte ich noch darauf hinweisen, daß es noch einen sog. privilegierten Grafenstand gegeben hat. Unterm 16. April 1642, Wien, wird dem Wenzel Grafen zu Würben und Freudenthal ein Diplom über den privilegierten und befreiten Grafenstand mit Konfirmation des Prädikats Hoch-und Wohlgeboren erteilt. Welche Bewandtnis es mit dieser Art Grafenstand hat, habe ich bisher nicht ermitteln können. Bis auf weiteres möchte ich annehmen, daß es sich hier (wie Bandtke S. 39 erwähnt) um den Grafenstand handelt, welchen das Geschlecht der Würben, früher Wirbna, seit Jahrhunderten geführt bzw. beansprucht hat und der auf die Comites und Barone der alten Piastenherzoge zurückgeführt wird.⁵⁹⁾

A n m e r k u n g e n

zum

Abschnitt VI. Der böhmische Grafenstand der Familie Schaffgotsch.

- Anm. 1) Bandtke, S. 1
 2) Breysig, II¹, S. 443
 3) Ebenda S. 444
 4) Ebenda S. 458 - 461
 5) Bandtke, S. 2
 6) Bandtke, S. 3
 7) Bandtke, S. 4
 8) Bandtke, S. 5
 9) Bandtke, S. 6
 10) Bandtke, S. 7
 11) Bandtke, S. 7
 12) Bandtke, S. 9
 13) Bandtke, S. 10/12
 14) Bandtke, S. 12/13
 15) Bandtke, S. 14/16
 16) Bandtke, S. 23/25
 17) Bandtke, S. 29
 18) Bandtke, S. 31/32
 19) Bandtke, S. 34/35
 20) Bandtke, S. 36/37
 21) Bandtke, S. 38/39

- Anm. 22) Abdruck der Urkunde in „Stammtafel und Beiträge zur älteren Geschichte der Grafen Schaffgotsch von Rudolph Stillfried, Graf von Alcantara, S. 3 - 4 und begl. Abschrift im Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 25A Nr. 1.
- 23) Codex Diplom.Silesiae,Regelten zur schlesischen Geschichte Bd. 72, Reg. 2107b.
- 24) Abgedruckt in „Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven, XVI Bd., von Dr. C. Grünhagen und Dr. H. Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner Fürstentümer im Mittelalter II, S. 641/42.
- 25) Arch. Hsdf/Ky., Urk. Fach 45 Nr. 4 Bl. 71 (Annotata Ex Libro Diplomatum Dux. Abbatia Grißoviensis) unbeglaubigt.
- 26) Codex Diplom.Silesiae, 27. Bd. Croon, Quellen II, S. 177. Orig. der Urkunde im Stadtarchive zu Schweidnitz, abgedruckt in Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven 7. Bd. von Dr. C. Grünhagen und Dr. H. Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner Fürstentümer im Mittelalter. Leipzig, S. Hirzel 1881. 1, Teil S. 512 und bei Theodor Krause, Striegau 1715, Miscellanea Gentis Schaffgotschiana S. 36 f.
- 27) Aus einer Nentwig'schen Regestensammlung im Arch. Hsdf/Ky. Päckchen I, ohne Quellenangabe.
- 28) Arch. Hsdf/Ky. Fach 45 Nr. 5 Bl. 30 und Urk. Fach 45 Nr.4 Bl. 119 - Vidimus der Landeskanzlei vom 8. Oktober 1718. Aus dem Schw.-J. Landb. B .B. Fol. 363 im Staatsarchiv zu Breslau; Lehnsurkunde über die Kinsburg. Litera super Castellania Kinsberg, Landb. C.
- 29) Rud. Stillfried, Graf von Alcantara, Stammtafel und Beiträge zur älteren Geschichte der Grafen Schaffgotsch, S. 13
- 30) Regest im Arch. Hsdf/Ky., Nentwig'sche Sammlung VII - Schw.-J. III, 19 B. II, 123.
- 31) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13, Bl. 27 - 30 und 56 – 58
- 32) Arch. Hsdf./Ky. Kameralamts Archivakten, Sekt. II Fach 1 Nr. 3¹
- 33) Hochverdientes Lob der Graff Schaffgotschischen Hoheit und Tapferkeit. (Von W. H. v. Venedigen. Breslau auf dem Dom, gedruckt und zu finden bey A. F. Pegau -1704- in den Akten des Grafl. Archivs Sect. II Fach 3 Nr. 4
- 34) Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 7
- 35) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 119 Nr. 14

- 36) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 119 Nr. 248
- 37) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach 39 Nr. 10
- 38) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 131 Nr. 13
- 39) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 131 Nr. 3
- 40) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 132 Nr. 27
- 41) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 132 Nr. 35
- 42) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 133 Nr. 50
- 43) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 134 Nr. 82
- 44) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 135 Nr. 85
- 45) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 135 Nr. 101
- 46) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 136 Nr. 118
- 47) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 136 Nr. 119, 119a
138 Nr. 149, 150, 151
139 Nr. 167
- 48) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 141 Nr. 196
- 49) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 143 Nr. 225, 226
147 Nr. 272, 274
151 Nr. 342, 343
153 Nr. 370
155 Nr. 395, 394, 413
402, 427
- 50) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 156 Nr. 8
- 51) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 47 Nr. 5 Bl. 87/88 u.
Bl. 92/93
- 52) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 110 Nr. 340,344
- 53) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 113 Nr. 48
- 54) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 119 Nr. 11
- 55) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 119 Nr. 14
- 56) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach 39 Nr. 17 Blatt 1 - 2
- 57) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach 39 Nr. 17 Blatt 1 - 2. Abschrift

Anm. 58) Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 156 Nr. 6 Abschr.

59) von Doerf, Aug. „Der Adel in den böhmischen Kronländern“

S. 124. Saalbach Bd. 55 pag. 325.

VII. Das I N C O L A T bzw. die Landmannschaft der
schlesischen Linie der Familie S C H A F F G O T S C H
im Königreiche B ö h m e n .

Im Jahr 1657 zeigt Christoph Leopold Schaffgotsch dem Könige von Böhmen an, daß er als Bevollmächtigter der beiden Töchter seines verstorbenen Schwagers, Grafen Weyher, für ihre im Königreiche Böhmen liegende Herrschaft Wildsshütz fungire. Ferner habe er selbst die Absicht, sich in Böhmen gegütert zu machen. Mit Rücksicht hierauf bittet er:

ihn alß einem ohnedes schon Euer Königl. Majsstät in dero der Cron Boheimb incorporirten Erb-Land Schlesien angesessenen treuehorsamben Vasallen¹⁾ auch zu einem Land Mann des Königreichs Böhaimb allergnädigst anzunehmen; Ich bin erböttig alles dasjenige zu praestiren waß eines getreuen Mitglied und Vasallen des Königreichs gebühret und von ihm erfordert würde.

Hierauf erfolgt am 9.Oktober gleichen Jahres folgender Bescheid:

L e o p o l d e t c .

Liebe Getreue. Wir wollen Buch gdgst. nit Verhalten, wie daß Unß der (:tit.:) Christoph Leopold Schaffgotsch, unterthl. zu vernemen gegeben, was maßen Er nach absterben des Woywodens von Weyher zu Marienburg in Preußen sich alß Gevollmächtigter die in diesem Unseren Erb-Königreich Böhemb liegenden deren mit seiner Schwester ehelich erzeugten zweyen Töchter zugehörigen Herrschaft Wildschütz völlig anzumaßen hätte, und weilen Er dann sich selbst auch im Lande begütert zu machen Vorhabens sey, Unß gehorsambst gebetten, W i r I h n e alß ohne daß in Unserm Erblandt Schlesien angesessenen Standts-Inwohnern

der Landts Recht und Gerechtigkeiten Unsers Erb-Königreichs
Böhemb fähig und theilhaftig zu machen unterthl. angelangt und
gebetten.

Wann wir dann solch seiner gehorsambsten ziemblichen bil-
lichen bitte in Königl. Gnaden deferiret und von demselben das
gewöhnliche Homagium bey Unserer Bohml. Hoff Cantzley den
7^{ten} dieß dem Herkommen nach abnehmen lassen.

Alß befehlen Wir Euch hiemit gdgst.,daß Ihr solches nit al-
lein an gehörigen Orth bey der Euch anvertrauten Landtaffel Ver-
merkhen die übrige Praestanda von gedachtem Schaffgotsch prae-
stiren, und den gewöhnlichen revers zum Land von Sich geben
lasset, sonderfern auch darob seyhet, damit Er sambt seinen ehelichen
Descendenten Mann-und leiblichen Geschlechts für Landt-Leuthe
in dem Königreich Böhemb erkennet, auch zu allen und jeden
Rechten, und Gerechtigkeiten deren ander Land-Leuthe Von
Rechts oder Gewohnheitswegen bey der Landtaffel und sonst zu
genießen haben, ohne widerrede oder Waigerung admittirt und
zugelassen werden möge. An deme Beschicht Unser gdgster Will
und Maynung. P r a g den 9^{ten} Oktober 1657.

An die Unter Ambtleuthe in Böhmen²⁾

Christoph Leopold hätte als schlesischer Untertan nach der erneuerten
Landesordnung für Böhmen von 1627 keiner besonderen Königlichen
Bewilligung zum Ankauf bzw. Gütererwerb in Böhmen bedurft.
Wohl aber war vor der Überlassung etwa erworbener Güter der von
jedem Inkolatserwerber auszustellende Revers, daß er sich jetzt und
künftig den Königlichen Konstitutionen und Landesverfassungen

gemäß verhalten wolle, zur Landtafel abzuliefern. Ob ein Edelmann das Inkolat im Herren- oder Ritterstande erhielt, wurde zu damaliger Zeit nicht ausgesprochen, der Betreffende wurde einfach den Landleuten Böhmens eingereiht. So wurde unter der Regierung -Ferdinands II und III verfahren. Unter Leopold I trat jedoch die Gepflogenheit ein, daß jeder Edelmann, ob er nun den böhmischen oder einen fremden Adel erlangt hatte, ausdrücklich um das Inkolat ansuchen mußte, wenn er güter kaufen oder in den Landtag eintreten wollte.³⁾ Hierdurch findet Schaffgotsch's Bitte um die Annahme als Landmann von Böhmen ihre Erklärung. Am 15. Dezember 1657 hat Schaffgotsch als böhmischer Landmann das Bekenntnis zum Lande abgelegt und den Revers zum Lande eingelegt.⁴⁾

Später hat Karl Gotthardt Graf Schaffgotsch als neu aufgenommener Landmann den d.d. Prag den 13. April 1747 ausgestellten Revers zum Lande eingelegt.⁵⁾

Weiteres Material über das böhmische Inkolat ist im Gräflichen Archive nicht vorhanden.

A n m e r k u n g e n

zu Abschnitt VII. Das I N C O L A T bzw. die Landmannschaft
der schlesischen Linie der Familie S C H A F F G O T S C H
im Königreiche Böhmen.

Anmerkg. 1) Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 18 Nr. 13 bzw. 14. Orig. Perg.

Nr. 13. 1418 am nächstenn Freitag vor St. Philipps und Jacobus Tag -29. April- erlaubt König Menzel dem Janco von Chotiemiz das von der Krone Böhmen zu Lehen gehende Schloß Greiffenstein mit allen Zugehörungen von Gotsch Schaff an sich zu bringen, indem er ihm dasselbe zu einem rechten Mannlehen gibt mit der Erlaubnis es zu verkaufen, zu versetzen einem erbern volenthalben Lautmann in der Krone zu Böhmen und in Schlesien gesessen.

Nr. 14. 1418 am Sonnabend des St. Franziski Tages - 8. Oktober- genehmigt König Menzel die Auflassung des von der Krone Böhmen zu Lehen gehenden Schloßes Greiffenstein und seiner anderen Güter seitens Gotsche Sshoffs an seine Söhne Hans und Gotsche und verleiht sie denselben als rechte Mannlehen der Krone Böhmen.

2) Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 40 Nr. 28 Blatt 37 - 40. Beglaubigte Abschriften aus der böhmischen Hofkanzlei.

3) G i n d e l e y a.a.O. Seite 28.

4) Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach Nr. ... Notizen aus dem böhmischen Landesarchive.

5) Desgleichen

VIII. Das B A R O N A T bzw. I N D I G E N A T
schlesischen Linie der Familie S C H A F F G O T S C H
im Königreiche U N G A R N .

Aus welchem Anlaß Christoph Leopold Schaffgotsch das ungarische Baronat und Indigenat erhalten hat entzieht sich meiner Kenntnis, da das Archiv hierüber keinen Aufschluß gibt. Aus den Urkunden des Gräflichen Archivs geht hervor, daß die Verleihung bereit am 1. Juli 1659 erfolgt ist. Die Ausfertigung eines Diploms hierüber erfolgte erst unterm 17. September 1662.¹⁾ Den Wortlaut des in lateinischer Sprache abgefaßten Schriftstückes lasse ich hier folgen:

Nos Leopoldus Dei Gratia Electus Romanorum Imperator Semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Rame, Seruiae, Gallitiae, Lodomeriae, Bulgariaeque etc. Rex. Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carnoliae, Marchio Moraviae, Dux Luxemburgiae, ac superioris & inferioris Silesiae, Wierthembergae & Thecae, Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferreti, Kiburgi & Goritiae, Landtgravius Alsatie, Marchio Sacri Romani Imperij, supra Anasum Burgouiae, ac superioris & inferioris Lusatiae, Dominus Marchiae, Slauonicae, Portus Naonis & Salinarum etc.

Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit vniuersis. Quum potestas Regum ac Principum Christianorum dignitas, non solum ad tuenda Imperia, bonarum legum defensionem, à Deo Optimo Maximo constituta sit, sed vt fideles quoque & bonos Subditos, quorum studio, opera, labore ac seruitijs Imperia sua Principes Divina ordinatione constituere soliti sunt, dignis proemijs, honoribus & priuilegijs sedulò prosequantur, & vnus cujuaquè virtuti conuenienter respondeant. Quod tametsi ex quodam debito virorum Principum

Officio ed veluti generali regnantium ordine ita fieri soleat, tamen nos partim ex eo ,partim ex nostra quoquè Clementia amplioribus evehendo honoribus, ed clarioribus donis condecorandos esse putamus, qui propijs actibus, fidelibus obsequijs ed virtutum meritis, signanter literali scientia coeteris praestant, quà nimirum ordine observato, Subditorum nostrorum animi veluti acri Stimulo ad praeclara virtutis, humanitatis et immortalitatis Studia proculduo extimulari incitarique consueverunt. Quum itaque harum rerum consideratio animo nostro harreat, benignequè revolventes fidelia, utilia, et grata servitia fidelis nostri Spectabilis ac Magnifici CHRISTOPHORI LEOPOLDI COMITIS à S C H O F G O T S C H E ? Sacri Romani Imperij Semperfrej, Liberi Baronis de Traczenbergh, Haereditarij Domini Dominijs Chinast et Krainfenstein, Camerarij, ac in superiori et inferiori Silesia Camerae nostrae Vice Praesidis, quae idem Majestati nostrae Augustissimaeque Domui nostrae Austriacae, summà fide, industrià, atquè diligentia exhibuit et impendit, exhiberequè et impendere non cessabit. Considerantes etiam propensum ipsius animum et Singularem quendam erga hoc Regnum nostrum Vngariae, Nationemque Hungaricam affectum, quibus ipsum eidem Regno nostro, ejusdemquè Sacrae Coronae fideliter, constanter et utiliter servire cupere atquè velle compertum habemus. Eundem itaque Christophorum Leopoldum Comitem à S C H O F G O T S C H E , ipsiusque haeredes et posteritates vtriusque sexus universos, ex ipso legitimè descendentes, tam eos, qui nunc vivis sunt, quàm qui imposterum nascentur, de Consilio Dominorum Praelatorum et Baronum, omniumque Statuum et Ordinum dicti Regni nostri Hungariae et partium ei subjectarum, in Generali

Diaeta eorundem, Eisdem Statibus et Ordinibus, ad diem vigesimum primum elapsi Mensis Juli, Anni jam praelati Millesimi, sexcentissimi Quinquagesimi noni, in Ciuitatem nostram Regiam Posoniensem indicta et nobis praeaeantibus celebrata, simul existentium et congregatorum in numerum coetumquè et consortium verorum atquè indubitatorum dicti Regni nostri Hungariae et partium ei subjectarum Indigenarum, Baronumquè Hungaricorum duxim recipiendum annumerandum et aggregandum; Idqu. etiam publicis Regni nostri praedicti Constitutionibus inseri Voluimus et incribi: ac ex vberiori nostra Caesarea atque Regia clementia specialique gratia qua dictum Christophorum Leopoldum Comitem à S C H O F G O T S C H E , prosequimur, de Regiae nostrae potestatis plenitudine, in praefati Regiis nostri Hungariae et partium ei subjectarum Indigenarum Consortium, recepimus, aggregauimus et annumerauimus Decernentes et ex certa nostra scientia anuomqu. deliberato concedentes ut ipse Christopherus Leopoldus Comes à S C H O F G O T S C H E , à modo imposterum Futuris et perpetuis semper temporibus, omnibus illis priuilegijs, indultis libertatibus, honoribus, praerogatiuis et immunitatibus, quibus coeteri Regni nostri Hungariae et partium ei subjectarum fideles Indigenae, Baronesque Hungarici, de jure et consuetudine, quouis modo vtuntur, uti, frui et gaudere possit ac valeat, haeredesquè et posteritatss ipsius utriusque sexus vmersi valeant atque possint. Ita tamen, vt quemadinodum ipse Christophorus Leopoldus Comes à S C H O F G O T S C H E , se coram praefatis dicti Regni nostri Hungariae et partium ei subjectarum Statibus et Ordinibus, deposito solenni et reali juramento adstrinscit ad observationem et defensionem priuilegiorum,

juriun, Constitutionum ot libertatum Regni, item ad id quod Secreta Consilia Regnicolarua et Statuum Regni nostri praedicti nemini manifestabit. Praeterea ad obseruandum Nobis et Successoribus nostris legitimis videlicet Hungariae Regibus fidelitatem, et ad parendum mandatis nostris, tam ipse, quam haeredes et posteritates ipsius ex ipso descendentes, veneantur et sint adstricti. Imo recipimus, annu meramus et aggregamus, decernimusque et concedimus. Harum nostrarum vigore et testimonio literarum. In cujus rei memoriam firmitatemqu's perpetuam praesentes literas nostras, Secreto Sigillo nostro, quò vt Rex Hungariae utimur, impendenci communitas. Eidem Christophoro Leopoldo Comiti à S C H O F G O T S C H E , ipsiusquè haeridibus et posteritatibus utriusqu. sexus vniuersis, jam natis et deinceps ex benignitate Del nascituris clementer dandas duximus et concedendas. Datum per manus fidelis nostri nobis syncere dilecti reuerendissimi in Christo Patris Domini Georgy Sselephény, Colocensis et Bachiensis, Ecclesiarum canonice vnitarum Archiepiscopi, Episcopatus Nitriensis Administratoris, locorumaciu. ac Comitatum eorundem Supremi et perpetui Comitis, Consiliarij nri Intimi, ac per annotatum Regnum nrum Vngariae Aulae nrae Cancellarij in Arce nostra Regia Posoniensi, die decima Septima Mensis Septembris, Anno Domini Millesimo Sexcentesimo sexagesimo secundo Ragnorum nrorum Romani VI^o Hung.^{ae} ro.VIII^o Boh.^{ae} vero anno VII^o

L e o p o l d u s

(Anhängendes Siegel)

Georgius Szelescheny

Arch ppus, Colocon

Stephanus Orban.

Die nachstellenden Ausführungen werden uns erkennen lassen, daß es sich bei der Erwerbung des ungarischen Baronats und Indigenats nicht bloß um eine rein äußerliche Ehrung handelte, sondern daß das Indigenat für die Familie Schaffgotsch auch eine praktische Bedeutung hatte, weil sie nun in ihrer Eigenschaft als ungarische Magnaten Gelegenheit bekamen, an den Beratungen über die ungarischen Landesangelegenheiten tätig mitzuwirken. Die wirkliche Teilnahme der Grafen Schaffgotsch an den ungarischen Reichstagen bewiesen zu nächst die Citatoria (Einladungen zu den Reichstagen) für

a) Christ. Leop. Graf Schaffgotsch, d.d. Linz, den 28.2.1681

b) Hans Anton Graf Schaffgotsch, d . d. Wien, den 23.12.1707

22. 4.1709

2. 2.1712

21. 1.1741 ²⁾

Über die Bedeutung des Indigenats spricht sich sodann der Gräfliche Beauftragte in Wien, von Korkwitz, in seinem Briefe an Hans Anton Schaffgotsch vom 22. April 1709 des näheren aus. Er hat im Auftrage des Grafen bei der ungarischen Hofkanzlei den Antrag gestellt, den Grafen als ungarischen Stand zu den Reichstagen einzuladen. Die Kanzlei nahm hierzu einen ablehnenden Standpunkt ein und begründet diesen damit, daß sie keinen Stand, der nicht im Königreiche possessionirt wäre, zu dem Landtage berufen können. Der Hinweis auf die für den Grafen sprechenden Exempel, wie die Ladung seines Vaters im Jahre 1681 und die angedrohte Beschwerde bei dem Könige, veranlassen den Hofkanzler zu der Erklärung, daß er nicht derjenige sein wolle, der einen früher begangenen Fehler nun auch mache, denn es wäre gegen die constitutionis Regni. Die daraufhin bei dem Könige

eingereichte Beschwerde hat den Erfolg, daß die regales für den Grafen Schaffgotsch expedirt werden sollen und zwar in der vorteilhaften Weise, daß er den possessionirten Ständen gleichzuachten sei und er daher auch „per ablegatum“ erscheinen, d.h. sich durch einen Beauftragten vertreten lassen könne.³⁾

Graf Hans Antons Söhne, der Besitznachfolger Graf Carl Gotthard und sein Stiefbruder Johann Nepomuck, Malteserritter und später preußischer Ober-Stallmeister, legten beide besonderen Wert auf die Berechtigung zur Teilnahme an den Beratungen des ungarischen Landtages.

Carl Gotthardt schreibt am 8. Juli 1747 an den Baron von Petersfiel, Assessor der Königlichen Tafel zu Pest, daß, wie er erfahren, der Landtag am 4. und 5. hujus beschlossen habe:

daß diejenigen Indigena, welche vor dem 1687sten Jahr als dergleichen Diaetaliten seyndt recipiret worden, folgendes zu dociren hätten:

- 1.) ob selbe inarticulirt,
- 2.) ob selbe das juramentum abgelegt,
- 3.) ob selbe über dieses indigenat das Diploma aus der ungarischen Kanzlei gesucht und erhalten hätten,
- 4.) die Abstammung zu produciren. Diejenigen aber, welche erst nach dem 1687sten Jahre recipiret worden annoch
- 5.) zu erweisen hätten, ob selbe die völlige Summa derer 1000 ducaten Taxe erleget.

Zu Punkt 1 - 3 gibt der Graf den Beweis, nur das in Schlesien im Familienarchive befindliche Diplom in der vorgeschriebenen kurzen

Zeit nicht beizubringen sei. Er bitte, ihm hierzu eine 3 - 4 wöchige Frist zu erwirken, da es für die „Familie doch schmerzlich wäre, daß Mann das von bald von 100 Jahren her, und als ein von unserer Familie Besonders glorios considerirenden Kleinodes erworbenen Indigenats durch einen einzig Umstand, den Mann obzwar der Ohnmögl. halber nicht gleich noch allzeit zu verificiren vermag, verlustig werden sollte.“ Zu 4 verweist er auf die kundige Tatsache, das sein Vater der Sohn des Grafen Christoph Leopold Schaffgotsch ist, welcher das Indigenat erworben hat, während er zu 5 bemerkt, daß dieses seinen Vater gar nicht angehet, da das Indigenat schon seit 1659 erworben worden.

Der Erfolg des Schreibens ist aus den Akten nicht ersichtlich, er muß aber den Wünschen des Grafen entsprechend gewesen sein, denn im Jahre 1751 schließt Carl Gotthardt als Magnat des Königreiches Ungarn mit Christoph Rath, Advocatus Curiae Regiae Hungariae, einen Vertrag, nach dem Rath als Gräflicher Bevollmächtigter für den nächsten Landtag nach Preßburg geht. Er übernimmt die Verpflichtung, über alles auf dem Landtage vorkommende fleißig zu berichten und nach geendigtem Landtage alle Akten und Artikel getreulich zu übermitteln. Als Gegenleistung erhält Rath für die Dauer des Landtages pro Tag zwei Gulden Rheinl. Liefergelder.⁴⁾ Die Berichte Raths über die Verhandlungen des Landtages schließend mit Ende Dezember 1751 interessieren hier nicht weiter.⁵⁾

Die Einberufung eines neuen Landtages gab dem Grafen Carl Veranlassung, seinem Bruder, dem Malteser-Ordens-Conmandeur Graf Johann mitzuteilen, daß er vernommen habe, die Ungarische Kanzlei gedanke

„diejenigen zu Landtagen nicht mehr zu invitiren, die als Hungarische Indigena nicht zugleich Possessionem bonarum Hungaricum besitzen“, sie also nicht mehr einzuladen. Er schlägt vor, den Kaiserl. Königl. Ungarischen Hofagenten Babos mit Wahrnehmung der Rechte der Familie zu beauftragen, um den drohenden Verlust des von den Vor-Eltern stets hochgeschätzten Indigenats zu verhindern. Die entstehenden Kosten empfiehlt er gemeinsam zu tragen. Graf Johann gibt aus Berlin unterm 7. Januar 1764 seine Zustimmung und ersucht, Babos mit der nachdrücklichen Wahrung der Familienrechte zu beauftragen.⁶⁾ Der Schriftwechsel mit Babos über die Landtagsverhandlungen bietet nur wenig Interesse, ausgenommen die Bemühungen des Grafen Carl, bei einer promotion des erneuerten St. Stephan Ordens das Großkreuz desselben zu erlangen. Ein Erfolg dieser Bestrebungen ist aus den Akten nicht ersichtlich.⁷⁾

Über die Wahrung der Indigenatsrechte in den Jahren 1754 bis 1885 ist in den Akten des Gräflichen Archivs nichts vorhanden. Wir erfahren erst aus einem Briefe des inzwischen verstorbenen Landespräsidenten von Salzburg, Grafen Levin Schaffgotsch, vom 15. April 1898, daß er im Jahre 1885 seinen Sitz im Ungarischen Oberhause reklamirt hat. Nach seiner Legitimation ist ihm das Königliche Einberufungsschreiben dann sofort ausgehändigt worden.⁸⁾

Über die Indigenatsrechte selbst ist aus neuerer Zeit noch folgendes bekannt geworden:

Im Januar 1906 erbat der Chefsekretär der ungarischen Magnatentafel, Johann Szerencz zu Budapest, die Taufscheine des Herrn Grafen Friedrich Schaffgotsch und seiner Geschwister zwecks Aufnahme in das von ihm herauszugebende „Jahrbuch der ungarischen Magnatentafel, Jahrg. III.“ Dieses Ersuchen wurde unter den dem früheren

Gräflichen Archivar Dr. Nentwig bei seinen Abgange im Jahre 1909 abgenommenen Sachen ohne Erledigungsvermerk vorgefunden. Nachfrage bei dem Chefsekretär Szerencz ergab, daß die Erledigung erfolgt war und die eingereichten Taufscheine in der Kanzlei der Magnatentafel verwahrt werden. Die Prüfung des von dem Verfasser bezogenen Jahrbuches zeigte, daß die Personalangaben durchweg mit denen des Gräfl. Taschenbuches übereinstimmen. Falsch scheint nur die Aufführung der böhmischen Linie, da diese so viel hier bekannt, nicht im Besitze des ungarischen Indigenats ist.

Zum Schluß mögen die im Jahre 1912 geltenden Bestimmungen über die Ausübung des Indigenatsrechts kurz Erwähnung finden, wie sie vom Chefsekretär Szerencz mitgeteilt wurden:

Es bestimmt das Gesetz VII vom Jahre 1885:

§ 2b. Für diejenigen Magnaten Indigena Familien, deren Glieder durch Geburt, oder auf anderem Wege zugleich in der anderen Hälfte der Monarchie, oder in welch immer anderen Staaten ihr Gesetzgeber-Recht mit Sitz und Stimme ausüben können, wird festgesetzt: daß, wenn ein einzelnes Glied die in § 6 Punkt 2 vorgeschriebene Steuer (Census) für seinen in Ungarn befindlichen Grundbesitz (6000 Kronen direkter Grundsteuer, Hausklassensteuer und Grundentlastungszuschlag -ohne Berücksichtigung der Bauzinssteuer, Erwerbssteuer, Grubensteuer und Steuer nach Fabriken-) zahlt, kann nur dann sein Recht in der Magnatentafel ausüben, wenn derselbe bezüglich seiner Person binnen 6 Monaten nach Eintritt des 24. Lebensjahres an den Königlich Ungarischen Minister-Präsidenten die bindende Erklärung einschickt

Einschickt, daß er ausschließlich sein Gesetzgeber-Recht nur in der Ungarischen Manatentafel in der Zukunft ausüben wird.

Die Unterlassung dieser Anmeldung verursacht den Verlust des Rechtes für das ganze Leben.

Gesetzartikel VIII vom Jahre 1886 bestimmt noch:

§ 1 II, Seite 704.

Der mit dem Gesetzartikel 133 vom Jahre 1659 imarticulirte Kristof Leopold Schaffgotsch und seine in direkter Linie abstammenden Mitglieder werden in das Gesetz eingetragen.⁹⁾

Hiermit ist allem Anschein nach eine bisher von der Familie Schaffgotsch eingenommene Vorzugsstellung beseitigt worden, indem nun ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen auf sie Anwendung finden. Im Allgemeinen ist seit dieser Zeit die Ausübung des Gesetzgeber-Rechts in Ungarn für die Familie Schaffgotsch wohl nicht mehr in Frage gekommen.

A n m e r k u n g e n
zum Abschnitt VIII. Das B A R O N A T und I N D I G E N A T
der schlesischen Linie der Familie S C H A F F G O T S C H
im Königreiche U N G A R N .

- Anm. 1.) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach Nr. 39 Nr. 7 Orig. auf Pergament
2.) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach Nr. 39 Nr. 14 bezw.
Nr. 41 Nr. 31 Blatt 15/16
3.) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach Nr. 41 Blatt 19/20
4.) Arch. Hsdf./Ky. ehem. Warmbrunner Schloßakten Fach 152 Nr. 358
5.) Arch. Hsdf./Ky. desgleichen Blatt 7 - 48
6.) Arch. Hsdf./Ky. desgleichen Blatt 49 - 51
7.) Arch. Hsdf./Ky. desgleichen Blatt 54 - 91
8.) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach Nr. 42 Nr. 63 Blatt 22
9.) Arch. Hsdf./Ky. Schriftwechsel in den Kameralamtsarchiv
Akten Sekt. II Fach 31 Nr. 2

II. Die FREIE STANDESHERREN Würde

Der Familie SCHAFFGOTSCH im Herzogtum Schlesien.

Die Standesherrn nehmen in der Staatsgeschichte eine besondere Stellung ein. Ohne Fürsten zu sein, übten sie doch für ihren Besitz und dessen Bewohner Landesherrliche Rechte aus. Die Grafen und Herren des alten Deutschen Reiches, die im Besitz dieser Rechte und außerdem auf Grund dessen mit Sitz und Stimme im alten Deutschen Reichstage beliehen waren, bilden den Kreis der deutschen Standesherrn –früher Reichsstände- und sind durch Beschluß der Fürsten auf dem Wiener Kongreß im Jahre 1815 als den regierenden Herrscherfamilien ebenbürtig erklärt worden. Sie zählen noch heute zu dem sogenannten Hochadel.

Die Stellung dieser Reichsstände mag schon frühzeitig den Anreiz für reichbegüterte Vasallen der Könige in deren Erbländern gegeben haben, sich eine ähnliche Stellung zu erringen. Für die Familie Schaffgotsch, welche im 16. und 17. Jahrhundert die freie Standesherrschaft Trachenberg besaß, hat daher ein kurzer Rückblick auf die Entstehung der Schlesischen Standesherrschaften einigen Interesse. Da es nicht meine Absicht ist, eine erschöpfende Abhandlung über die Schlesischen Standesherrschaften zu geben, weil die mir zugänglichen Materialien hierzu nicht ausreichen, so soll nur ein nur ein kurzer Rückblick auf die Entstehung und die Rechte der Standesherrschaften gegeben werden, soweit dies notwendig scheint für die Titelgeschichte der Familie Schaffgotsch als Besitzer Trachenbergs und ihrer Stellung nach dem Verlust dieser Herrschaft.

Die Bildung der Standesherrschaften in Schlesien ist wohl auf

König Mathias von Ungarn zurückzuführen. Nach seinem Tode, der zu Ostern 1490 in Breslau bekannt wurde, lud Bischof Johannes Roth „als ältester schlesischer Fürst“ zu gemeinsamer Beratung über die evtl. Anerkennung des Böhmenkönigs Wladyslaw ein. Die schlesischen Fürsten waren entweder selbst oder durch Abgesandte fast vollzählig vertreten, unter ihnen auch die neuen Standesherrn von König Mathias Gnaden, Hans Haugwitz auf Poln. Wartenberg, des Königs Feldhauptmann aus dem Glogauer Kriege, und sein Bruder Hinko auf Hermstadt.¹⁾ Dies sind demnach die ersten Standesherrn Schlesiens.

Nach Annahme Wladyslaws als König, welcher ein gutmütiger, schwacher Mann war, wurden die letzten, zum Teil recht gewaltsamen, Verfügungen seines Vorgängers Mathias nicht weiter respektiert, verschiedene durch Mathias im Besitz ihrer Länder beeinträchtigte Fürsten traten den vollen Genuß ihrer früheren Rechte wieder an. U.A. trat auch der alte Herzog Konrad der Weiße wieder in den Besitz seiner Lande, welche ihm Mathias durch seinen Feldhauptmann H. v. Haugwitz mit Waffengewalt abgenommen hatte. Er vertrieb in gleicher Weise die Brüder von Haugwitz von ihren Burgen und erhielt auch bald die Bestätigung seines Besitzes durch König Wladyslaw.²⁾ Damit verschwanden die ersten schlesischen Standesherrschaften wieder von der Bildfläche.

Die Bildung der später allgemein bekannt gewordenen Standesherrschaften ist von König Wladyslaw eingeleitet worden. Als mit dem Tode des kinderlosen alten Herzogs Konrad des Weißen das Herzogtum Oels - Gohlau an die Krone heimfiel, überwies Wladyslaw dasselbe an Herzog Heinrich von Münsterberg im Austausch gegen die böhmischen Stammsitze der Podiebrads. Ehe diese Überweisung erfolgte, zweigte

er 1492 zwei bedeutende Herrschaften, die Gebiete von Militsch und Trachenberge von dem Herzogtum ganz ab und verlieh sie seinem Kämmerer Siegmund Kurzbach als Belohnung für dessen treue Dienste.

Diese Verleihungen sind von einer gewissen Bedeutung, insofern sie die Anfänge jener sogenannten Standesherrschaften bezeichnen, deren Inhaber dann eine besondere Stellung in der schlesischen Verfassung einnehmen, eximirt von der herzoglichen Gewalt und also nicht unter, sondern neben den Herzogtümern stehend.³⁾ Zu diesen Standesherrschaften trat im Jahre 1517 noch Pleß, welches durch einen Ungarn, einen Sproß der reichen Familie Turzo, reiche 1506 Breslau einen hervorragenden Bischof gab, käuflich erworben ward.⁴⁾ In einer Erklärung der schlesischen Fürsten von 1498 betr. die Huldigung für König Wladyslaw werden als Standesherrn angeführt, Siegmund Kurzbach auf Trachenberg, Hinko Haugwitz zu Hartenberg (dieser muß demnach nach dem Tode Konrads des Weißen die Herrschaft Wartenberg wieder erhalten haben), Melchior und Baltafear Welczek auf Hultschin und Ernst Mrakotha von Luznitz auf Olbersdorf (bei Jägerndorf).⁵⁾

Doch kehren wir nun zurück zu den Verleihungen an Kurzbach.

Mit Brief d.d. Ofen, 7. April 1492, verleiht Wladyslaw seinem Kämmerer Sigmund von Witkaw Kurtzpach die Veste und Städtlein Starburg (Trachenberg) und das Städtlein Prausnitz mit allem Recht, daß er, der König daran gehabt hat, ohne Ausnahme, wenn er diese Herrschaft und Güter von dem Inhaber (Herzog Karl von Münsterberg lt. König Wladyslaws Bestätigung Ofen 15.3.1514) für 2100 Gulden ungrisch „gut an Gold und gerecht an Wage“ ablöst, zu unbeschränktem Eigentum, wie seine anderen Erbgüter, „doch unseren lehen dinsten und sunst jedermanigkliches rechten on schaden“. Wortlaut dieses Briefes

Briefes s. nachstehend:

Wir Wladislaus von gottes gnaden zu Hungern Behmen Dalma-
cien Croacien etc. kunig margrave zu merheren hertzog zu Lucemburg
und in Slezien margrave zu Lusitz etc. bekennen offentlich vor menig-
lich, das wir angesehen haben die menigveldigen getrewen vleysigen
und ungesparten dinst, so uns der edel gestreng unnser camrer und liber
getrewer Sigmund von Witkaw Kurtzpack oft gethon hat und zu der
gnadiger widerstattung, damit er die auch furbas thun soll und mug, im
und seinen erben Starburg¹⁾ die vesten und statlein und Prussnitz²⁾ das
stetlein mit allen iren herrschaften manschafften lehen lehenschafften
allerhand perkwerken pergen talen lewten czinsen dorfferen forbergen
hoen und nyderen gerichtten rennten wilden puschen holtzeren rutichten
strutichten wildpan jagden wasseren wasserlewfften teichen teichsteten
vischereyen dinsten pflichten gesessen gebewden wisen akeren molen
pretmulen hameren stamphen wounen wayden tzollen gleyten eren nu-
ezen wurden stewren herlikayten gerechtekayten freyheiten mit aller zu-
gehorung ober und under der erden, wie sy name mugen haben, nichts
ausgenohmen, was von alder dartzw gehört hat und wir daran von recht
gehen mugen, gnadiglich gelihen geraicht und geben haben, leihen rai-
chen u. geben im und seinen erben alle obgeschribene herschafft und
guter unwiderruflich wissentlich hiemit in crafft unnser brive als ein
kunig zu Behem und hertzog in Slezien und wellen, sobald er solche
herschafften und gutter von dem, der sy ytzt innhelt, umb tzwaytausend
und hundert gulden ungrisch gut an gold und gerecht an Wage abloseth,
das er die innhalten und der gebrauchen soll und mug mit versetzen
verkawffen vergeben vermachen verschaffen verfreyenmarkten

und an seinen ader seiner erben frumen, so im aller pest fugen wil, wennden und damit thun und lassen als mit annderen seinen erbgutteren vun unns unnsere nachkomen amblewten underthonen und meniglich unbekombreth, und daran unverhindreth, doch unnsere lehen dinsten und sunst ydermanigkliches rechten on schaden.

Gebieten darauf demytzigen und kunnfftigen unserem obristen hawbtmann in Slezien berurten unseren camrer und seine erben hei unser begnadung und gaben hanntzehaben schützen und schirmen, selb in kein weyse zu beweldigen, sunst auch nymandes bei unser sweren ungnad meydung ze thun gestatten.

des tzw urkund haben wir unnsere königlich insigel an den briv lassen henngen.

Gegeben zu Ofen am sonabend vor dem suntag Judica in der vasten nach Christi geburt virtzehenhundert darnach in dem tztwayundnewntzigisten, unnsere reiche des Hungrischen etc. im annderen, des Beheimischen im ainundtzweinzigisten jaren.

W l a d i s l a z Rex manu propria scripsit.

-Or. Perg. im Fürstl. Archive zu Trachenberg. Das kleinere Siegel des Königs an roten Seidenfäden nur noch zur kleineren Hälfte erhalten.

1) Trachenberg, polnisch Straburek, d.i. Gebüsch, Gestrüpp

2) Prausnitz.

Abgedruckt in Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter von Dr. C. Grünhagen und Dr. H. Markgraf, II. Teil, Seite 104.

Von Batsch aus, unterm 29. November 1494 weist Wladyslaw die Ritterschaft, Mannschaft, Lehensleute, sowie die Einwohner der Stadt und Herrschaft Trachenberg an, dem edlen Siegmund Kurzbach, Freiherrn

Trachenberg und seinen Erben und Nachkommen die Erb=Huldigung zu leisten. Nach Ablegung derselben sind sie ihrer Pflichten dem König gegenüber ledig, -s. nachstehend Wortlaut dieses Schreibens:

Wir Wladislaus von gots gnaden zu Hungern Behem Dalmacien croacien etc. kunig margrave zu merhern herczoge zu Lucemburgk urrf in slesienn margrave zu lawsiez etc. befehlen euch allen und ydern ritterschafft mannschafft lehenslewten den einwonern der stat Trachenberg und allen die czu der herrschafft Trachenberg gehören, das ir alle und yeder dem edlem Sigmunden Kurczbach freyherren auf Trachenberg unserem camerer und lieben getrewen, darczu allen seinen erben mannlichs und weiblichen stammes eine rechte erbholdung pflicht eyd und gehorsam globet und thut als rechten ewren natürlichen herren, wenne wir die obgedachte Herrschafft und euch mit ander aller obrikeit und zugehorung unsers howptbriewes innehalt im und allen seinen erben ewiglich zu erbe und eigen gegeben haben, und so ir im und seinen erben solich pflicht eyd und undirtanikeit gethan habet, so sagen wir euch alle und ydern der pflicht und undirtanikeit eyd und glubde, darmit ir uns und unsern nochkomen kunigen zu Behemen schuldig gewest seit, hiemit queit frey ledig und los und weisen euch lediglich an in und alle sein erben und erbnemen, dem und den trew holde gehorsam und gewertig zu sein an eynige ein-adir widerred, doron kein anders thuet, bey unser sweren straffe und ungenad meydung. Mit urkund diess brieffs vorsiegelt mit unserm kuniglichen anhangenden insigel.

Gebn zu B a t s c h am sonnabend in vigilia Andree des heiligen
czwelfboten noch Christi geburt vierzehenhundert und im vierund-
newnczigisten, unser reiche des Hungerischen etc. ym fünfften, des
Behmischen ym vierundczweinczigisten jaren.

W l a d i s l a u s Rex
manu propria scripsit.

-Orig. auf Pergament mit dem schon beschädigten klei-
neren Siegel des Königs in rotem Wachs an Perga-
mentstreifen im Fürstl. Archive zu Trachenberg n. 4.
Abgedruckt in Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens
und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter,
von Dr. C. Grünhagen und Dr. H. Markgraf II. Teil.
S. 106.

Mit Brief vom 15.März 1514 bestätigt Könid Wladyslaw Sieg-
mund Kurzbach die Herrschaften Trachenberg, Militsch, Suhlau und
Prausnitz nebst Winzig, Hernstadt und Rützen. -s. nachstehend Wort-
laut des Briefs-.

Wir W l a d i s l a u s von gots gnaden czw Hungern Behem Dal-
macien Croacien ect. Konigkbekennen vor allermennigk-
lich, demenoch und wir weyland dem wolgepornen unserm cammerer
und besundern lieben getrewen Sigmunden Kurczbach freyherr czu
Trachenberg awff Militsch umb ersprißlicher getreuer dienste willen,
die her uns und unser chron Behem geezaigt, seine herschafften lande
weichpielde gepiet stete und gutter aller semptlich in unserm furste-
thum Slezien gelegen, auch eins tails mit seinem gelde von dem hoch-
gepornen unserm Ohem fursten und lieben getrewen Karlen in Slezien
czw Konsterbergk herczog erkaufft aus Behemischer königlicher Ge-
walt volkomenhait und bsundern gnoden mit

allen und itzlichen oberkaiten regalien gaistlichen und weltlichen Vorlegungen freyhaiten manschafften herlichkeiten genissen einkomenden und nutzparkeiten in aller gestalt weis form und massen und wir selbs die als ein konig czu Behern und herczog in Slezien, auch ehr und solche lande und herrschafften an uns sich erlediget und gefallen, herczog Conrad der schwarze und herczog Conrad der weisse loblicher gedchnus und ire vorfarn fursten und anhern, desgleichen obgenanter herezog Karll sein vorkaufften tail sulcher gutter gehalten innengehabt und besessen, verligen gegeben und mit ewigem rechten czu haben czugeaignet und vorschreiben haben, welche herschafften lande weichpielde gepiet stete und gutter obgenanter Sigmund Kurczbach auff dy wolgebornen unser hoffediner und lieben getrewen Hansen und Heinrichen gepruder sein leiplichen und elichen erben noch rechtem erbfaller gesterbet vorerbet und gefeilet. Als haben wir in betrachtung und gedachtnus noczbarer williger und getrewer dienste uns und unsern baiden kunigreichen durch den obgemelten unsern kammerer anfangs seiner jugent untz an sein erlich alder bescheen, somitth her uns dennoch nicht obergerben noch verlossen, sundern dyselbige seine trew an unserm koniglichen hoffe sterbend mit seinem thode bestetiget, derwegen und wir czu den obgenanten seynen erben so vil mehr kuniglicher czunaigunge und gnodigen Willen tragen in zuvorsicht, werden sich der gleichen bey uns unsern erben sone konig Ludwigen und nochkommenen kunigen czu Behem mit getrewen dinaten vleissiger uns uben, bestatigen drumen und confirmiren inen paiden semptlichen dorezu iren erben und rechten nochkommen inn obberurter Behemischer konig

licher gewaltvolkommenheit ires vatern zeliger donacion gaben brieffe freyhungen privilegia kowffe begnadungen und vorleghungen allenthalben, wy dy mit sunderlichen Worten hyrynnen begriffen und ausgedrügt, dorbey auch ire herschafften lande weichpielde gebiETT Schlosser stete und gutter als vornemlichen Trachenberg, Militsch, Zculauff, Prausnitz mit allen iren genissen herlichkeiten und frey, hungen, wy und wir dyselbs als Konig czu Behem und herczog in Slezien, auch dy vorigen fursten eczwen derselbigen lande und herschafften innehalter und besitzer dy gehabt besessen gahlden genossen und gebrawcht, dorczu auch ire gekowfften weichpilde und gutter Winczigk, Herrnstadt und Rytzen, dyselbigen gantzlichen aus der lehnspflichten rechten und gewonheiten enthaben freyen und ledigen und geben dy aus königlichem gewält den obberurten geprudern iren erben und elichen nochkommenden mennlichs und weiplichs geschlechtes ader stammes mit sampt obberurten iren andern schlossern steten weichpilden und guttern czu erb und eigenem rechte, so das dyselbigen gutter allernu hinfur czu ewigen tagen uns und unsern nachkommen kunigs czu Behem nicht hannsterben noch anfallen sundern dy offft genenten gepruder sampt iren erben und nachkommen dy als frey landshern haben besytzen hallden genissen und ane menigliche irrung und hindernis gebrawchen sollen und mogen, wy den auch dy gemelten gepruder sunst ires freyherschafftlichen standes halben ober andre gemevne landsassen erhebt und noch achtunge der eren und wurde furgesezt seyn, dennoch thuen wir ihnen iren erben und elichen nachkommen über das auch dyse sunderliche begnadunge,

das sy nymanden, was eren wurden ader standes der sey, anderswo wan vor iren getrewen verholdigyten manschafften in allen und iczlichen sachen entworthen und czu rechte gestehen sollen noch dorffen und sich dorneben aller andern herlichkeiten gnoden und freyhungen trösten frewen und volkomlichen von obberurten iren herschafften und guttern gebrawchen mögen, der sich unser fursten der Slezien von iren landen czu rechter und loblicher gewonheit trösten frewen und gebrawchen nu und czu ewigen czeiten mit und in crafft dis brieffs. Des czu urkund mit unserm konigklicken ankangenden insiegel besigelt

Gebe czw Offen mitwocks noch dem suntag Reminiscere in der fasten noch Christi gepurdt tawsent funfhundert im vierzehenden, unser reiche des Hungerischen im vierundczweinzigisten und des Bemischen dreyundvierczigisten jaren.

W. Rex Ey commissione propria regle majestatis.

Orig. auf Pergament mit dem an rot-weißen Fäden hängenden kleineren Siegel des Königs im Fürstl. Archive zu Trachenberg n.7.

Abgedruckt in Lehns-und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter. Von Dr. C. Grünhagen und Dr. H. Markgraf II. Teil, S. 116. Leipzig, Verlag Hirzel 1883.

Während Sick also der König im Briefe von 1492 noch seine Lehndienste vorbehielt, bestätigt er 1514 den Besitz der Güter den Erben Sigmund Kurzbacks nunmehr unter Entlassung aus der Lehns-pflicht zum Genuß als freie Landesherren, räumt ihnen gleichzeitig den Hang vor allen anderen Landsassen ein und gibt ihnen das Recht, nur vor ihrer Mannschaft zu Reckt zu stehen. Weiter dürfen sie sich aller Rechte, Gnaden, Freiheiten usw. bedienen, welche die schlesischen Fürsten von ihren Ländern gebrauchen.

Im Jahre 1523, Prag den 4 März, bestätigt König Ludwig dem

Heinrich Kurzbach den beider Teilung der Güter auf ihn entfallenen Anteil, Schloß und Stadt Irschenberg mit dem Weichbilde Prausnitz, allerdings mit dem Vorbehalt, daß Kurzbach und seine Erben und Nachkommen verbunden sind mit Diensten, Steuern und Anschlägen wie die andern Untertanen und wie es von Alters gewesen, neben dem Lande zu leiden. Der Besitz wird also als ein selbständiges Territorium wie die anderen Fürstentümer betrachtet. -s. nachstehenden Wortlaut des Briefs von 1523:

Wir Ludwig von gots gnaden zu Hungern Behem Dalmacien, Croacien etc. Kunig benennen und thun kundt gen allermenniglich, das uns der wolgeborne uns er camerer und lieber getrewer Heinrich Kurtzbach freyher zu Trachenbergk in aller demuth gebeten und ersucht ime die herschafft Trachenbergk sklosz und stath sampt dem weichpilde Prausnitz nach inhalt hieser teilcedeln, wie er sich mit seinem bruder Jhon Kurtzbach gesunderk uns geteilth hott und nach tode seines vattern an ime geerbt und kosmen ist, gnedigliche zu bestetigen geruchten. Als haben wir angesehen seine zymliche bethe auch betracht ann hem nutzliche dinst, so er uns alzeith unvorsparth leibs und gute treulich gethan und unablässig teglich thuth und kunfftig zu thun erbuttig, und aus vorgehabtem unser rethe zeitlichem rathe gutter wissen ime seinen erben und rechten nachkommen obgemelte herschafft bestetiget und confirmireth, bestetigen und confirmiren ime di himit in crafft dis briffs aus Behemischer koniglichen macht als hertzog in Slesien, setzen und wollen, das genannter Heinrich Kurtzbach seine erben und nachkommen naoh inhalt seine vorigen hauptbrive unser erben und nachkomenden konigen zu Beheim und hertzogen in

Slesien unvorhindert dieselbigen zu genießen und zu gebrauchen in aller
mossen und werden, wie die von seinem vatter an ine komen und geer-
bet, als mit seinem eigenen zutkun und zu lossen macht haben soll. Al-
leine sal er sein erben und nachkomen verbunden sein mit dinsten ste-
uern und anschlegen wie ander unser underthannen und vor alders ge-
west neben dem lande leiden. Wir unser erben und nachkomen konige
zu Beheim und hertzog in Slesien sollen und wollen uns auch hinfur
keine macht obberirter gutter ader derselben besitzer gar aber eins teils
von der cron Beheim zuvorsetzen zuvorwechseln ader zu verkauffen
nicht vorbehalten haben, sonder itzt als dan und tan als itzt ewiglichen
bei der cron Beheim bleiben lossen. Des zu urkundt mit unserem konig-
lichen anhangenden insigell besigelh.

gegeben auf unserem schlos zu Prag am tage Hadriani martiris
nach Christi geburt tawsendfunfhundert im drey und zwayntzigisten un-
ser reiche des Hungerischen und Behemischen im sibenden jaren.

L u d o v i c u s Rex.

manu propria

Ad relationem magnifici domini

Ade de novadomo supremi

regni Boemi cancellarii.

Orig. auf Pergament mit dem Königlichen nur teil-
weise erhaltenen Siegel an Pergamentstreifen
im Fürstlichen Archive zu Trachenberg n. 108.

Abgedruckt in Lehns-und Besitzurkunden Schlesiens
u. seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter,
von Dr. C. Grünhagen und Dr. H. Markgraf
II. Teil, S. 120.

Die vorstehend mitgeteilten Freiheitabriefe sind als die grundle-
genden Urkunden für die Bildung der freien Standesherrschaften

anzusehen, besonders für Trachenberg, daß uns ja weiter besonders interessiert. Für die Besitzer der Standesherrschaften wurde durch die eingeräumten Freiheiten ein besonderes, eisenartiges Verhältnis geschaffen. Der Besitzer einer solchen freien Herrschaft übte alle Rechte eines freien Landesherren aus, hatte also fürstlichen Rang und Stellung ohne Fürst zu sein. Aus diesen Vorrechten erklärt sich wohl auch am einfachsten die Einräumung des Vorranges vor allen anderen gemeinen Landsassen in dem Briefe von 1514. Rachfahl⁶⁾ bespricht den Erwerb des jus ducale und jus dominii durch Mitglieder ritterschaftlicher Korporationen und bemerkt besonders, daß selbst wenn ein einzelner auch alles jus ducale und jus dominii an seinem Besitz erwirbt, er doch nicht aus dem Verbanne der öffentlich rechtlichen Charakter tragenden ritterschaftlichen Korporation (also aus dem Staatsverbanne) ausscheidet. Im Gegensatze hierzu erwähnt er die seit Ende des 15. Jahrhunderts erfolgte Bildung der freien Standesherrschaften in Schlesien. Der Käufer dieser Güterkomplexe erwarb ebenfalls omne jus dominii et ducale, schied aber hierfür aus dem Staatsverbande des betreffenden Fürstentums staatsrechtlich vollständig aus, obwohl dadurch an seinen Standesverhältnissen nicht das Geringste geändert wurde, denn er blieb z.B. seinem Geburtsstande nach einfacher Ritter, wenn er vor dem Erwerb ein solcher war und trat keineswegs in die Reihe der Fürsten und Alten Herren ein. Rachfahl erblickt auch in der im Briefe von 1514 ausgesprochenen Vorrangseinräumung vor den gemeinen Landsassen keine eigentliche Standeserhöhung, zumal diese Bestimmung eine dahingehende Wirkung nie gehabt hat. Für diesen Vorgang findet Rachfahl die Erklärung nicht darin, daß die freien Standesherrn ritterliche Vasallen unter sich hatten, da Lehnverbindungen

unter Adligen in Schlesien öfter vorkommen. Das Weichbild galt eben als territoriale Grundlage der landesherrlichen Gewalt. Der Erwerber eines Weichbildes erwarb demnach mit diesem zugleich alle diejenigen Rechte, welche dem Fürsten über die ihm unterstellten Jurisdictiones des Kreises noch zustanden und zwar deshalb, weil dieselben für die Leistungen ihrer Pflichten gegen den Landesherrn nach den einzelnen Kreisen organisiert waren, und weil die noch vorhandenen landesherrlichen Rechte andernfalls geltend gemacht wurden gegenüber der innerhalb des Weichbildes konstituirten Genossenschaft der Jurisdictiones.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet werden die lern Erwerber der Herrschaft Trachenberg und des Weichbildes Prausnitz verliehenen weitgehenden Befugnisse bezw. der Landeshoheit über diese Gebiete recht verständlich.

Es bleibt nach dem vorangeführten doch kein Zweifel darüber, daß mit dem Erwerb einer freien Standesherrschaft der Erwerber gewissermaßen eine Standeserhöhung erfuhr im Gegensatz zu der von Rachfahl ausgedrückten Auffassung. Denn die staatsrechtliche Stellung der freien Standesherrn mit den alten einheimischen Fürsten muß doch wohl als eine Standeserhöhung aufgefaßt werden, wenn auch nicht in dem Sinne, daß der Erwerber einer Standesherrschaft eine Veränderung seines Geburtsstandes erfuhr, also, falls er nur dem Ritterstande angehörte nunmehr in den Herrenstand erkoren wurde. Diese Erhebung mußte von dem Kaiser bezw. König von Böhmen besonders ausgesprochen werden, wie aus einem von Rachfahl erwähnten Falle hervorgeht.⁸⁾ Wie streng der Rangunterschied zwischen Herren und Rittern noch bis in sehr späte Zeit sich erhielt, geht aus

folgender Episode.

Im Jahre 1573 stellte als Rat an der damals vor kurzem gegründeten schlesischen Kammer, Friedrich von Kittlitz, ein Mitglied des Herrenstandes, angestellt werden; alsbald entspann sich zwischen ihm und einem anderen Kammerrate, Georg von Braun, der, wiewohl Inhaber der freien Standesherrschaft Hartenberg, doch seinem Stande nach nur ein einfacher Ritter war, ein Rangstreit. Kittlitz beanspruchte als Angehöriger des Herrenstandes die Session in der Kammer vor Braun; dieser wendete dagegen ein, daß er als freier Standesherr bei Landtagen und im Oberrechte die Session vor den Herren habe, die bei diesen Gelegenheiten ihren Platz unter den Rittern einnehmen mußten; er verlangte demgemäß, daß seine Staatsrechtliche Superiorität auch den Unterschied betr. des Geburtsstandes aufhebe (Kgl. St. A. Breslau A. A. III 23 h. fol. 82 f.). Der Kaiser konnte den Streit nicht anders entscheiden, als dadurch, daß er den Freiherrn von Braun in den Herrenstand erhob; im Principe also erkannte er die Standesprärogative der Herren vor dem übrigen Adel an (ebda fol. 16?). Erst im 17. Jahrhunderte änderten sich die Standesunterschiede durch die damals vom Kaiser eingeführten Rangabstufungen (Ritter, Freiherr, Graf; auch die Fürsten galten von damals ab, da sie aller wesentlich en landesherrlichen Befugnisse entkleidet wurden, besonders nach dem Aussterben der Piasten, immermehr lediglich als eine höhere Stufe der Mobilität).

Eine gleiche Auffassung ist aus dem Bericht des Königl. Oberamtes von 1720 an den Kaiser über die Substitution des Grafen Hans Anton

Schaffgotsch zum Präsidenten des Schlesischen Fürstentages zu entnehmen. Bezüglich der von Fürsten und Ständen gegen Schaffgotsch vorgebrachten Bedenken, daß er weder Fürst noch Standesherr sei, weist das Oberamt darauf hin, daß doch die Standesherrn nur wegen ihres Freiherrschaftlichen Standes über andere gemeine Landsassen erhoben sein sollen und auch nur von ihren Standesherrschaften und Gütern sich dieser Freiheiten zu gebrauchen haben, welche die Fürsten von ihren Landen genießen. Sie stehen also persönlich den Fürsten nicht gleich. Beweis dafür ist, daß Kaiser Ferdinand II erst 35 Jahre nach dem Erwerb Irschenbergs dem Freien Standesherrn Hans Ulrich Schaffgotsch für sich und seine Erben persönlich die fechte der Fürsten in Schlesien verliehen hat (1627).⁹⁾

Die von König Mathias Corvinus ins Leben gerufene schlesische Zentralverwaltung, das Amt der Oberlandeshauptmannschaft, wurde, da es die Rechte des Könige, des Landesherrn, wahrzunehmen hatte, im Laufe der Zeit immer einflußreicher. Die Befugnisse des Oberlandeshauptmanns dehnten sich so aus, daß notwendigerweise der öffentliche Charakter der alten piastischen Herzogtümer und freien Standesherrschaften darunter leiden mußte, ja mit der Zeit immer mehr verloren ging. War doch das Oberamt das zuständige Bericht für die Mitglieder der Immediatstände, also für die Fürsten, freien Standesherrn, sowie für die Inhaber der dem Oberamte sonst noch unmittelbar unterworfenen Herrschaften, der Status minores und der Exemten Burglehen, hinsichtlich der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit; vor ihm geschahen Auflassungen, Abtretungen und Verzichte, Schenkungen, Errichtungen von Leibgedingen und auch Kassationen solcher Handlungen,

selbst wenn es sich um Verkauf und Verpfändungen ganzer Herzogtümer und freier Standesherrschaften handelte, betreffs deren außerdem noch ein besonderer kaiserlicher Konsens eingeholt werden mußte. Der Oberhauptmann hatte die für den Verkauf von Immediatherrschaften notwendige, richtig geschehene Aufbietung vor dem gehegten Gerichte des Ober- und Fürstenrechts zu bezeugen und zu publiciren; Protestationen dagegen mußten bei ihm eingebracht werden. Die Rechnungslegung der Vormünder, denen die Verwaltung von Immediatherrschaften für deren noch unmündige Besitzer anvertraut war, mußte vor dem Oberamte erfolgen. Zur Aufnahme von Hypotheken brauchten die Inhaber mindestens der freien Standesherrschaften und der exemten Herrschaften oberamtlichen Konsens; den Fürsten gegenüber nahm der Kaiser selbst das steckt in Anspruch. Die Ursache der Entstehung der Funktionen des Oberamtes auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist doppelter Natur; Betreffs der Fürsten und freien Standesherrn ist sie zurückzuführen auf das Princip der Centralisation, der Herstellung einer obersten Staatsgewalt über die früher autonomen politischen Gewalten, und in nichts findet die Behauptung daß die alten piastischen Herzogtümer und die freien Standesherrschaften immermehr ihres öffentlichen Charakters als Staaten und Landesherrschaften verlustig gingen, eine deutlichere Bestätigung, als in dieser soeben geschilderten rein privaten Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse.¹⁰⁾

Bei säumiger Steuereinlieferung stand dem Oberhauptmann das Recht der Exekution zu, den Oberständen, den Fürsten und freien Standesherrn gegenüber durch Verstrickung, Gefängnis, Pfändung und endlich durch Einweisung in ihre Güter.¹¹⁾

Zu Ritterdiensten, welche dem König zustanden, erkannten sich die Fürsten und freien Standesherren nicht für verpflichtet, sie bewilligten nur im Falle der Not auf Bitten des Königs einen bestimmten Zuzug.¹²⁾

Sehen wir noch, wie die freien Standesherren zu den durch das große Landesprivileg Wladislai vom 28. November 1498 ins Leben gerufenen Ober- und Fürstenrecht standen. Darüber sagt Rachfahl, daß das Gericht zunächst erste -ob auch einzige läßt er dahingestellt- Instanz für den König und für die Fürsten mit Einschluß der freien Standesherren war, aber nur in Prozessen, in denen der König, die Fürsten oder die Freiherren als Kläger fungierten. Im § II und VIII des vorerwähnten Wladislaischen Privilegs heißt es

„(II) und wo wir als ein rechter kunig zu Behmen oder unnser nachkumen kunige auf irkainen Slesischen fursten oder erpressen, geistliche oder weltliche personen, in welcherlei sache des wer, auch grundt oder podene betreffenst, auch wiederumb die fursten oder erpressen des lanndis auf unns oder unnser nachkumen umb grundt poden odir (was) sunnst ire freyheit oder brievelegia angehen mochte der Slesie betreffend oder in sunderheit ein furste auf den anndern zu sprechen hetten,

(VIII) ein viertail juris vor dem ytzet bemelten rechtis tage eynen, dergleichen zwischen den fursten und anndern erbsessen des landis gegen einander sulchs soll gehalten werden.“¹⁴⁾

Über eine Änderung dieses Verhältnisse äußert sich Rachfahl¹⁵⁾ folgendermaßen:

„Späterhin war der Gerichtsstand der Fürsten, gleichviel wer der Kläger war, vor dem Oberrechte; eine Ausnahme davon fand nur dann statt, wenn -gemäß den Bestimmungen der einzelnen Landesordnungen- bei Klagen von Untertanen gegen ihre Landesherren irgend ein Gerichtshof des betreffenden Fürstentums die ausschließliche Zuständigkeit besaß. Eine derart allgemeine Kompetenz war dem Oberrechte von Anfang an nach dem Wortlaut des Privilegs nicht eigentümlich; sie kann sich erst später herausgebildet haben. Schwierigkeit macht der Ausdruck „Erbsassen“ ; ich habe ihn noch gefunden in einer Beschwerde der schlesischen Fürsten („wir aus geistlichem und weltlichem fürstentstand“) über die Citation der Herzoge von Münsterberg nach Böhmen: „Bitten wir, daß also E. R. Kgl. M. ihre ladung und erforderung zum gerichtstande gen Behaimb auf die fursten zu Münsterberg (vor die wir als erbsessen im lanie ditzfalls billich stehen) genedigist aufheben.“ (Kgl. St. A. Bresl. A A. III 6a 386, August 1540: „Extract außm alten fürstentagsbuche a. 1546 fol. 86“). Der Ausdruck Erbsassen bezieht sich in dieser Stelle offenbar auf die Mitglieder der ersten Fürstentagskurie, umfaßt also die Fürsten und die -staatsrechtlich ihnen gleichstehenden- freien Standesherren. In § XII des Privilegs von 1498 werden auch „die von der gemeine ritterschaft und mannschafft, darzu die von Stetten oder ire inwoner“ im Gegensatze zu den „fürsten und erpsessen“ der §§ II und VIII angeführt; unter den Fürsten und Erbsassen können also nur die Glieder der ersten Fürstentagskuriae, Fürsten und freie Standesherren, zu verstehen sein. Zu

der Gesandtschaft, welche das Privileg erwirkte, gehörte übrigens außer dem Oberhauptmann, dem Herzoge Casimir von Teschen, auch Sigmund Kurzbach, freier Standesherr auf Trachenberg.“

Als berechtigt und verpflichtet zur Session im Oberrechte wurden die Fürsten und Freiherren sowie die Stände der Erbfürstentümer betrachtet. Den Fürsten und Freiherren wurde beim Antritt ihrer Herrschaft das Hecht zur Session formell vom Kaiser durch Vermittelung des Oberhauptmanns erteilt; sie erschienen entweder persönlich bei den Rechtstagen oder ließen sich durch Gesandte vertreten, zu denen sie zumeist Rechtsgelehrte oder die obersten Beamten, so den Landeshauptmann, den Kanzler oder den Marschall, ernannten.¹⁶⁾ Bezüglich der Session war eine strenge Reihenfolge vorgeschrieben: zuerst der Oberhauptmann, sodann die Fürsten von Jägerndorff, Liegnitz und Brieg, Teschen, Münsterberg-Oels (seit 1614 auch Troppau), sodann die Freiherren von Trachenberg, Militsch, Hartenberg und Pleß, darauf die Landschaften von Schweidnitz-Jauer usw.¹⁷⁾

Nachdem Verschwendungssucht und andere den Kurzbach ungünstige Umstände den finanziellen Zusammenbruch herbeigeführt hatten, sah sich Heinrich III Kurzbach, der letzte seines Hauses, genötigt, seinen Besitz zu veräußern. Die Standesherrschaft Trachenberg erwarb 1592 für 195 000 Taler Adam Schaffgotsch. Kaiser Rudolf bestätigt den Verkauf am 3. Dezember 1593¹⁸⁾ nachdem er unterm 5. Juli 1592 Adam Schaffgotsch, Balthasar, Christoph, Caspar, Watzlaw a.d. H. Langenau und Watzlaw a.d. H. Schwartzbach den ihren Voreltern gebrauchten und hergebrachten Alten Ehren und Herren Standt und Titel erneuert und sie in den Stand der Altgebornen Herren bezw. Freiherren



des hl. römischen Reiches, der Königreiche, Fürstentümer und Lande erhoben hatte. Nach Adams Tode, 1. August 1601, fiel die Herrschaft Trachenberg an den Sohn seines Vetters Christoph, Hans Ulrich Schaffgotsch. Derselbe hat dann auch mehrfach die Bestätigung der Trachenberger Privilegienbriefe erhalten, so 1610, 30.10.1614, 30.10.1617 und 9.5.1623 -s. die nachstehenden Auszüge; aus einer Sammlung Nentwig'scher Regesten a.d. Wiener Adelsarchive und Krebs, Freiherr H. U. Sch. S. 170 Anmerk. 9.-

1614 Oktober 30. Bestätigung der dem Geschlechte derer von Kurzbach, Freyherren zu Trachenberg und Militsch von den früheren Kaisern und Königen von Böhmen wegen der Herrschaft Trachenberg verliehenen Majestätsbriefe, dann des von dem verstorbenen Vetters Hans Ulrichs, Freyherrn Adam Schaffgotsch errichteten Fideikommisses:

1. Von Wladislaus König zu Böhmen und Ungarn
Ofen 1492 Sonnabend vor dem Sonntage Judica
Vatsch 1494 in vigilia St. Andrae
Vatsch 1494 am Tage St. Andrae
Ofen 1514 Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere
Ofen 1515 Montag nach trium regum
2. von Ludwig König zu Ungarn und Böhmen
Tolne 1521 am Tage St. Bartholomaei
Prag 1523 am Tage Hadriani Martyris
Ofen 1525 am Tage Unser lieben Frauen Geburt
3. Von Ferdinand König von Ungarn und Böhmen
Schweidnitz 1527 Mai 20, Montag nach Cantate

Prag 1528, Dienstag nach Matthaei Apostoli

Breslau 1846, Mai 17.

4. Von Kaiser Maxilian II.

Prag 1570 Mai 26.

5. Von Kaiser Rudolf II.

Prag 1578 Oktober 10. (Confirmation Heinrich von
Kurbachs Privilegien)

1593 Juli 5.

Dezember 31. } gleichen Wortlauts betr. den Kauf durch
1597 Juli 20. } Adam Götschen

„und bestätigen ihm die in den vorgenannten Urkunden verliehenen kaiserlichen und königlichen Briefe“

1610 dem Hans Ulrich, der das Fideikommiß von Adam geerbt hatte, bestätigt aus Grund Königl. Macht zu Böhmen und Herzogs zu Schlesien

„sezen, meinen und wollen, daß Er, Hans Ulrich Schaff, Gotsch genand, seine Erben vnd nachkomen sich aller vnd jeder oberzehltter ober die Herrschaft Trachenberg, sambt allen Zugehörungen, habender Privilegien und deren Confirmationen, inmassen die seine Vorfahren, mehrgedachte von Kurbach und sein Vetter, gebraucht und genossen, gleichfalls gebrauchen und genissen sollen vnd mögen von menniglich vngehindert.

ferner: von Kaiser Matthias, Wien 30.10.1616 und Ferdinand 9.5.1623 Bestätigung des Fideikommisses und der Trachenberger Privileg. 1623 Mai 9. abermalige Bestätigung auf Grund obgemelter Urkunden

„Sezen meinen und wollen, daß Er, Hans Ulrich Schaffgotsch genannt, seine Erben und Nachkommen“

Hans Ulrich Schaffgotsch Ist dann stets bemüht gewesen, das Ansehen und den Glanz seines Hauses zu vermehren. Da sie mit dem Erwerb Trachenbergs erworbenen Staatsrechte nur für das Gebiet dieser Herrschaft Geltung hatten, lag ihm daran, auch für seine Person im Allgemeinen und für seine Erben die den Standesherrn zustehenden Ehren Vorrechte zu erlangen. Diesem Wunsche hat der Walser durch die goldene Bulle von 1627 entsprochen (s. Abschnitt III dieser Ausführungen Blatt). Dass dieser Erfolg später ein nicht gering anzuschlagender Vorteil für das Ansehen der Familie gewesen ist, sehen wir weiter unten,

Als nach dem Sturze Wallensteins der Freiherr Schaffgotsch wegen seiner Mitwissenschaft an den angeblich hochverräterischen Plänen des Friedländers verhaftet und auch verurteilt wurde, erklärte der Kaiser sämtliche Güter des Freiherren für verfallen. Er benutzte die Güter um mit ihnen seine Verpflichtungen gegen verschiedene Generale zu decken. Auf Trachenberg wurden z.B.

Feldmarschall Freiherr Melchior Hatzfeldt mit	200.000 Fl.
General Johann von Wangler und Sohn mit	100.000 Fl.
Reichsvizepräsident Peter Heinrich von Stralendorf mit	50.000 Fl.
Metta Clara Anna Freifrau von Baldiron, Schwester des	
Vorstehenden mit	35.000 Fl.

und später noch

Franz Freiherr von Fernemont mit	<u>....80.000 Fl.</u>
angewiesen, insgesamt also	465.000 Fl.

nachdem die Breslauer Kammer den Wert der Herrschaft am 30. November 1637 auf 658 750 Fl. angegeben hatte.

Diese 5 Gläubiger gerieten nun vielfach in Streitigkeiten. Diese

und inzwischen von Hatzfeldt neu erworbene Verdienste veranlaßten Ferdinand III., diesem das Direktorium vor den anderen Mitbesitzern einzuräumen. Mit Donations- und Erbbrief vom 10. August 1641 übertrug dann Ferdinand III. dem General von Hatzfeldt die Herrschaft Trachenberg allein, nachdem er die Forderungen seiner Mitbesitzer sicher gestellt hatte. Den Mehrwert der Herrschaft erhielt er geschenkt. Die Herrschaft umfaßte 2 Städte, 28 Kammergüter, 14 adlige Rittersitze und Dorfschaften und 16 Vorwerke.²⁰⁾

Wenn auch in der Folge die Herrschaft Greiffenstein den Kin= dem Hans Ulrichs bald, die Herrschaft Kynast 1650 dem ältesten Sohne, Christoph Leopold, zurückgegeben wurde, so hatte das Ansehen des Geschlechts mit dem dauernden Verlust der Herrschaften Kemnitz, Schmiedeberg, der Güter Hertwigswalde und Raußke und vor Allem der freien Standesherrschaft Trachenberg schwere Einbuße erlitten. Nicht so sehr durch die bedeutende Minderung des bisherigen umfangreichen Besitzes, als durch den Verlust der an die Standesherrschaft geknüpften Standesschaftsrechte. Für die Standesschaft der schlesischen Standesherrn waren gleiche Grundsätze maßgebend wie für die Standesherrn im Reiche. Die Ausübung der Standesherrlichen Rechte konnte nämlich nur durch den Besitzer einer Standesherrschaft erfolgen. Mit dem Verkauf oder Verlust der Standesherrschaft verlor der bisherige Inhaber seine Eigenschaft als Standesherr. In gleicher Weise wurde in Schlesien verfahren.^{24a)}

Diese Minderung ihres Ansehens ist zweifellos von den Nachkommen Hans Ulrichs am schwersten empfunden worden. Es war doch nur ein recht schwacher Trost, wenn vom Kaiser im Gnadenwege dem Christ. Leopold und später seinem Sohne Hans Anton der Titel und die Prätension

an der Standesherrschaft Trachenberg (laut den darüber ausgefertigten Oberamtlichen Rekognitionen,²¹⁾ samt den einem Standesherrn zukommenden Privilegiis beibehalten und sie allemal als Standesherr geachtet wurden.²²⁾

Unterm 14. August 1649, d.d. Ebersdorf, erging Ferdinand III. Befehl an das Oberamt in Schlesien, Christoph Leopold Schaffgotsch als Oberamtsrat zu installiren und ihn seinem Vorgänger, dem Burggrafen zu Dohna (freien Standesherrn auf Wartenberg), der als vornehmster Standesherr in Schlesien angesehen wurde, in allem gleich zu halten.²³⁾ Auf den Einspruch der Fürsten und Stände gegen diese Ernennung erging feigende kaiserliche Entschließung: aus Wien, den 5. Dezember 1649:

„Liebe Getreu usw. Wir haben uns umbständig u. gehors. referiren lassen, wasz bey Unsz Dr. L. und Ihr in Sachen Sie (Titul) Schaffgotschen bey Unserem königl. Oberamts Canzlern betreffende d.d. 9. Novembris jüngsthin gehors. erinnert; Gleichwie aber wir uns gnädigst zu bedenken wissen, was gestalten wir bey Annehmung seines des gedachten Schaffgotschens Person umb Tillen das vor ihne par eademque ratio als den verstorbenen Burggrafen von Donau militiret, indehme Er nicht allein vom Vater hero gleich Ihme von Donau von einem solchen Geschlecht, welches seine Session und Stimme bey dem Fürsten Rath in unserem Herzogthumb Schlesien gehabt; Sondern auch von der Mutter gar aus fürstl. Geblüth entsprossen, D. L. u. Euch bey Installirung in allem Ihm, dem von Donau gleich zu halten gnädigst befehlen und daher auch D. L. u. Ihr, dasz Ihr Ihm darauf bey der Installirung die

Praecedenz in Sessione assigniret gehörsl. wohlgethan; Als haben Wir auch im übrigen durch diese Unsere auss obgenannten gewissen vnd erheblichen vrsachen geschene Resolution weder vnserem Oberamts Cantzler Instruction noch Ambt im geringsten damit praejudiciren wollen, sondern seind gnädigst annoch gewollt, dasz solche beede dem Burggrafen vnd Schaffgotsche in particulari erfolgte Kays. u. Kön. Gnade weder jetzt noch künftig zu einer nachfolg gezogen, auch sonst in Deiner Liebden abwesenheit Unser Oberamts Canzler einen Weg wie den andern im Rathe sowohl auch in der Canzelley die Direktion vnd das erste Votum allezeit behalten vnd die Unnserm Oberamts Cancellariat gehörige authorität, Praerogative vnd ansehen dadurch im geringsten nicht geschwächet oder benachtheiligt werden solle.“

Späterhin, im Jahre 1675, nach Aussterben des plastischen Fürstenhauses, wurde ihm auf Grund seiner persönlichen Gleichachtung mit den Standesherrn und seiner Abstammung mütterlicherseits aus diesem Fürstenhause, die Inspektion der dem Kaiser heimgefallenen Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau über tragen. Diese Inspektion führte er bis zu seinem 1703 erfolgten Tode. Ferner wurde ihm vom Kaiser 10mal das Principal Kommissariat über das gehabte Ober-Amts-Direktorat bei den Fürstentagen aufgetragen, welches kein Standesherr jemals gehabt hat. Es ist vielmehr der vornehmste Standesherr, Carl, Hannibal Burggraf von Dohna 9mal Secundarius unter Schaffgotsch gewesen.²⁵⁾ Christoph Leopolds Sohn, Graf Hans Anton Schaffgotsch, erhielt gleichfalls durch Decret der Kgl. böhmischen Hofkanzlei, d.d. Wien, den 30. März 1703 die I. Ober-Amts-Rathsstelle in Schlesien mit denselben Vorrechten, wie sie von Dohna und sein Vater genossen. Er

soll die nächste Stelle nach Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Obristen Hauptmann (Fürstbischof Franz Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, aus dem Kur-Pfälzischen Hause und naher Verwandter der aus gleichem Hause stammenden Kaiserin) in Raths Sessionibus haben.²⁶⁾

Christoph Leopold Schaffgotsch hat nun wiederholt versucht, die ihm zu Unrecht vorenthaltene Standesherrschaft Trachenberg wieder zu erlangen. Waren diese Bemühungen s. Zt. vor der Verschenkung der Güter ohne Erfolg, so war es nach der förmlichen Uebereignung an Hatzfeld natürlich weit schwerer für den Kaiser, Trachenberg der Schaffgotsch'schen Familie wieder zu gewähren.

Anscheinend im Jahre 1653 wendet sich Schaffgotsch an den „Hochwürdigst Durchlauchtigsten Erzherzog“, vermutlich Leopold Wilhelm, Bruder Ferdinands III, damals Fürstbischof von Breslau, mit der Bitte, bei Sr. Majestät dafür einzutreten, daß das Königliche Oberamt angewiesen werde, ihm die Standesherrschaft Trachenberg, die ein altes Familien Fideikommiß bildet, zu restituieren. Einen Bescheid hierauf enthalten die Akten nicht. In gleicher Angelegenheit mag er sich an den Herzog Julius Heinrich zu Sachsen gewandt haben. Mit Schreiben aus Berlin vom 1. Januar 1653 bestätigt ihm dieser den Empfang des Schreibens vom 20. Dezember mit der Zusage, bei seiner demnächstigen Anwesenheit in Regensburg in der mitgeteilten Angelegenheit mit dem Grafen Hatzfeldt mündlich Rücksprache zu nehmen, unter Vorzeigung seines -Schaffgotsch's-Briefes. Er sagt ihm jede Unterstützung in dieser Angelegenheit zu in Rücksicht auf die jeder zeitige gute Freundschaft mit seinem Vater.²⁸⁾ War doch Julius Heinrich der erste Unterzeichner des bekannten Pilsener Schlusses vom 12. Januar 1634, den als zweiter Illow und als dritter Hans Ulrich

Schaffgotsch unterzeichnet hatte.²⁹⁾ Daß es sich um die Trachenberger Angelegenheit handelte, läßt sich aus dem weiter unten folgenden Brief vom 21. Januar 1670 an den Fürstbischof von Wien nebst zugehörigem Memorial entnehmen. Die in Letzterem näher erörterten Verhandlungen mit dem Feldmarschall Hatzfeldt zielten darauf ab, durch Verheiratung Christoph Leopolds mit der Nichte des Feldmarschalls, diesem die Rückgewähr Trachenbergs leichter zu machen. Der Briefwechsel Christ. Leop. mit seiner künftigen Schwiegermutter, Maria, Chatharina Gräfin Hatzfeldt geb. von Dalberg, läßt erkennen, daß beide Teile einig waren und daß der von Schaffgotsch gewünschte Abschluß der Heiratsverträge nur noch von den Entschließungen des Feldmarschalls abhing.³⁰⁾ Den Ausgang dieser Bemühungen schildert Schaffgotsch in dem bereits erwähnten Memorial näher. Schaffgotsch vermählte sich dann im Jahre 1656 mit Agnes Freiin von Racknitz, verw. gewordenen Gräfin Promnitz.

Im Mai 1658 bat Schaffgotsch erneut den König von Böhmen um Rückgabe der Herrschaft Trachenberg. Er hat dabei wohl seine Hoffnung auf die Anwesenheit aller maßgebenden Personen in Frankfurt anläßlich der Kaiserwahl gesetzt. Unterm 29. Mai wird ihm aus Frankfurt der Bescheid, daß Se. Majestät, mit Rücksicht auf die ihn beschäftigenden wichtigen Angelegenheiten und weil diese Angelegenheit einer eingehenden Prüfung und Überlegung Bedarf, auch die notwendigen Unterlagen nicht bei der Hand sind, eine Entscheidung erst nach seiner Rückkehr nach Wien treffen könne.³¹⁾ Zur weiteren Unterstützung seines Antrags an den König hatte er sich auch an die Herzogin zu Sachsen gewendet, damit diese anläßlich des Beilagers ihrer Schwester mit dem Obristen Kanzler dessen Ansicht über die

Restituierung Trachenbergs zu erforschen suche und evtl. seine Interessen fördern helfe. Unterm 21. September antwortet ihm die Herzogin aus Prag, nach ihr gewordener Mitteilung sei man sehr, verwundert, wer ihm zu diesem Schritte geraten. Dieser Rat sei nicht gut gewesen, denn zu keiner Zeit habe der. Grafen Anbringen seinen Zwecken schädlicher und hinderlicher sein können als zu Frankfurt. Die Sache sei gleich laut geworden und haben sich die anwesenden Geistlichen derselben stark angenommen und dagegen geredet, weil des jetzigen Inhabers neulich verstorbener Bruder (Feldmarschall Melchior Graf Hatzfeldt) derselben Geistlichen so großer Freund gewesen. Es sei nun die ganze Sache schwerer als vorher gemacht worden, sodaß kaum noch eine Hoffnung bliebe. Es sei gar zu wohl vorgebaut und wie sie wohl spüren konnte, sei die Sache aufs neue festgemacht worden, damit es dem jetzigen Inhaber ruhig verbleiben solle. Zum Schluß bittet die Herzogin, den Brief zu verbrennen, damit kein Wort davon bekannt werde.³²⁾

Um den hier erwähnten Einfluß der Geistlichkeit und des in Schaffgotsch Memorial erwähnten Kurfürsten von Mainz zu verstehen, muß man wissen, daß Freunde und Mitglieder der Hatzfeldt'schen Familie sich in vielen einflußreichen Stellen der süddeutschen Bistümer befanden, während der bei der Kaiserwahl von 1658 ausschlaggebende Kurfürst von Mainz, Erzkanzler des Deutschen Reiches, welcher dann auch den neuen Kaiser krönte, der Erzbischof Johann Philipp von Schönborn war, der in seiner Jugend Kriegsdienste unter dem General Melchior Hatzfeldt tat.³³⁾

Den nächsten Versuch zur Wiedererlangung Trachenbergs unternahm Schaffgotsch 1670 durch den Wiener Fürstbischof. Da das

gefügte Memorial eine Schilderung seiner bisherigen Bemühungen gibt so folgt dasselbe hier im Wortlaut:

An Ihro Fürstl. Gnaden Bischoffen

zu W i e n .

Euer Fürstl. Gnaden wünsche nochmahlen viel Glück zu dero vorgenommenen Reise, und weilen Sie mir erlaubt, das Schreiben an Ihro Durchlaucht den Churfürsten beyzuschließen, als unterfange mich D. gnadt theilhaftig zu machen, und Eure Fürstl. Gnaden gehors. zu bitten, hierinnen sich meinen gnädigen Herren zu erzeigen, und Ihre Durchlaucht zu disponiren, damit Sie mir in einer so rechtmeßigen Sache deferiren möge, Zumahlen Sie ohne das meinen großen schaden leicht ermessen können, den Ich in entbehrung soviel jähriger Intradn erlitten; damit aber E.F.G, in dieser Sache besser informirt sein mögen, schließe deroselben eine kurze speciem facti bei, und befehl mich dero beharrl. Gnaden.

Breßlau 21. Januar 1670.

M e m o r i a l .

So lang der Veldt Marschall Hatzfeldt im Leben gewesen, habe ich mich nit unterstehen dürfen, wegen seiner großen Autherität, und anhangs, bey Hoff und im Reich, die restitution der Ihme Zugeeigneten Herrschaft Trachenbergk als eines von meinem Vetter fundirten Fide Commißi von Ihre Maj. zu begehren. Habe derowegen die von dem Veldt Marschall Hatzfeldt durch beide Garnier mir angetragene condition, das nemblich der Veldt Marschall Mir gedachte Herrschaft umb hundert Tausend gulden leichter als einem andern auf erfolgende Vermählung mit Seines

Bruder Tochter Zukommen lassen wollte, angenommen, worzu mir den die damahlige Kaysl. Maßest. Ferd. III. und Ferd. IV. wie nit weniger Ihro Churfl. Durchl. von Mainz selber als es lautbar worden gratulire; wie aber nachmahlen der Veldt Marschall in Schlesien kommen, die promeß zwar gestand, dieselbe aber werkst stellig zu machen nie nit verlangt, viel weniger die vorgeschlagene in höchster Billigkeit bestandene mittel acceptiren wollen, sondern nur allein gesucht, durch diese Vermählung die Herrschaft seinem Geschlecht mehr und mehr zu versichern, und Mir gar zu disteputirlich gefallen, mich dergestalt vor der ganzen Welt traduziren zu lassen. Habe mich endlich resolvirt, dem Veldt Marschall den versprochenen Nachlaß der 100.000 Gulden nachzusehen und Ihm meine Herrschaft Greiffenstein vor Trachenberg antragen lassen, mit der Offerte, das vor jedere Sechs Gulden welche Trachenberg mehr als Greiffenstein jährlich tragen würde, Ich ihm hundert., innerhalb Jahr und Tag bezahlen wollte, wie Er aber auch diese nit acceptiren wollen, hat sich die vorgehabte Heurath gänzlich zerschlagen, als nachmahlen der Veldt Marschall gestorben, bin ich bey Ihro Maj. meinem allergnädigsten Herren umb restitution der Graf Hatzfeldt aber umb manutention der Trachenberg eingekommen; Es hat sich aber die damahlige Kaysl. Wahl, bey der man Ihro Durchlaucht des Churfürsten von Mainz bedörfft, welcher sich des Grafen von Hatzfeldt mächtig angenommen, nit zugelassen, daß ich die Sequestrirung der Herrschaft, bis zu ausführung der Sach erlangen können, sondern man hat dem Grafen die possession gelassen, mihr aber ein Decret zugestellt, das Ihre Majestät mich nach der Zurückkunfft hören wollten und soll nach Meiner Abreise

Ihrer Durchlaucht dem Churfl. noch zum Überfluß die tröstung geben worden sein, das man Ihn Hatzfeldt qumodo curqu. manutenniren wollte, das ich also abermahl wegen der allzu großen macht des Churfürsten nicht durchdringen können; habe deswegen die Sache Gott befehlen, und D. conjunctur erwarten müssen, welche sich nunmehr zeigt nach dem ich verstanden, das der Graf von Hatzfeldt bei Jhro Durchlaucht nit mehr in vorigen Gnaden, und Euer Fürstl. Gnaden zu hochgedacht Jhro Durchlaucht zu verreisen willens, daher Sie nachmahlen gehorsl. bitte, meine Person in Gnaden sich befohlen sein zu lassen, und in möglichster Stille das Handbriefel von Jhro Durchlaucht an Ihre Majestät auszubringen, und mihr selbtes aufs eheste es sein kann, zu überschicken; Das Fundamentum restitutionis bestehet hauptsächlich in diesem, das Trachenberg ein Fide-Commiß welches von einem Collateroli Fundiret werden, und, also mein Vater seel. nur allein den usum fructum gehabt.³⁴⁾

Dieser Schritt ist ebenfalls ohne Erfolg geblieben, denn das Archiv enthält nichts über den Ausgang. Jedenfalls blieb Hatzfeldt im ungestörten Besitz der Herrschaft.

Bis zum Jahre 1700 legte Graf Christoph Leopold Schaffgotsch gegen den Hatzfeldt'schen Besitz an Trachenberg sechsmal Protestion ein zwecks Aufrechterhaltung seiner Besitzansprüche.³⁵⁾

Sein inzwischen herangewachsener Sohn und Erbe, Hans Anton, nahm noch zu Lebzeiten seines Vaters die Bemühungen um Wiedererlangung der Standesherrn Würde auf. Den äußeren Anlaß hierzu gab ihm wohl ein Heiratsprojekt.³⁶⁾ In den Jahren 1698/99 bemühte er sich um die Gunst der verwittweten Marie Eleonore Reichsgräfin Dernbach, einer

geborenen Gräfin Hatzfeldt. Diese aber, aus hochangesehenem Hause und mit dem Churfürsten von Mainz verwandt, scheint, obwohl dem Grafen Hans Anton nicht abgeneigt, doch bedeutendes Gewicht auf ihres künftigen Gatten äußeren Stand gelegt zu haben. Hans Anton schreibt nämlich seiner Schwester, Gräfin von Althan, am 27. Juli 1699

„..... Es ist auch kein Zweifel, daß das Jawort von der bekannten Person vor mich gewiß, wenn ich nur ein Standesherr wäre, damit weil sie vorhin einen geheimen Rath gehabt, auch wieder einen Rang bekäme und diese das einzige Bedenken so ihre völlige Resolution noch zurückhält.³⁷⁾

In einem Schreiben vom 29. April 1699 an Herrn von Lilienegg, dankt Hans Anton ihm für die Bemühungen zur Erlangung einer Anstellung im Staatsdienst. Er hält es aber für besser, seinen Vater zu bitten, mit Rücksicht auf seine langjährigen, treu geleisteten Dienste, Se. Majestät zu bitten, zu seiner und der ganzen Familie consolation, statt der Herrschaft Trachenberg, seine Herrschaften zu einer freyen Standesherrschaft zu erheben und ihn hierdurch in die jura antiqua zu restituiren. Er glaubt der tatkräftigen Unterstützung des Fürsten Anton Liechtenstein in dieser Sache sicher zu sein und hofft, dann als wirklicher Standesherr auch umso leichter die praeeminentz bei dem Schlesischen Ober-Amts-Collegio -die sein Vater bereits hatte- zu erhalten.³⁸⁾

Die Akten enthalten dann weiter das Konzept eines Gesuches Christoph Leopolds an den Kaiser, in dem er bittet, mit Rücksicht auf den ehemaligen Besitz der freien Standesherrschaft Trachenberg und den ihm bisher zugestandenenen Standesherrn Rang nebst den

damit verbundenen praeregativen und praeeminentz vor dem Ober-Amts-Kanzler bei seiner Erlenenung zum Ober-Amts-Rat (1649), zur conservirung der ihm zustehenden Freien Standesherrn Praerogative für seine Posterität, seine Herrschaften Kynast, Greiffenstein und Giersdorf mit allen ihren Appertinenzien zu einer Freien Standsherrschaft Cum vete et Sessiene zu ergeben, ihm aber und den Seinigen dabei die vor Andern ex possissione vel quari Cempetirende und allergnädigst bestätigte praeeminentz und praerogative zu conserviren.³⁹⁾ Das Konzept ist ebne Datierung und Vermerk, ob seine Absendung erfolgt ist über eine Allerhöchste Entschließung ist im Archiv nichts vorhanden. Erwähnung mag noch finden, daß im Jahre 1702, gelegentlich der Bemühungen um die Publikation der Goldenen Bulle von 1627 in einem Briefe an Graf Kaunitz, Hans Anton seinen Dank ausspricht für den gemachten Vorschlag bezüglich des Reichsgrafenstandes und Freien Standesherrschafts Praerogative.⁴⁰⁾ Die unternommenen Schritte wegen Erhebung des Schaffgotsch'schen Besitzes zu einer Freien Standesherrschaft sind somit nicht von Erfolg gewesen. Aus welchen Ursachen, ist aus dem Material des Gräflichen Archives nicht ersichtlich. Ebenso wurde aus dem vorerwähnten Heiratsprojekt nichts. Gräfin Dernbach hat sich mit dem Grafen Rudolf Schönborn, dem jüngeren Bruder des Reichsvizekanzlers, vermählt.

Nun vergeht ein langer Zeitraum, in dem die Angelegenheit geruht haben mag. Hans Antons Sohn, Graf Carl Gotthardt, blieb nach dem überlange Schlesiens an Preußen in österreichischen Diensten. Daher ist die Regierungszeit Friedrichs II. wohl auch ohne besondere Gnadenbeweise für die Familie Schaffgotsch, abgesehen von dem

Fürstbischof Philipp geblieben. Als dann in den 1790er Jahren die Gräflich Hatzfeldt'sche Linie mit dem Fürsten Friedrich ausstarb und die Herrschaft Trachenberg an eine andere Linie dieser Familie fiel, unternahm Graf Johann Nepomuck Schaffgotsch den Versuch, im ordentlichen Prozeßwege die Anrechte seiner Familie auf die Standesherrschaft zur Geltung zu bringen. Die Entscheidung des Preußischen Ober-Tribunals fiel aber zu seinen Ungunsten aus.⁴¹⁾

Den nächsten Anlaß, die Erfüllung alter Wünsche zu erreichen, gab die im Jahre 1824 geplante Neuregelung der Ständeversammlung für Schlesien. Graf Leopold Gotthardt hielt nunmehr den Zeitpunkt für günstig, die seiner Familie seit alten Zeiten zustehenden Vorrechte, speziell die fürstlichen Rechte, erneut zur Geltung zu bringen und um ihre Bestätigung zu bitten. An einer rein persönlichen Auszeichnung, wie die in Frage kommende Erhebung in den Fürstenstand, war ihm jedoch nichts gelegen. Er strebte vielmehr nach einer Auszeichnung, die der Familie auch praktisch anwendbare Vorteile brachte und hatte daher die Erhebung der Fideikommißherrschaft Kynast zu einer freien Standesherrschaft I. Klasse im Auge.

In einem im August 1824 an den Staatsminister und Ober-Kammerherren, Fürsten von und zu Sain-Wittgenstein gerichteten Schreiben legt er die Gründe seines bisherigen Schweigens über seine Absichten dar, bemerkt dabei, daß ihm nichts bekannt sei, warum seine Vor-Eltern bei der Besitzergreifung und Einverleibung Schlesiens unter Preußens Scepter die Bestätigung ihrer Vorrechte nicht nachgesucht hätten. Er würde auch ferner geschwiegen haben, wenn es eine nur seine Person angehende Sache wäre. Da aber auch seine Nachkommen daran

ein Recht hätten, sei es ihm Pflicht, die Angelegenheit Sr. Majestät zu unterbreiten. Bereits im April gleichen Jahres hatte Fürst Wittgenstein dem Grafen geraten, sich baldigst an den zuständigen Minister des Innern, Freiherrn von Schuokmann, zu wenden. General Kalkreuth spricht aber dem Grafen seine Billigung aus, daß er dem Fürsten zuerst Kenntniss gegeben habe.

Am 28. Januar 1825 wendet sich Graf Schaffgotsch an den Minister Freiherrn von Schuckmann. Dieser rät ihm unterm 16. Februar, an Stelle der bloß persönlichen Auszeichnung der Erhebung in den Fürstenstand lieber die reelle, mit praktischen Rechten verbundene Erhebung der Herrschaft Kynast zu einer freien Standesherrschaft nachzusuchen, zumal diese Herrschaft wegen ihres bedeutenden Umfanges, wie wegen der Summe der mit deren Besitz verbundenen Rechte, zur Erlangung ständischer Bevorrechte vorzugsweise geeignet sei. Die Befürwortung eines diesbezüglichen Gesuches an Se. Majestät sagt er gern zu.

Mittelst Immediatgesuch vom 9. März 1825, in dem er die Vorrechte der Herrschaft, als Vorhandensein eines Dominial Lehensträgers (Buschvorwerk), das Regal der Obergerichtsbarkeit, der hohen Jagdgerechtigkeit, des Hochgerichts und Scharfrichterei, sowie eines eigenen Schornsteinfegers, ferner die persönlichen Vorrechte der Familie dargelegt hat, bittet der Graf:

„..... eine Herrschaft Kynast wegen der ihr zustehenden Vorzüge zu einer hohen freien Standesherrschaft des Herzogtums Schlesien allergnädigst zu erheben, und mir und meinen Nachkommen die damit verbundenen Rechte und Gerechtigkeiten allerhuldrecht

beigefügte huldreichst zusichern zu lassen.“

Durch Königliches Handschreiben d.d. Berlin, den 15. April 1825 erhält der Graf die Mitteilung, daß der König gewillt sei, sofern dies ohne Verletzung von Rechten Dritter geschehen könne, ihm die Stand-schaft im I. Stande auf dem Landtage von Schlesien mit der Teilnahme an den für die dortigen Standesherrn im Gesetze vom 24. März 1824 bestimmten Collectiv-Stimmen zu verleihen. Die Regierung zu Lieg-nitz und das Ober-Landes-Gericht Glogau seien durch das Staatsminis-terium beauftragt, zu prüfen, ob die Erhebung ohne Beeinträchtigung der Rechte dritter stattfinden könne.

Am 10. Mai 1825 ergeht vom Königlichen Staatsministerium die Mitteilung, daß die Erhebung der Herrschaft Dynast zu einer freien Standesherrschaft erfolgt ist und das hierüber ausgefertigte Diplom bei der Gebührenkasse im Büro des Staatsministeriums zur Empfangnahme bereit liegt.⁴³⁾

Das Königliche Diplom⁴⁴⁾ hat folgenden Wortlaut:

Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Preußen,

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schle-sien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein, und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Land-graf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Camin, Wenden, Schwerin,

Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Mecklenburg, Schwerin, und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow pp.

U r k u n d e n und bekennen hierdurch für Uns und Unserre Erben und Nachfolger in der Regierung Unseres Reiches, was folgt:

Da wir beschlossen haben, den Erbhofrichter und Erb Landes Hofmeister von Schlesien Leopold Gotthardt Grafen von Schaffgotsch, in Betracht der von ihm gegen Uns und Unser Königliches Haus bezeugten Treue und Anhänglichkeit, eine Beweis Unserer besonderen Huld durch Erhöhung der Ehren-Rechte der ihm gehörigen und in unserem souverainen Herzogthume Schlesien und dessen Hirschbergischen Kreise belegenen Majorats Herrschaft Kynast zu gewähren; so erheben Wir Kraft dieses aus Königlicher souverainer Machtvollkommenheit die eben gedachte Majorats-Herrschaft Kynast; welche aus dem Schlosse Kynast, der Stadt Warmbrunn, den Dörfern Agnetendorf, Gottschdorf, Crommenau, Hayne, Hermsdorf, Herischdorf, Ludwigsdorf, Petersdorf. Saalberg, Schreiberhau, Seiferschau und Wernersdorf bestehet, und mit einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehen ist, zu einer

Freyen Standes-Herrschaft des souverainen

Herzogthums Schlesien

dergestalt, daß der gedachte Erb-Hofrichter und Erb-Landes-Hofmeister Graf von Schaffgotsch und seine rechtmäßigen Nachfolger in dem besitze dieser Herrschaft, die Rechte der freyen Standesherrn in Unserem souverainen Herzogthume Schlesien genießen und

insbesondere an den Collectiv-Stimmen, welche durch Unser Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz de dato Berlin den 27^{ten} März 1824 im § 4 unter I litt, b den Schlesischen Standes-Herren bewilliget worden sind, Theil zu nehmen befugt seyn sollen.

Demzufolge wollen Wir hierdurch ferner dem Gräflich Schaffgotsch'schen Patrimonial-Gerichte für die bisherige Herrschaft Kynast das Prädikat eines

standesherrlichen Gerichts

beilegen, indem Wir Uns zugleich vorbehaltenden Dirigenten dieses Gerichts mit dem Titul eines Justiz-Direktors und die Mitglieder mit dem Titul von Justiz-Rathen zu begnadigen.

Im Uebrigen soll jedoch durch diese Erhebung der Herrschaft Kynast zu einer freyen Standes-Herrschaft, weder in den sonst privatrechtlichen Verhältnissen derselben, noch in dem bisherigen Umfange der damit verbundenen Gerichtsbarkeit etwas geändert werden, auch überhaupt den etwanigen Hechten eines Dritten kein Eintrag geschehen.

Insbesondere soll die durch das am 7^{ten} Januar 1743 publicirte Testament des Grafen Hans Anton von Schaffgotsch begründete und in das hypothekenbuch eingetragene Fideicommiß-Qualität dieser Herrschaft und die danach angeordnete Unveräußerlichkeit der Güter, welche dieselbe ausmachen, unverändert fortbestehen.

Schließlich verheißen Wir dem Erb-Hofrichter und Erb-

Landes-Hofmeister Leopold Gotthardt Grafen von Schaffgotsch für ihn und seine rechtmäßige Nachkommen Unsern Landesherrlichen Schutz bei den der nunmehrigen freyen Standes-Herrschaft Kynast verliehenen Rechten und befehlen, daß alle Unsere Behörden und Unterthanen hier-nach genau sich achten sollen.

Ueber alls dieses haben Wir die gegenwärtige Urkunde, welche von Uns Höchsteigenhändig vollzogen worden ist, ausfertigen, auch mit Unserm anhangenden größeren Königlichen Insiegel bestärken lassen.

So geschehen und gegeben zu B e r l i n am fünfzehnten Tage des Monats April des Eintausendachthundert und fünf und zwanzigsten Jahres nach Christi Unsers Herrn Geburt, und Unserer Königlichen Regierung im Acht und zwanzigsten Jahre.

Friedrich Wilhelm

Friedrich Wilhelm

Altenstein Schuckmann Lottum

Bernstorff Hake G. Dankelmann v. Motz

U r k u n d e
über die Erhebung der
Majorats-Herrschaft Kynast
im Herzogthum Schlesien
zu einer freyen Standes-
Herrschaft.

Wegen des in vorstehender Urkunde gemachten Vorbehaltes, die standesherrlichen Gerichtsbeamten mit dem Titel eines Justizdirektors

bezw. von Justizräten zu begnadigen, hat Graf Schaffgotsch unterm 18. Juli 1857 dem König eine Immediateingabe unterbreitet, worauf nach Prüfung der Sachlage durch die Behörden folgender Bescheid erging:

I c h genehmige auf Ihre Eingabe vom 18^{ten} Juli d. J. nachdem ich wegen der Titel der Dirigenten und Assessoren der standesherrlichen Gerichte in Schlesien, die Verhältnisse näher erörtern lassen, daß der Dirigent des standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf jederzeit den Titel eines Justizdirektors, und die jedesmaligen Assessoren den Titel als Justizräthe führen, und daß solches in den von Ihnen und Ihren Nachfolgern zu erteilenden Bestellungen aufgenommen werde, Berlin den 20^{ten} Oktober 1827.

F r i e d r i c h W i l h e l m

An den Erb-Land-Hofmeister

Grafen von Schaffgotsch zu Warmbrunn⁴⁵⁾

Im November 1847 unterbreitet Graf Leopold Christian Schaffgotsch dem Könige ein Gesuch, in dem er auf eine geplante Verbesserung und Erweiterung der bestehend en Fideikommiß Stiftung hinweist und um die Erteilung der Anwartschaft bittet, daß, nachdem die Fideikommiße Stiftung in rechtsgiltige Form gebracht sei, der König die vereinigten Besitzungen Kynast, Greiffenstein, Giersdorf, Probstei Warmbrunn und Voigtsdorf zu einer Grafschaft Kynast mit einer Virilstimme, wie sie den Besitzern schlesischer Fürstentümer verliehen sei, erhebe. Darauf ergeht am 20. Juni 1848 gemeinsam vom Minister des Königlichen Hauses und dem Minister des Innern der Bescheid, daß Se.

Majestät bedauern, mit Rücksicht auf das zu erwartende neue Verfassungsgesetz und die demnächst unerläßliche Umgestaltung des Instituts der Provinzial-Landtage, dem gestellten Antrage nicht entsprechen zu können.⁴⁶⁾

Die Revolution des Jahres 1848 brachte neben vielen anderen Umwälzungen dem preußischen Staate eine neue Verfassung, welche wiederum eine Änderung der standesherrlichen Rechte zur Folge hatte. Schon die Königliche Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages bestimmt im § 2, daß zum Herrenstande gehören; „die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen Deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesischen Fürsten und Standesherren pp.“⁴⁷⁾

In dem auf Grund der Verfassung vom 31. Januar 1850 bzw. dem Gesetze vom 7. Mai 1853 Über die Bildung der Ersten Kammer⁴⁸⁾ gebildeten Landtage für das Königreich Preußen, gehören der Ersten Kammer oder dem Herrenhause als Mitglieder mit erblicher Berechtigung auf Grund der Königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854, § 2 Ziffer 3⁴⁹⁾ an;

„Die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren Kurie des vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren.“

Das sind u. A. die Schlesischen Fürsten und Standesherren.

Bei diesem Zustande ist es nun geblieben, bis die nach dem unglücklichen Ausgang des großen Weltkrieges am 9. November 1918 eintretende Revolution die bisher bestehende Einteilung des Preußischen Landtages in zwei Kammern, Abgeordnetenhaus und Herrenhaus,

beseitigte, diese beiden Häuser aufhob und durch Gesetz vom 20. März 1919 zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen die verfassungsgebende Preußische Landversammlung als Inhaberin der gesetzgeberischen und vollziehenden Staatsgewalt bezeichnete.

Bis zum Ende des Jahres 1921 ist eine neue Verfassung für den Preußischen Staat noch nicht beraten und beschlossen worden. Jedenfalls ist auf lange Zeit hinaus eine Ausübung der bisher innegehabten Standes Vorrechte seitens der Familie Schaffgotsch nicht möglich, mit der Wiedereinführung derselben, auch bei veränderten Verhältnissen, wohl auch nicht zu rechnen.

Anmerkungen

zu

Abschnitt IX. Die Standesherrnwürde der Familie Schaffgotsch

- Anm. 1.) Grünhagen I. 355
2.) Ebenda I. 359
3.) Ebenda I. 361/62
4.) Ebenda I. 362
5.) Ebenda I. 364 u. Anm. 21 Seite 102
6.) Rachfahl, S. 55 und Anm. 2 das.
7.) Ebenda I. 183
8.) Ebenda S. 48 Anm. 2, Abs. 2
9.) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach Nr. 41 Blatt 19/20
10.) Rachfahl, S. 169/70
11.) Ebenda S. 173
12.) Ebenda S. 175
13.) Ebenda S. 190
14.) Ebenda S. 441/42
15.) Ebenda S. 190, Anm. 1
16.) Ebenda S. 204
17.) Ebenda S. 205/6
18.) Bretschneider, S. 4
19.) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach Nr. 41
20.) Krebs, S. 221/23
21.) Arch. Hsdf./Ky. Urk., Kameralamts-Archiv-Akten Sect. II
Fach 25 Nr. 1, Blatt 64 - 87
22.) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach Nr. 41 Nr. 40, S. 18 - 53

- Anm. 23.) Arch. Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 41
- 24.) Ebenda
- 24a.) Görlitz, die gesamten Ausführungen.
- 25.) Arch. Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 41 Nr. 40, S. 48 - 53
- 26.) Ebenda. Urk. Fach 39 Nr. 5
- 27.) Ebenda. Urk. Fach 47 Nr. 5, Blatt 85/86
- 28.) Ebenda
- 29.) Ebenda. Urk. Fach 45 Nr. 62/63. Original beider Pilsener
Schlüsse vom 12. Januar und 21. Februar 1634
- 30.) Ebenda, Warmbrunner Schloßakten Fach 123 Nr. 101
- 31.) Arch. Hsdf./Ky. Urk. Fach Nr. 41 Blatt 19/20
- 32.) Ebenda. Urk. Fach 47 Nr. 3, Blatt 1 - 7
- 33.) Zedler J. H., Großes Universal Lexikon aller Wissenschaften
und Künste, 1742 A. 35 Band 35, Spalte 760/62 in
der Majoratsbibliothek Warmbrunn
- 34.) Arch. Hermsdorf/Ky. Warmbrunner Schloßakten Fach 91
Nr. 3, Blatt 73/75
- 35.) Arch. Hermsdorf/Ky. Archiv Akten des Kameralamtes Sekt. II
Fach 25 Nr. 1, Blatt 64 - 87 enthalten die Original
Rekognitionen des Königl. Oberamts über die
Schaffgotsch'schen Protestationen gegen den
Hatzfeldt'schen Besitz an Trachenberg
- 36.) Ebenda, Warmbrunner Schloßakten Fach 168 Nr. 101a
- 37.) Ebenda, Warmbrunner Schloßakten Fach 157 Nr. 16, Blatt 7
- 38.) Ebenda, Warmbrunner Schloßakten Fach 175 Nr. 182 Bl. 85/88
- 39.) Ebenda, Warmbrunner Schloßakten Fach 175 Nr. 182 Bl. 88/90
- 40.) Ebenda, Warmbrunner Schloßakten Fach 175 Nr. 182 Bl. 88/90
- 41.) Ebenda, Archivakten des Kameralamtes Sekt. II Fach 25
Nr. 1 - 5, Fach 26 Nr. 1- 4, Fach 27 Nr. 1 - 3
- 42.) Ebenda, Warmbrunner Schloßakten Fach 175 Nr. 181

- Anm. 43.) Arch. Hermsdorf/Ky. Warmbrunner Schloßakten Fach 175
Nr. 181, Blatt 1 -25; Archiv Akten des Kameralam-
tes Sect. I Fach 1 Nr. 6 und Urk. Fach 39/42 Nr. 56
- 44.) Ebenda, Urk. Fach 39/42 Nr. 56 Original Diplom über die Er-
hebung der Herrschaft Kynast zur Freyen Standes-
herrschaft
- 45.) Arch. Urk. Fach 42 Nr. 57 und Warmbrunner Schloßakten
Fach 175 Nr. 181
- 46.) Ebenda, Warmbrunner Schloßakten Fach 175 Nr. 1818, Bl. 74/80
- 47.) Preuß. Gesetz Sammlung 1847, Seite 34
- 48.) Preuß. Gesetz Sammlung 1853, Seite 181
- 49.) Preuß. Gesetz Sammlung 1854, Seite 541
- 50.) Preuß. Gesetz Sammlung 1819, Seite 53

X. Das ERBLANDHOFMEISTERAMT
von Schlesien und
das ERBHOFRICHTERAMT in den Kreisen
Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain
und Landeshut.

EINLEITUNG.

Die Ämter des Erblandhofmeisters von Schlesien und des Erbhofrichters zu Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain und Landeshut befinden sich seit dem 6. Dezember 1445, an welchem Tage Janco von Chotiemicz auf seinen Todesfall dem Hans Gotsche auf dem Kynast und dessen Erben, die Kanzlei der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer und das Hofgericht zu Schweidnitz und Striegau verreicht hat, im erblichen Besitze der Familie Schaffgotsch.

Bei meinen bisherigen Arbeiten über die Titel der Familie Schaffgotsch habe ich bereits versucht, auf Grund des im Gräflichen Archive vorhandenen Urkunden und Akten Materials das Wesen dieser beiden Ämter zu ergründen, ohne daß ich mit dem Erfolge recht zufrieden sein konnte. Um die Bedeutung dieser Ämter richtig zu würdigen, ist es nicht zu umgehen, dem Ursprunge derselben nachzuforschen. Hierzu bedarf es eines kurzen Rückblicks auf die Gerichtsverfassung früherer Jahrhunderte im Deutschen Reiche und im besonderen auf die Entwicklung der Justizpflege im alten polnischen Reiche, in der wir die hauptsächlichste Grundlage für die Entwicklung der schlesischen Rechtsverhältnisse zu suchen haben.

I. Das Hofgericht in Deutschland.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit lag in der Urzeit der Germanen, auch als man schon ein Königtum für die Friedenszeiten kannte, in den Händen des Volkes, welches sich seinen König aus den ersten Geschlechtern des Adels wählte. Der König war Leiter der Volksversammlung, welche die Entscheidung traf über Krieg und Frieden, die

Beamten- und Richterwahlen, die Rechtsprechung selbst, soweit sie vom Volke in Anspruch genommen wurde -und dies geschah in den schwersten Fällen-.¹⁾

Je mehr aber das Königtum seine Macht erweiterte -und das geschah durch die Merowinger und Karolinger im Laufe der Jahrhunderte in bedeutendem Maße-, umso mehr trat der Einfluß der Volksversammlung in den Hintergrund. Die Rechte der Letzteren wurden mehr und mehr vom Könige bzw. dem Reichstage oder einem sog. Rate der Großen wahr genommen. Die Gerichtsbarkeit wird zur Zeit der Merowinger noch durch die Versammlung der Freien und einen vom Volk gewählten Richter ausgeübt; dem Grafen des Königs steht nur die Vollstreckung zu.²⁾

Immerhin hat sich das Gerichtswesen noch am stärksten gegen das Vordringen der Königlichen und Beamten Gewalt gehalten. Doch fehlt es freilich nicht an wichtigen Einschränkungen. Die Gerichtsleitung geht von den frei gewählten Thunginen auf den König und seine Grafen über, und auch der Kreis der Urteilsfinder verengert sich. An die Stelle der Hundertschaftsgerichte und Landesgemeinden, in denen einst die Gesamtheit aller freien Volksgenossen vertreten war, tritt nunmehr das Schöffengericht, d.h. eine kleine Anzahl in der Regel lebenslänglich wirkender und vom Grafen ernannter Schöffen verdrängt mehr und mehr das bisherige Volksgericht, das zunächst bleibt, aber durch sein Zusammenwirken mit den tatsächlich richtenden Schöffen in den Hintergrund geschoben ist. Das Hofgericht, dem die Könige selbst vorsahen, zeigt eine ähnliche Organisation. Der Herrscher dirigiert, mindestens sieben Urteiler finden das Recht, eine beliebige Anzahl, in wichtigen Fällen das versammelte Volksscheer

bildet den Umstand, der sich schwerlich mit mehr, als mit allgemeinem Zuruf beteiligt.³⁾

Von einer Entwicklung der behördlichen Organisation ist nichts Wesentliches zu berichten. Ebenso rückständig wie der ganze Verwaltungsapparat blieb auch die Entwicklung des Gerichtswesens, insbesondere seiner höchsten Stellendes Hofgerichts. Auch da ist allerdings das Elementarste und Primitivste geschehen: der Vorsitz in dem obersten Gerichte des Reiches, der im Princip, aber natürlich immer seltener in der Praxis, dem Könige zustand, wurde durch den Mainzer Landfrieden von 1235 von Friedrich II. einem eigenen Beamten des Königs übergeben, dem Hofrichter, d.h. es wurde wenigstens in diesem einzigen Manne der Anfang mit Begründung eines Berufsrichtertums gemacht: dieser eine Richter wenigstens war auch besoldet, er zog seine Einkünfte aus den Gebühren. Im Übrigen aber hat auf diesem Gebiete eine Stagnation geherrscht. Und so blieb der alte Zustand eines willkürlich und ad hoc zusammengesetzten höchsten Schöffengerichts, der wohl einst, nicht aber später zureichte.⁴⁾

Der Zerfall der kaiserlichen bzw. königlichen Macht und die hierdurch begünstigte Bildung von Teilstaaten (Herzogtümern, Fürstentümern) brachte es mit sich, daß die bestehenden Landesämter usw. von den Teilstaaten meist übernommen wurden. Den Herzögen des zehnten und elften Jahrhunderts hatte vornehmlich die Aufrechterhaltung des Landfriedens zum Ausgangspunkt der Bildung eigener Hoheitsrechte gedient: aus den Landfriedensversammlungen, zu denen sie, wie einst die karolingischen Königsboten, die weltlichen und geistlichen Großen ihres Bezirks zu laden befugt waren, sind so Landtage, aus Landfriedensgerichten herzogliche Hofgerichte hervorgegangen.⁵⁾ So finden wir im Herzogtum Bayern, welches seine Behördenorganisation

gut ausbaute, im 13. Jahrhundert ein Hofgericht, dem nicht mehr der Herzog selbst, sondern sein von ihm ernannter Stellvertreter vorsah, und das noch nach Art eines Schöffengerichts aus einer Anzahl angesehener Persönlichkeiten des Hofes und Landes bestand.⁶⁾

Nach diesem Rückblick auf das Hofgericht im Reich mag nunmehr eine eingehendere Betrachtung derjenigen Verhältnisse Platz greifen, aus welchen das Hofrichter- bzw. Hofmeister Amt der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer hervorgegangen ist.

II. Die polnische Gerichtsverfassung vor und in der Kolonisationsepoche.

Schlesien, im Anfang seiner Geschichte zu Polen gehörend, und durch die vielfachen Abteilungen unter den Piastenherzögen, vom großen polnischen Reiche als selbständige Herzogtümer abgezweigt, hat sich schon in früher Zeit der deutschen Kultur eröffnet. Selbstverständlich ist ja, daß die behördliche Organisation seitens der polnischen Herzöge so übernommen und weitergeführt wurde, wie es in Großpolen gebräuchlich war. Im Laufe der Zeit machte sich natürlich der deutsche Einfluß auf fast allen Gebieten immer stärker geltend, so auch auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung.

Von Polen abgezweigt und regiert von polnischen, piastischen Herzogen, baute sich natürlich die Gerichtsverfassung auf der polnischen auf. Sie paßte sich aber nach und nach, dem Vordringen deutschen Einflusses entsprechend, den neuen Verhältnissen an und gab der deutschen Rechtsauffassung immer mehr Raum, besonders in Niederschlesien, (Die folgenden Ausführungen hierüber sind der Arbeit von Felix Matuśkiewicz entlehnt.)

Als die polnische Urverfassung wird die Einteilung in Zupanien

Angesehen .Die großpolnischen Zupane des 13. Jahrhunderts waren keine Dorfschulzen, ebenso wenig wie die des 14. Jahrhunderts, wo „zupparie“ der offizielle Titel derjenigen Allodialgrundbesitzer war, welche als Beisitzer bei den „judicia terrestria“ mitwirkten, wie die wetinischen Zupane in ihrer Heimat.

Mit besonderes Berücksichtigung des Umstandes, daß es in dem bis zum Jahre 1249 zum ducatus Zlesie gehörigen Lande Lebus ein besonderes Kennzeichen der Zupane gewesen ist, daß sie Allodialgut besaßen -wie es in Polen von Anfang an nur die nobiles gehabt hatten- erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß in unseren regenden die Zupanengeschlecht er als Vertreter des Geburtsadels die oberste Schicht der altpolnischen Bevölkerung darstellten, aus der die Vorsteher der Zupen hervorgingen.

Die Zupen gliederten sich je in eine Anzahl von Unterdistrikten und Volksgruppen, in sogenannte opola (viciniae), von denen jedes mehrere der kleinen slawischen Dörfer umfaßte, deren bäuerliche Bewohner waren wieder nach Geschlechtern (rody) geordnet. Als vornehmste Aufgabe war den Opolen die Gesamtbürgschaft ihrer Bewohner für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auferlegt.⁷⁾

Über den Zupanen erhob sich bald infolge einer die westslawischen Stämme ergreifenden Bewegung eine absolute monarchische Gewalt, die zur Zeit der Piasten zu einer planvollen Durchbildung der Staatsorganisation schritt.

Jede der einzelnen Dorfschaften wurde jetzt anscheinend dem „włodarius“ genannten, untersten Gericht s - und Verwaltungsbeamten unterstellt; dieser übte also über die der Dorfgemeinde angehörigen,

unfreien Bauern in leichten Kriminal- und Zivilfällen die niedere Gerichtsbarkeit.

Eine größere Anzahl Dörfer wieder wurden einer Kastellanei (castallatur, grodstwo) untergeordnet. Ob die Landeseinteilung in Kastellaneien auf die alte Zupenverfassung Rücksicht genommen hat, hält Matuſkiewicz für ungewiß; er glaubt dies verneinen zu müssen. Der castellanus, der seinen Amtssitz auf einer Landesburg (Castrum) grod) hatte, war innerhalb des Kastellaneibezirks der höchste richterliche, militärische und Verwaltungsbeamte des Landesherren für alle dort Anässigen jedweden Standes, also für Adlige, Nichtadlige usw.

Das judicium castri war zweifellos so organisiert wie die anderen polnischen Beamtengerichte, die unter der Autorität eines vorsitzenden Landesbeamten von einem oder mehreren „Richtern“ als alleinigen Urteilsfinder geleitet wurden. Typisch an den polnischen Gerichten war, daß nirgends, wie im deutschen Rechte, Schöffen als Urteilsfinder auftraten; der polnische Richter fällte vielmehr das von ihm zu verkündende Urteil allein. Eine aus dem 13. Jahrhundert stammende Aufzeichnung des damals geltenden polnischen Rechts, der Elbinger Kodex, sagt darüber, daß der polnische Richter keine Schöffen zu haben pflegt, wohl aber Ratgeber zuzieht, ohne an deren Ansicht bei Fällung des Urteils gebunden zu sein. Dies letztere Verfahren ist in der Praxis der polnischen Gerichte zur ausnahmslosen Regel geworden, wie die erhaltenen Gerichtsurkunden und Protokollbücher beweisen, die die in der Verhandlung beisitzenden Personen stets -als „Zeugen“ der Urteilsfällung- namentlich erwähnen

Diese Beisitzer erhielten bald einen schwerwiegenden Einfluß auf die Entscheidungen der polnischen Gerichtshöfe. Diesen Beirat meint offenbar auch die überaus knappe Roepell'sche Darstellung der polnischen Gerichtsverfassung,⁸⁾ wonach auch noch in späterer Zeit Richter Unterrichter und Notar im Gerichte „von den hohen Beamten und dem versammelten Adel“ umgeben wurden.⁹⁾

Hube¹⁰⁾ spricht sich über die Zusammensetzung des polnischen Gerichtshofes ausführlicher aus: „Jedes Gericht setzt sich aus einem Richter (judex) und aus Assessoren (assessores) zusammen, die mit jenen saßen. Den Richter vertrat von Amtswegen der Unterrichter (subjudex), der, wenn der Richter selbst zugegen war, mit diesem im Gerichte saß. Zur vollständigen Besetzung gehörten 6 Personen, obwohl sehr häufig die Zahl der Gerichtspersonen größer war. Richter und Beisitzer mußten aus demselben Sande sein, wo das Gericht tagte Unter den im Gerichte beisitzenden „Assessoren“ traten zwei Kategorien von Personen auf: die erste bildeten hauptsächlich Würdenträger des betreffenden Landes und neben ihnen Würdenträger des Hofes und des Klerus. Die zweite Kategorie bildeten Landsassen, die keine Ämter bekleideten, aber nur die sog. haeredes, d.h. Eigentümer von besiedelten Landgütern, sei es von ganzen Erbgütern, sei es auch nur von Teilen davon. Vom Beisitz in den Gerichten ausgeschlossen waren dagegen die sog. milites pauperes, die „armen Ritter“, die nicht Eigentümer von besiedelten Landgütern waren, ferner Leute, die ihr Erbgut verpfändet hatten oder nur zeitweilig Erbgut inne hatten, z.B. Pächter.¹¹⁾

Sicher hat darum auch im Kastellanengerichte dem urteilenden

Richter ein mehrgliedriger Beirat zur Seite gestanden. Den Vorsitz im Gerichte führte entweder der Kastellan selbst oder -in dessen Auftrage- der *judex castri*, der zugleich auch Urteiler war. Im ersteren Falle wieder war der Kastellan entweder nur Verhandlungsleiter, während dem Richter „unter seiner Aufsicht“ die Urteilerrolle zufiel -wie in dem unten zu behandelnden Falle im Hofgericht dem Hofrichter- oder aber der Kastellan übernahm zugleich auch das Urteiler-, das eigentliche Richteramt.¹²⁾

Über dem Kastellan stand sodann der Palatin (*palatinus*, wo *je-woda*) als oberster Verwaltungs- und Justizbeamter des Landesherren innerhalb des Palatinats (*terra*).¹³⁾

Als höchste Gerichtsbehörden des ganzen Landes erscheinen schließlich die *judicia ducalia*, nämlich die *colloquia* und das *judicium curiae*, die beide unmittelbar unter der Autorität des Landesherren Recht sprachen. Unter *colloquia* (*termini generales*) -von Hube „herzogliche Landtagsgerichte“ („*sądy książęce wiecowe*“) genannt- hat man die allgemeinen Reichshoftage zu verstehen, die in bestimmten Zeitabschnitten an stets wechselnden Orten unter freiem Himmel tagenden Versammlungen der weltlichen (*magnates*, *nobiles*) und geistlichen Großen des Reichs. Aus diesen höchsten Würdenträgern bildete sich dann -regelmäßig unter dem persönlichen Vorsitze des Landesherren- ein Gerichtsausschuß von unbestimmter Mitgliederzahl; durchschnittlich waren es etwa 6 *barones*. Die *colloquia*, vor denen alle weltlichen und geistlichen Würdenträger ihren Gerichtsstand hatten, waren in ihrer Zuständigkeit unbeschränkt. Doch befaßten sie sich in der Hauptsache mit Zivilsachen, insbesondere mit den für

das slawische Wirtschafts- und Staatsleben hochbedeutsamen *causae haereditariae*.

Dem *judicium curiae*, dem ständig tagenden, eigentlichen Hofgerichte in der jeweiligen Residenz, saß regelmäßig der Landesherr selbst oder sein Hofrichter (*judex curiae*) vor, während landesherrliche *consilarii* oder höhere Würdenträger den Beisitz übernahmen. Die Zuständigkeit des Hofgerichts erstreckte sich örtlich über das gesamte Staatsgebiet und sachlich auf Zivil- und Strafsachen aller Art. In der ältesten Zeit beschäftigte es sich jedoch vorzüglich mit Delikten, und zwar solchen schwersten Grades (*causae enormis*), insbesondere also mit Straftaten, die sich gegen die Person des Landesherrn, das Wohl und die Sicherheit des Staates richteten und an deren Aburteilung der Fürst somit persönlich interessiert war. Die von Rachfahl vertretene Auffassung, daß der Palatin und Hofrichter identisch seien, indem der Palatin als Stellvertreter des Fürsten in jeglicher Hinsicht, besonders für das Hofgericht, bezeichnet wird,¹⁴⁾ hält Matuškiewicz für irrtümlich, denn es gab in Polen nur ein Hofgericht, nur ein Hofrichteramt, aber soviel Palatine, als Palatinate zu der Krone gehörten.¹⁵⁾

Wir wollen uns mit diesen wesentlichen Grundzügen der allgemeinen slawisch-polnischen Gerichtsverfassung zur Zeit der Piasten begnügen und über die weitere Entwicklung der Gerichtsverfassung in den Herzogtümern Schweidnitz und Jauer den Ausführungen Croons folgen.

Allgemeines über die schlesischen Hof- und Manngerichte
(nach Rachfahl, Seite 71 - 73).

Die Entstehung besonderer Hofgerichte in den schlesischen Territorien nimmt Rachfahl für das 13. Jahrhundert an, da in diesem neben den alten hohen Hof- und Landesbeamten der Hofrichter (*judex curiae*) trat. Dieser fungierte anfangs als speziell dazu delegierter Richter zunächst über die deutschen Bauern in den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit; in vor dem Hofrichter gefundenes Urteil galt als herzogliches Urteil (in *curia ducis*). Als gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Landvogtei Verfassung recipiert wurde, hörte der unmittelbare Gerichtsstand der deutschen Bauern in der *curia ducis* in Obergerichts? Sachen auf, da dieselben jetzt dem Landvogt übertragen wurden. Das Gericht des Hofrichters wurde jetzt für den Bauern höhere Instanz, an die er sich entweder von Anfang an gegen Erlegung einer bestimmten Summe oder durch Apellation ziehen, vor welche er auch citirt werden konnte, wenn der Landesherr von seinem Evokationsrechte Gebrauch machte, bis das fürstliche Appellations- und Evokationsrecht in Verfall geriet. Auch über die Bürger der Städte übte der Hofrichter anfangs die obere Gerichtsbarkeit aus; dann wurde das Hofgericht höhere Instanz für die Städte, bis diese ihren besonderen Zug an die Oberhöfe zu Breslau, Magdeburg usw. ausbildeten. Der deutsche Adel hatte von Anfang an seinen Gerichtsstand vor dem Hofrichter. Die älteste Form des Hofgerichts bestand vermutlich darin, daß der Hofrichter je nach dem Stande des Beklagten einen aus Bauern (Schulzen), Bürgern oder Rittern gebildeten Gerichte vorsah. Zuerst gab es für das Fürstentum einen Hofrichter; mit der Zunahme der deutschen

Einwanderung vermehrte sich ihre Zahl und schließlich wurden die Hofgerichte sozusagen für die einzelnen Kreise lokalisiert. Damit schieden sie aus der Sphäre der Zentralverwaltung aus und es bildeten sich jetzt neue Zentralgerichte für die einzelnen Fürstentümer, welche meist Mannrechte genannt wurden. Den Vorsitz darin führte der Fürst selbst oder der Landeshauptmann; die Beisitzer waren fast immer Adelige.

Das Erbhofrichter - und Erbhofmeister -Amt in den
Fürstentümern Schweidnitz - Jauer.

Die von Großpolen abgezweigten selbständigen Teil-Fürstentümer hatten mit ihren Herzogen plastischen Stammes auch die in Polen üblichen Staatsämter überkommen, darunter auch das Hofrichter- und das später aus diesem hervorgegangene Hofmeisteramt.

Wie schon vorerwähnt, gebührte der Vorsitz im Hofgerichte dem Landesherrn. Mit dem zunehmenden Umfang der Geschäfte bzw. für den Fall der Behinderung setzte der Landesherr einen Hofrichter ein. Dies war auch in den Piasten-Herzogtümern der Fall. Von Anfang an ist dieses Amt wohl nicht erblich gewesen, denn die Urkunden ergeben, daß die Person des Hofrichters im Laufe der Jahre von Mitgliedern verschiedener Familien gestellt wurde. So finden wir z.B. folgende Hofrichter:

Cunad von Ulock (Aulock) „Hofrichter“ der Herzöge Bernhard und Bolko, Herren von Fürstenberg, 1321 Dezbr. 3. Münsterberg.¹⁶⁾

Ryper Unvogil „herzogl. Hofrichter“ des Herzogs Bolko, Herrn von Fürstenberg (Sohn Herzogs Bernhards) 1327 Novbr. 11.¹⁷⁾

Heinrich von Buchwalt, „Schweidnitzer Hofrichter“ als Zeuge der Constantia, Herzogin von Schlesien, Herrin zu Glogau, 1331 März 9.¹⁸⁾

Heinrich von Buchwalt „herzogl. Hofrichter“ Bolkos Herren von Fürstenberg, 1332 o. T., Schweidnitz.¹⁹⁾

Petczko Eyke „herzogl. Hofrichter“ desselben Herzogs, 1332 Juni Schweidnitz.²⁰⁾

Petzcone Eyke „Judiciae Curiae nostrae“ Herzogs Bolko von Schlesien, 1342 Juni 12. Schweidnitz.²¹⁾

Gunthero Schindel „nostro Judiciae Curiae“ Herzogs Bolko von Schlesien, Herrn zu Schweidnitz, 1351 August 7. Schömberg.²²⁾

Herr Reyntsch Schaff „Hoferichter“ ist Zeuge in einer Urkunde Herzogs Bolko II., 1367 März 4. Schweidnitz.²³⁾

Herr Reintsch Schoff „Hoferichter“ desgleichen, 1367 August 3., Freiburg.²⁴⁾

Derselbe „judex curiae“ desgleichen, 1367 August 3., Weistritz²⁵⁾

Derselbe „judex curiae“ desgleichen, 1368 Mai 11.²⁶⁾

Reintzkone "Judiciae Curiae nostrae" dicto Schoff. Zeuge in einer Urkunde der Herzogin Agnes von Schweidnitz, 1369 April 12., Schweidnitz.²⁷⁾

Reintsche Schof (Sohn Ulrichs Schoff) „hoferichter czur Schweidnitz“, (Burggrafen zum Kynsberg) in Urkunde Kaiser Karls IV, worin er der Herzogin Agnes die Anerkennung aller ihrer Rechte, Freiheiten und Einkünfte zu Händen ihres Rats und Burggrafen gelobt. 1369 Oktober 11., Schweidnitz.²⁸⁾

„her Reintschk Schoff, unsir Hoferichter“ in einer Urkunde der Herzogin Agnes, 1369 Dezbr. 20., Schweidnitz.²⁹⁾

„her Reintsoh Schoff, unser hoferichter“ in einer Urkunde der Herzogin Agnes, 1370 März 21., Schweidnitz.³⁰⁾

Diese Auszüge aus den Urkunden lassen erkennen, daß das

Hofrichteramt von den Herzogen immer nur auf kürzere, vielleicht auch auf Lebenszeit vergeben worden ist und nicht erblich in einer bestimmten Familie war.

Im Jahre 1401 war das Bericht im Besitze des Ritters Nickel Zedlitz, denn in zwei Urkunden, Prag/Schweidnitz, am nächsten Montag vor Mitfasten (7. März) 1401 beurkundet der Bandeshauptmann Benesch von Chusnik, daß der Ritter Nickel von Zedlitz dem Janco von Chotiemiz verkauft habe?

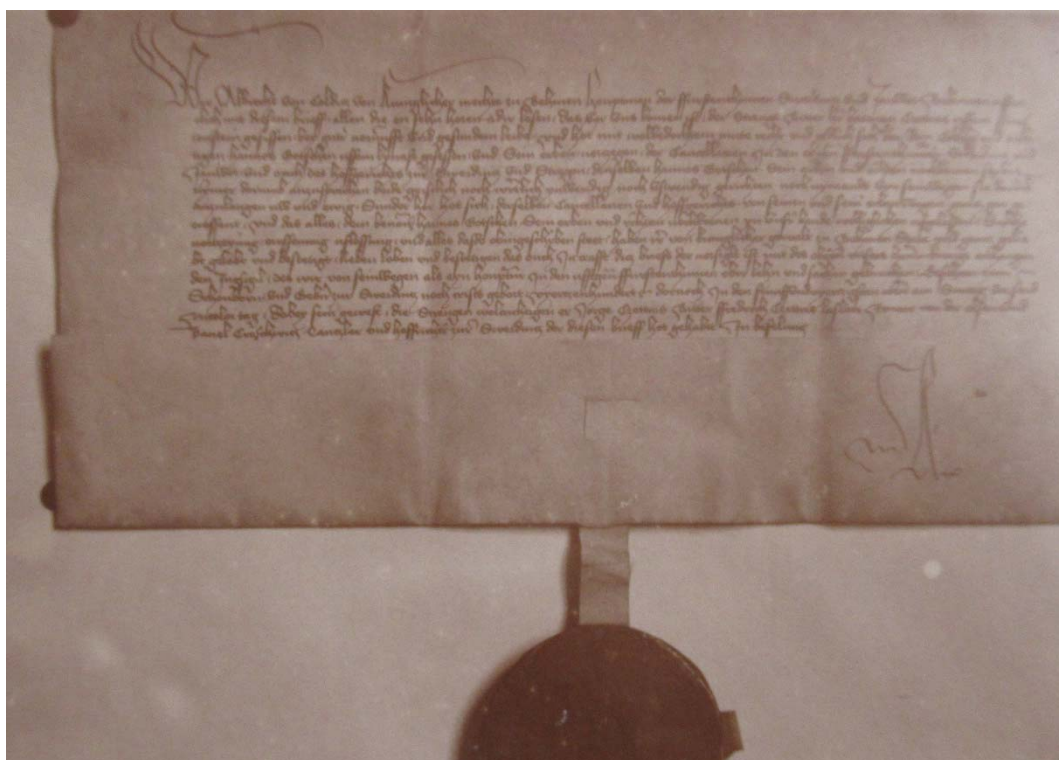
- 1.) all sein Recht an dem Hofgerichte zu Schweidnitz.
- 2.) alles Recht, daß er gehabt habe an dem Mannrecht und Hofgericht zu Schweidnitz, zur Striegau, zum Hayn (Bolkenhain) und zur Landishut mit der Manne Ingesigel und mit Zügen, als sie von alters her gebräuchlich waren,
das ist das Hofrichter bzw, Hofmeisteramt.³¹⁾

König Menzel genehmigt dann (Prag, 1401 Mai 31.), daß der Edle Benesch von Chusnik, Hauptmann zu Schweidnitz, dem Janco von Chotiemiz die Burg Fürstenstein, seinen sonstigen Besitz mit dem Hofgericht Schweidnitz auf einen Fiederkauf verkaufe und daß Janco das Hofgericht weiter verpfänden dürfe. Die Krone behält sich den Rückkauf bzw. die Einlösung vor.³²⁾

Hieraus ist zunächst ersichtlich, daß die beiden Ämter vom Landesherren verpfändet worden sind. Ob dies bereits von der Herzogin Agnes oder deren Nachfolger, König Wenzel, geschehen ist, habe ich nicht ermitteln können. Die oben angeführten sind jedenfalls die ältesten über diese Ämter bekannten Urkunden, welche mit den Ämtern an die Familie Schaffgotsch gelangt sind.

D.d. zum Betler, 1406 Oktober 13., bestätigt König Wenzel, daß Janco von Chotiemiz von Benesch von Chusnik und Nickel Zedlitz die Hofgerichte zu Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain und Landeshut erworben hat „mit der manne Insigele vnd mit Czügen, als die von alders vs andern unsin Steten in dem Lande dohin gen der Sweidnicz gehört vnd gelanget haben vnd noch langen vnd gehören“.³³⁾ Es gewinnt hier nach den Anschein, als ob Zedlitz und Chusnik die Hofgerichte gemeinsam in Besitz gehabt haben. Aus den Urkunden von 1401 geht allerdings nur der Alleinbesitz des Zedlitz an den Ämtern hervor. Der Mitbesitz mag von Chusnik vielleicht zwischen März und Mai 1401 erworben sein. Urkundlich ist darüber bisher nichts bekannt. Im Jahre 1409 gab König Sigismund als zukünftiger Erbe seines Bruders, König Wenzel, seine Einwilligung zu allem Landerwerb des Janco von Chotiemiz, Hauptmanns zu Breslau und Schweidnitz, in dem Lande zu Breslau und Schweidnitz.³⁴⁾ Am 17. April 1415 erlaubt König Wenzel von Böhmen seinem lieben getreuen Janco von Chotiemiz auf Fürstenstein, Güter und Dörfer, die er in den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer besitzt, nach belieben zu veräußern und gibt dem Landeshauptmann Sigmund von Pogarell auf, in jedem Falle die Verreichung vorzunehmen.³⁵⁾

Im Besitze der Familie Chotiemiz blieben die Ämter nun bis zum Jahre 1445. Chotiemiz scheint das Hofrichteramt nicht selbst wahrgenommen, sondern eine geeignete Persönlichkeit damit betraut zu haben, denn in den Jahren 1415, 1416 und 1417 erscheint in Urkunden des Landeshauptmanns, Hans Possuld von Seyfrydaw als Hofrichter und auch als Kanzler zu Schweidnitz.³⁶⁾ Im Jahre 1435 ist Kanzler und Hofrichter zu Schweidnitz, Nickel von Seydelicz, Heyncmann genannt.³⁷⁾



Im Jahre 1445 vollzieht sich nun der Übergang der beiden Gerichtsämter an die Familie Schaffgotsch, denn der Landeshauptmann Albrecht von Colditz beurkundet d.d. Schönbrunn/Schweidnitz, 1445 Dezember 5., daß Hermann von Czettritz seinem Schwager Hans Gotsche Schoff vom Kynast gegenüber auf etwaige Ansprüche verzichtet auf die Ämter der Kanzlei und Hofrichterei („ouch das hoffgerichts zur Sweidnitz vnd Stregon“), die Janco von Chotiemiz, Schoffs Schwiegervater, noch, hat.³⁸⁾ Am nächsten Tage beurkundet der Landeshauptman sodann, daß Janco von Chotiemiz auf seinen Todesfall dem Hans Gotsche auf dem Kynast und seinen Erben die Kanzlei der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und das Hofgericht zu Schweidnitz und Striegau verreicht hat.³⁹⁾ Wenn hier nur vom Hofgericht zu Schweidnitz und Striegau die Rede ist, so muß doch nach den Briefen von 1401 angenommen werden, daß die Gerichte von Bolkenhain und Landeshut mit inbegriffen waren, da dieselben immer im Schaffgotsch'schen Besitz gewesen sind, wie auch aus dem Restitutions-Rescript von 1651 hervorgeht.

In den wirklichen Besitz der Ämter muß Schoff erst später, wohl nach Chotiemiz Tode gelangt sein, denn 1447 März 4. erscheint in einer Urkunde des Landeshauptmanns noch „Siegmundt Naschwicz die czeit hoffrichter zur Sweidnicz“. Vom 15. Februar 1448 ab wird dann Hans Schoff Gotsche genannt vom Kynast, als Kanzler und Hofrichter zu Schweidnitz aufgeführt.

Haben wir nun den Erwerb der hier behandelten Ämter an das Haus Schaffgotsch festgestellten dessen Besitz, und zwar gebunden an den Besitz der Herrschaft Kynast, sie nunmehr erblich blieben und

daher später Erb-Hofrichter- bzw. Erb-Hofmeister-Amt hießen, so ist es wohl angezeigt, uns jetzt mit dem Wesen und den Aufgaben dieser Ämter zu befassen.

Die G e r i c h t s v e r f a s s u n g .⁴⁰⁾

Wie schon aus dem Vorangeführten über die polnische Gerichtsverfassung zu ersehen ist, hatte im 12. und 13. Jahrhundert die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Händen des Landesherren und seiner Beamten gelegen. Der regelmäßige Beirat der Großen aber und ihr Vorrecht, über den Landesherren seihst zu Gericht zu sitzen,⁴¹⁾ ist als ältestes ständisches Vorrecht anzusprechen. Die deutsche Koloniesation und die Begründung der deutschen Städte änderte auch vorläufig nichts an der vorherrschenden Stellung von Landesherrn und Adel; die neu gegründeten Stadtvogteien und Landvogteien wurden mit Mannen des Herzogs besetzt. Erst das Erstarken der Städte gab Letzteren insofern restlose restliche Selbständigkeit, als sie die Stadtvogtei und häufig auch die Landvogtei ihres Weichbildes zur eigenen Verwaltung erworben. Da hiermit die Ober- d.h. Blutgerichtsbarkeit über die Güter des Adels in städtische Hände kam, wurde daraus eine Quelle starker Gegensätze zwischen Adel und Städten. Ebenso hatte die Dezentralisation des obersten landesherrlichen Hofgerichts in einzelne Hofgerichte für jedes Weichbild zur Folge, daß auch die Hofgerichte zum Teil in städtische Hände kamen.

Im alten Hofgericht des Schweidnitzer Herzogs, dem Schweidnitzer Manngericht, hatten die Vertreter der Stadt Schweidnitz als Beisitzer in Namen aller Städte festen Fuß gefaxt, -s. die Ausführungen über das Mannrecht-. Der hierdurch in seinem Selbstbewußtsein

gekränkte Adel erreichte daraufhin, daß das alte Adelsgericht der Zwölfer in ausschließlich adeliger Besetzung zur obersten Instanz innerhalb der Fürstentümer, auch für die Städte wurde -s. Zwölferrecht-. Wenn es auch den Städten gelang, unterm 27. September 1396 ein Privileg König Wenzels zu erhalten, nachdem als Beirat für den Landeshauptmann zu dem Land Rechte -Zwölferrecht- außer den vom König gekorenen 6 Vertretern des Adels,⁴²⁾ 6 Vertreter der Städte treten sollten, so vermochten sie doch nicht ihre Ansprüche durchzusetzen.

Die Aufgaben der Gerichte und ihre Beziehungen zu einander waren im wesentlichen durch die Gerichtsordnung von König Podiebrad vom 29. September 1459 geregelt:

Die Rangordnung war demnach folgende: Hofgericht, Manngericht, Zwölferrecht.

Hofgerichte oder Hofdinge.⁴³⁾

Das dauernde Sinken der Bedeutung dieser Gerichte, die sich aus dem höchsten Gericht der Fürstentümer, dem alten Hofgericht, ausgesondert hatten, ist aus ständischen Kämpfen zu erklären. Den Städten war es größtenteils gelungen, die Verwaltung der Hofgerichte an sich zu bringen, selbst wenn auch noch der eigentliche adelige Hofrichter existierte. Die Hofrichtereien von Jauer, Löwenberg, Bunzlau und Hirschberg im Fürstentum Jauer, sowie von Striegau im Fürstentum Schweidnitz waren, abgesehen von Schweidnitz selbst, mit Bürgerlichen besetzt.⁴⁴⁾ Betreffs der Hofrichterei Striegau ist hier zu bemerken, daß die Ansichten über ihre Zugehörigkeit schwankend sind. Nach dem vorerwähnten Kaufbriefe waren die Hofrichtereien zu Schweidnitz,

Striegau, Bolkenhain und Landeshut von Nickel Zedlitz auf Chotiemiz übergegangen und laut Urkunde von 1445 von Letzterem das Hofgericht zu Schweidnitz und Striegau dem Hans Schoff verreicht worden. Wie auch aus dem weiter unter zu erwähnenden Restitutions-Rescript von 1651 ersichtlich, wurde das Hofgericht in den Weichbildern Schweidnitz, Striegau und Bolkenhain dem Hause Schaffgotsch zurückgewährt. Wir dürfen daher ohne Zweifel annehmen, daß der vorerwähnte bürgerliche Hofrichter zu Striegau von Schaffgotsch angesetzt war. Wenn trotzdem Croon (S. 118 Anm. 2) bemerkt, daß 1595 Striegau mit Tobias von Falkenhain besetzt werden sollte (Fü. 236, 4, S. 1138), aber 1650 noch einen bürgerlichen Hofrichter hatte, so liegt hier eine Unklarheit vor, deren Aufklärung aufgrund des mir zugänglichen Materials nicht möglich war. Es darf wohl auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Ämter von 1634 - 1651 in unmittelbarer Verwaltung der Krone gestanden haben. Aus dem Bericht von Czepko von 1650 (s. weiter unten) geht hervor, daß die Hofrichterei Striegau in Schaffgotsch'schem Besitz gewesen ist .indessen ein besonderer Hofrichter daselbst vom Kaiserlichen Amte bestellt war.⁴⁵⁾

Das Hofgericht in Reichenbach ist stets in adelichem Besitz gewesen (s. Croon S. 118 Anm. 3). Wenn Croon weiter sagt: „Ebenso war das Hofgericht der Weichbilder Schweidnitz, Bolkenhain und Landeshut Schaffgotsch'scher Erbbesitz“, so ist er wohl bezüglich Striegau nicht genau unterrichtet gewesen.

Die Beschwerden des Adels im 16. Jahrhundert über seine Verdrängung aus den Hofgerichten durch Bürgerliche hatten den Erfolg, daß König Ludwig von Böhmen und Ungarn im Privilegium, Ofen den

21. Februar 1526, den Ständen das Versprechen gab, die versetzten und verpfändeten Ämter, u.a. auch die Hofrichtereien wieder einzulösen und sie nur einem eingebornen, vierschildigen Biedermann wieder zu verleihen.⁴⁶⁾

Nach Croon (S. 118 Anm. 2) amtierten verschiedentlich adelige und bürgerliche Hofrichter nebeneinander, so z.B. in Bunzlau der bürgerliche Hofrichter neben dem adeligen Hofrichter von Schellendorf, dessen Geschlecht das Amt in Pfand besaß. Hieraus erklärt Croon auch daß im Weichbild Schweidnitz aus einer Wurzel tatsächlich zwei Hofgerichte sich herausbildeten, neben dem adeligen das unter bürgerlicher Leitung stehende Hofding.⁴⁷⁾

Die äußere Form der Hofgerichte war in beiden Fürstentümern verschieden: sie reichte demnach in die Zeit vor der Bereinigung des selben im 14. Jahrhundert zurück. In jedem Fürstentum stand an der Spitze ein Oberhofrichter, dessen Amt allerdings nur im Fürstentum Schweidnitz als Erbamt der Familie Schaffgotsch vor dem Untergang bewahrt worden ist. Davon weiter unten.

In den zum Schaffgotsch'schen Bereich gehörenden Weichbildern ernannten diese Stellvertreter zur Ausübung des Amtes.⁴⁸⁾ Von den Hofrichtereien waren mehrere unter einem Hofrichter zusammengefaßt. So Schweidnitz, Bolkenhain und Landeshut, was wahrscheinlich auf das Privileg Bolkos II. vom 4. März 1330 zurückging. Danach sollte das Hofgericht immer in Schweidnitz abgehalten werden und auch die Städte Striegau, Bolkenhain und Landeshut sollten in Schweidnitz „judicium quarere“ (Recht erwerben).⁴⁹⁾

Das einzelne Hofgericht bestand aus dem Hofrichter und 4, 5

oder mehr Hofschöppen. So stand z.B. in Schweidnitz an der Spitze des Gerichts der von der Stadt ernannte Hofrichter.⁵⁰⁾ Dieser beschreibt die 5 Hoffschöppen, die für ein Jahr zum Besitz verpflichtet sind und Erbscholzen oder Lehnsleute sein müssen. Drei von ihnen müssen adelige Besitzungen vertreten und zwar soll einer stets aus den Herrschaften Fürstenstein oder Kynsberg sein. Der vierte Schöppe wird aus den Zobtener Gütern des Breslauer Sandstifts gewählt und der fünfte aus den Gütern der Stadt Schweidnitz. Die Ladezetteln tragen das Siegel der Stadt Schweidnitz. Adel, Städte und Untertanen unterstehen dem Zwange dieses Gerichts. Bemerkenswert ist, daß die Kompetenz des Schweidnitzer städtischen Hofgerichte sich nur auf die Eigengüter erstreckte; daneben besaß der Hofmeister des Manngerichts als adeliger Hofrichter die Kompetenz für die Lehengüter. Beiden Hofrichtern unterstanden die Weichbilder Schweidnitz, (Striegau?), Bolkenhain und Landeshut, ein Beweis für die ursprüngliche Einheit des städtischen und adeligen Hofrichteramts. – (s. a. Anm. 59)

Das Gericht wird alle 14 Tage gehalten. Das alte herzogliche Hofgericht war die Appellationsinstanz für die Dorf- und Stadtgerichte, daneben auch Lehnsgerecht gewesen. Der Hofrichter hatte die Entscheidung über herzogliche Kammerangelegenheiten und war Vertreter des Herzogs. Im 16. Jahrhundert war aber die Hauptaufgabe der Hofgerichte nur die Taxierung des Wertes von Prozeßgegenständen, insbesondere des Wertes der Rittergüter bei Erbfällen und die Feststellung der kaiserlichen Rechte an diesen Gütern. Im Zusammenhange damit treiben sie die von Belehnungen her fälligen Kanzleitaxen ein. Immerhin ist ein Recht der alten lehnsrechtlichen Kompetenz in diesen

Befugnissen nachzuweisen. Nach heftigem Kampfe gelang es dem Adel, den Hofgerichten die Taxierung der adeligen Güter zu Gunsten des Manngerichts „wie vor alters“ (beim alten Hofgericht), zu entziehen und ihnen nur die Taxierung der Sauergrüter zu lassen. Ausschlaggebend hierfür war neben der Beschuldigung, daß sie zu viel Taxe forderten, der Grund, „weil es spöttlich, daß Rittersitze durch ein par landscholtzen aestimirt werden sollen“. Die Appellation ging von den Hofgerichten an das Schweidnitzer Mannrecht.

Das M a n n r e c h t .⁵²⁾

Das Schweidnitzer Mannrecht zeigt die Besonderheit, daß es nur von Vertretern eines Weichbildes besezt wurde und doch zentrale Bedeutung besaß. Ferner hatte es, eine Ausnahme unter den schlesischen Mannrechten, neben den adeligen auch bürgerliche Beisitzer. Außerdem präsidirte ihm, nicht wie bei anderen Zentralgerichten als Vertreter des Landesherren der Landeshauptmann, sondern der Hofmeister. Demnach kann es nicht mit den anderen schlesischen Mannrechten auf eine Stufe gestellt werden. Aus der schon erwähnten Urkunde von 1330, die man als Gründungsurkunde des Mannrechts angesprochen hat, ergibt sich nur, daß der Landesherr seinem Judicium curiae auf ewig die Stadt Schweidnitz als Sitz anweist und daß er dem derartig lokalisierten Gericht die anderen Städte und Weichbilder des Fürstentums Schweidnitz unterstellt. Eine wenig spätere Hand hat der Urkunde die Dorsualnotiz gegeben „über daz hofeding und der mannen recht, daz man dy nyrgen vorlegen sol“. Da im Text nur von einem Hofgericht die Rede ist, kann der Ausdruck „Mannrecht“ einzig eine synonyme Bezeichnung sein.⁵⁴⁾ In Wirklichkeit ist auch das Mannrecht

nichts anderes, als der in Schweidnitz lokalisierte Zweig des Zentralen Hofgerichts des Fürstentums Schweidnitz; von Letzterem haben sich durch die in ganz Schlesien nachweisbare Lokalisierung auch die einzelnen Hofgerichte der anderen Weichbilder abgespalten. Das Schweidnitzer Hofgericht wurde so in der Wahl seiner Beisitzer auf das eigene Weichbild beschränkt, aber es behielt seine zentrale Stellung als oberste Appellationsinstanz für die anderen Gerichte. Es läßt sich auch nachweisen daß noch unter Herzogin Agnes seine Zuständigkeit auch auf das einverleibte Fürstentum Jauer, wenigstens in einem bestimmten Rechtsstreit, ausgedehnt wurde.

Die Tatsache, daß 2 - 3 bürgerliche Beisitzer das Hofgericht besitzen, ist einmal aus der Stellung des alten Hofrichters als Vorsitzenden des nach Bedarf auch von Bürgerlichen besetzten landesherrlichen Hofgerichts, andererseits aus der überragenden Machstellung der Stadt Schweidnitz in den Fürstentümern zu erklären.

Sehen wir das Mannrecht als eine Fortbildung des alten landesherrlichen Hofgerichts an, so bietet die Organisation des Mannrechts keine Schwierigkeiten. Im 15. und 16. Jahrhundert, ja bis zur Aufhebung des Gerichts ist der Schweidnitzer Erb-Oberhofrichter ein Angehöriger des Geschlechts Schaffgotsch, auch Erb-Hofmeister und als solcher Vorsitzender des Mannrechts. Er übt dieses Recht aber nur durch einen Vertreter aus, den von ihm ernannten königl. Hofmeister. Der Hofmeister wählt zu Beisitzern drei Mannen von Adel aus dem Weichbild Schweidnitz. Die Gewählten können den ihnen für die Dauer von 2 Jahren auferlegten Beisitz nicht ablehnender Landeshauptmann sorgt für die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflicht. Der Rat der Stadt Schweidnitz wählt aus der Schweidnitzer Bürgerschaft

zwei Beisitzer, die „von wegen und im namen aller stedte“ beisitzen. Die Zahl der Beisitzer ist in älterer Zeit schwankend. Das rieht wird alle 14 Tage zu Schweidnitz gehalten; der vom Oberhofrichter ernannte Mannrechtssekretär führt das Protokoll. Die Sprüche ergehen im Kamen des Königs. Grundsätzlich erfolgte vom Mannrecht keine Appellation, aber die überragende Stellung des Zwölferrechts ließ eine „Belehrung“ der Mannen beim Zwölferrecht zu. Etwa seit dem Jahre 1547 führte der König Ferdinand I. das Supplicationsrecht nach Prag ein.⁵⁶⁾

Der unüberbrückbare Gegensatz zwischen Adel und Städten erleichterte des Königs Streben nach Durchsetzung der Appellation und Supplication, d.h. nach Unterordnung der Landesgerichte unter die Prager Appellationskammer und machte dieses erfolgreich.⁵⁷⁾

Das schon 1353 den Ständen von Schweidnitz-Jauer zugestandene Recht der Appellations- und Evokationsfreiheit wurde sowohl 1459 von Podiebrad, wie 1511 April 15. von König Ladislaus bestätigt. Nach 1587 April 6. bestätigte Kaiser Rudolf XI. Inapellabilität von Mann- und Zwölferrecht, doch behielt er sich die Supplication vom Mannrecht vor.⁵⁹⁾

Auf die Vorstellungen der Stände gegen die vom König eingeführte Appellation an die Prager Appellationskammer wurde im allgemeinen nichts erreicht. Als der Supplication -der Anrufung des Königs- unterworfen galt wahrscheinlich nur allein das Zentralgericht der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, das Schweidnitzer Mannrecht, welches 1511 als inappellabel erklärt worden war und betr. dessen Kaiser Rudolf II. auf eine Beschwerde der Landstände von Schweidnitz-Jauer

Jauer über die Verletzung ihrer Privilegien die Verfügung traf (Prag 6. April 1587), daß es zwar beschwerlich sei, wenn seinen Untertanen hier, falls sie sich durch irgend einen Rechtsspruch der Mannrichter beeinträchtigt fühlten, das *beneficium appellacionis* verschränkt sein solle, daß er dennoch aber demselben keinen Abbruch tun wolle, sondern sich nur die Supplikation von dem Mannrechte vorbehalte und dieser keineswegs sich begeben könne in der Hoffnung, die Stände würden ihm nicht entziehen, was ihm von Rechts- und Billigkeits wegen zustände. Das schon erwähnte Privileg König Wladislaus lautete: „was die mannen sprechen, das solle recht sein und niemand solle sich davon mögen fristen, ziehen, appellieren oder berufen, sondern alle züge, appellationem oder berufungen, wie diese vorgenommen oder geschehen möchten, sollen kraftlos, aber sein und vor nichts gehalten werden.“⁶⁰⁾ Durch dieses Privileg waren Evokations- und Appellationsrecht des Königs gegenüber den Gerichten der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer vollständig und endgiltig beseitigt. Die Reformation des Zwölferrechts regelte auch die Frage der Berufung vom Mann- oder Landrecht durch eine eingehende Ordnung (1601 März 20.) für Supplikationen gegen Erteile des Schweidnitzer Mannrechts.⁶¹⁾ Wenn auch das Wladislai'sche Privileg unverletzt blieb, so wurde doch nunmehr folgende Art der Supplikation eingeführt. Die supplizierende Partei mußte sich zuerst an ihren Hofrichter wenden, von diesem eine schriftliche Bescheinigung über die Anmeldung der Supplikation erwirken und mit dieser Bescheinigung von den kaiserlichen Räten die Revision erbitten. Die Revision wurde auf Grund der durch den Hofrichter eingesandten Prozeßakten vorgenommen. Das gefällte Urteil wurde dem Mannrecht mitgeteilt und von diesem publiziert. Unterm 15. August 1601 schrieb der Landesbestallte Adam

von Seydlitz auf Befehl der Landschaft einen bricht darüber nieder, warum die Landstände das „Privilegium supplicationes et revisiones“ zu erwerben gezwungen waren. Herr Christoph Schaffgotsch von Kynast und Greiffenstein, Kanzler von Schweidnitz-Jauer, habe von einem Schweidnitzer Mannrechtsurteil trotz aller Gegenmaßregeln der Landstände an den Kaiser suppliziert. Deshalb habe man zur Verhütung weiterer Fälle obiges erbeten; s. auch Guse, Staat S. 400.⁶²⁾

Seit aber der Kaiser das Königliche Amt zum Zentralgericht erhoben hatte, sank das Mannrecht gänzlich zum untergeordneten Gericht herab, es beschäftigte sich mit Taxierung der Rittergüter, Anstellung von Zeugenverhören und diente zur Entlastung des Amtes. Die Verhandlungen wurden mündlich geführt in deutscher Sprache. Die Beisitzer waren grundsätzlich unbesoldet. Der Hofmeister erhielt aber ein Gratiale von jährlich 100 Gulden, und von den drei adeligen Mannen empfing jeder drei Schock jährlich aus dem Loskaufgeld der drei eigentlich auch zum Beisitz verpflichteten Äbte.⁶³⁾

Hach dieser allgemeinen Betrachtung über den Wirkungskreis der Gerichtsämter kehren wir zurück in die frühere Zeit. Da zeigt sich, daß das Gericht schon frühzeitig an Ansehen bedeutend verloren haben mag, denn bereits im Jahre 1453 Oktober 6. Wien, fordert König Ladislaw von Ungarn Mannen und Städte zur Unterstützung des Landeshauptmanns auf, damit der Schweidnitzer Hofrichter, dessen Gerichtsboten und Pfänder die rechtskräftigen Pfändungen durchführen können.⁶⁴⁾ Im Jahre 1521, Oktober 10., teilt König Ludwig von Fünffkirchen aus an seinen lieben getreuen, den Gestrengen Ulrich Schoff, Ritter auf Kynast und Greiffenstein, sein Mißfallen darüber mit, daß das Königliche Gericht, welches er in Pfand habe, so wenig

Achtung genieße. Er weist ihn an, das Ansehen des Gerichts energisch zu wahren. Bei etwaigem Widerstande habe er dem Obristen Hauptmann sowie Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Schweidnitz Anweisung erteilt, ihm mit Hülfe, Eat und Tat beizustehen.⁶⁵⁾

Die Zeiten, in denen die königl. Mann- und Hofgerichte zusammenzutreten und Sitzungen abzuhalten hatten, mögen auch nicht regelmäßig inne gehalten worden sein, denn in der unterm 5. April 1546 d.d. Jauer erlassenen Bestimmung über den Beginn der Mann- und Hofgerichtssitzungen zu Schweidnitz heißt es „Es haben auch gemeine Ritterschaft, sovil derselben zur stelle, für gutt angesehen, daß die koen. mann- und hofgerichte zur Schweidnitz zu ferner und gebürlicher zeitt, dann zuvor, sollen anfangen und gehalten werden, nemblich von Mitfasten bis zu Bartholomei umbs zeigers zwelfe und wiederumb von Bartholomei bis zu Mitfasten albeg umbs zeigers sechszehn“.⁶⁶⁾

Zehn Jahre später, 1556, wird in einem Bericht über das Hofding (Hofgericht), Mannrecht und Zwölferrecht pp. gesagt:

„Ausfuerung der Gerichte. Auf r.k.m .gegebenen absehyd, sowyl irer r.k. im landgericht zur Schweidnitz belangende, wie dieselben vor jaren gehalten und jetziger zeit vorsehen und gehalten werden, thun wir disen unterthenigsten bericht:

Das wir derselben gericht halben von etwan konig Georgen mit sunderlicher Satzung und Ordnung begnadet, welche gericht unterschiedlich, nemlich hofgericht, manrecht, ober- oder zwölferrecht genannt werden.

(Hofding:) Und wirdet erstlich das Hofgericht zur Schweidnitz, davon der abschid sunderliche melding thut, wi uns der hofrichter doselbst bestendigloh berichtet, also gehalten, das dasselbige

sowol auch das Mannrecht, also mit aller gerichtlicher ordnung inhalt und vermug konig Jeorges Satzung, dergleichen auch mit der gerichtskosten on einigerley aufsatz und erhöhung derselben seines bitten nit anders, dann wie vor und bei menschen gedenken gebreuchlich, wie denn solchs in zeit der not mit allen gerichts-registern wol ausfuerlich darzuthun ordentlich gehalten wirdet.

(Mannrecht:) Dieweil aber das hofgericht, hofding genannt, allein ein angeen des Landrechts und ir keinem part von denselbigen hofescheppen nit fuglich zu teidigen, der mag sich ziehen für die mann in das k. mannrecht, beyde der anleger vor seiner clage oder der antworter für seiner antwort.

Und do alsdann entweder die hofescheppen oder die manne, vor den die Sachen geteidigt, der Sachen nit ein werden oder, was recht, bey sich finden mochten, so mögen si vor in geteidigt, an die zwelffe tragen und also rechtlichen underricht nemen. Welche mann oder hofescheppen zur stelle kommen, die verbleiben auch bey der zwelffer ratslag sitzen.“⁶⁷⁾

Achtzig Jahre später sagt Herr Friedrich von Gellhorn in seinem Bericht an den Königl. Hof vom 7. Februar 1631 (Jauer) über die Bestellung des Manngerichts und des Hofgerichts zu Schweidnitz pp.⁶⁸⁾

Bestellung des Manngerichts zu Schweidnitz.

Der Ober-Hofrichter, titul. Herr Hans Ulrich Schaffgotsch, Semperfrey, freyherr auf Trachenberg, r.k.m. Kämmerer und bestellter Obrister, verordnet den untersetzten Hofrichter sowohl den Gerichtschreiber Neben obgesetztem Hofrichter

sitzen beim Mannrechten fünf Mannen, als drei von Adel (Namen), dann im Namen der gesamten Städte hiesiger Fürstentümer zwei Personen von der Stadt Schweidnitz (..... Namen) Die landtsaßen des Schweidnitzischen weichbildes helfen alleine solche recht besitzen und sonst kein ander weichbildt. Der untersetzte hofrichter pfleget die manne von adel zu kiesen, muß dasselbe dem herrn hauptmann zu schreiben, alsdann leget der herr hauptmann denselben personen auf, das recht zu besizen. Und keiner, dem es auferleget wirdt, kon noch mag sich des weigern. Die zwo personen der Stadt pfleget der rath zu verordnen. Alle manne, sowol die hoffschöppen, wie auch der hofrichter selbst, müssen den gewöhnlichen eydt zu den gerichten thuen. Die drey manne vom Adel |seint nicht lenger zu sitzen schuldig, dann jeder 2 jahr. Wil sich aber einer lenger darzu vermögen lassen, das stehet zu seinem gefallen. Wann ein mannrechtsitzer absitzt, ist er auch drey jähr frey, weder im zwelfer- noch manrecht zu sizen. Beym mannrechten pfleget der hofrichter hofmeister genennet zu werden pp. (Es folgen noch Angaben über die Art des gerichtlichen Verfahrens vor dem Mannrecht, wie Rechte und Pflichten der Beisitzer, über die wir hinweggehen können).

Bestellung des Hofgerichts zur Schweidnitz.

Der herr hofrichter pfleget die hofeschöppen zu beschreiben, deren sein fünfe und mußen solches erbscholtzen oder lehenleute sein. Und wird also gehalten, daß einer sei aus der herrschaft Fürstenstein oder Kinsperg, zwey unter andern adelspersonen im weichbilde, einer aus des stifts aufm Sande Zötnischen Güttem, so man aufm Eigen nennet, und einer von der

Stadt Schweidnitz güttern. Die Stadt Schweidnitz holt die hofrichterey aufm Eigen, lest solch ambt durch eine person bey den hofgerichten verwalten, und hat der ander hofrichter in Sachen die parteyen aufs Aigen betreffende weder mit büßen, noch sonst gar nichts zu richten; der rath auch oder ihr untersetzter Hofrichter pfleget den hofschöppen vom gen zu beschreiben. So wol gehen die ladezetteln auf die güter des Eigens unter der Stadt Schweidnitz sonderlich hierzu habenden insigel aus. Kein hofschöppe ist länger, als ein .j. jähr zu sitzen schuldig, er könnte denn hierzu vermocht werden, daß er es gutwillig tun wolle. Die Weichbilder Polckenhain und Landeshut, adel, unterthanen, so wol beide städte und deroelben einwohner, seint dem Schweidnitzischen hofgerichtszwange unterlegen und müssen auf die citatione gestehen. Bürger und pauern müssen bald auf die erste citation gestehen bey der pön, sie betten dann beweisliche ehaft. Die von adel und belehnete aber dörfften erst auf die dritte citation gestehen, und solches bey verlust der Sachen.

Behielten bis zum dreißigjährigen Kriege die ständischen Gerichte wenigstens dem Scheitle nach ihre Selbständigkeit, so wurden sie nach dem Kriege völlig bedeutungslos. Das Königliche Amt wurde zum Zentralgericht des Fürstentums erhoben und so schloß der Kreislauf der Entwicklung, der aus der landesherrlichen Rechtshoheit die ständisch hatte werden lassen, wieder mit der staatlichen Souveränität auch im Rechtsleben ab. Später (1666), versuchten die Stände zwar durch

den Obersten Erb-Hofrichter und Presidenten des Mannrechts, Christ. Leopold Graf Schaffgotsch die Entwicklung des Königl. Amts zum obersten Gericht zu hemmen, allerdings ohne Erfolg. Davon weiter unten.⁷⁰⁹

Weitere Auskunft über die Gerichte gibt eine „Beschreibung der Verfassung und des Zustandes der Fürstenthümer (Auszug aus einem für den König Ferdinand IV. bestimmten Bericht) vom 12. Februar 1650, mit späteren Nachträgen aus der Zeit von 1657 f. und 1668 f. von Czepko und Reygersfeld auf Mertzdorf, r.k. und Fstl. L.-Br. W. gewesenem Regierungsrat“.⁷¹⁾

„Hofrichtereien: Der k. Oberhofrichter. Dieses Officium gehörte denen herren von Schaffgotschen vom Kynast'schen Hause erblich hat die drei hofrichtereien „als Schweidnitz, Striegau⁷²⁾ und Bolkenhain zugleich gehabt. Bisher ist das Amt von herren Niclas von Zedlitz, der Fürstenthümer Oberrechtssitzer und der Manngerichten königl. hofmeistern gegen einen jährlichen recompens auf 100 Gulden aus den dynastischen Gütern, dahin ihn auch die königl. Cammer des hinterstelligen Schaffgotschischen restes wegen vorlängst verweisen sollen, versehen worden.“ Die andern Hofrichter, als zum Jauer, zu Bunzlau, zu Lewenberg, zu Hirschberg, zu der Striegau⁷²⁾ werden solche vom Kgl. Amte durch einen besonderen Hofrichter indessen bestellt, und zum Reichenbach, welche auch auf das Haus Habendorff erblich verliehen und eine gute Zeit lang von Herrn Friedrich von Czetrütz auf Neudorff verwaltet worden. Diese haben keine Besoldung außer der gewöhnlichen Gerichtsgebühr. Endlichen beschleußt der Kgl. Manngerichtsssekretarius oder Gerichtsschreiber; seine Besoldung

besteht in sportulis.

Weiter wird angeführt:

Gerichte der Fürstenthümer: 1. Das hoffgerichte: Diese bestellen die hoffrichter, besetzen sie mit vier oder fünf erbscholtzen als ihren assidirenden hoffeschöppen. Von diesen gerichten ist der zug an das Mannrecht gegangen. Jetzo ist das ambt der hoferichter, die vom kön. ampte angeschafften Einweisungen, pfändungen und taxierungen der gütter fortzusetzen.

2. Das kön. manngericht: Dieses wird zu der Schweidnitz gehegt der hofemeister praesidiret, drey vom adel assidiren des landes und zwey von der stadt Schweidnitz der Städte wegen. Haben keinen sold, ausser die drey voti adel, ein iedweder zwey schwer schock jährlich. Das schock trägt aus 32 sgr., welche die stifter Leubus, Camentz, vom Sande, vom Neuhoff, Würben und Gorckau hergeben. Von diesem hat man sich an das zwelferrecht gezogen. Jetzo wird nicht dafür agiret, ausser daß die gütter von ihnen tagiret und durch das rothe Siegel zu zeiten Zeugnisse abgehöret werden. Ist von Landt und Städten bei König Georgio Podibrazio zugleich ausgebracht worden.²

3. pp.

Es mag nun noch kurz das Verhältnis der Hofgerichte zu den Weichbildern erwähnt werden. Croon, S. 148 f. sagt darüber im Abschnitt über die Weichbildverfassung:

„Meinardus steilt in seinen Forschungen über das Halle-Neumarkter Recht in Schlesien die Vogteiverfassung als das Fundament des Weichbildes fest. Matuſkiewicz wies nach, welche Bedeutung dem Landvogt neben dem Stadt- oder Frbvogt für die Festlegung des

Weichbildes zukam. Nur die Stadt wurde zur späteren Weichbildstadt, die zum Sitz einer Landvogtei erkoren wurde. Das Rechtsgebiet des Erbvogts und des Landvogts umfaßte aber nur die städtische und die bäuerliche Bevölkerung der einzelnen zu Weichbildern dem werdenden Kolonosationsgebiete. Der Adel aber war, soweit er deutsch war, in dieser ältesten Organisation nicht berücksichtigt; er unterstand direkt dem landesherrlichen Hofgericht und hatte also ursprünglich keine Beziehung zum ältesten Weichbild. Erst die Zersetzung des zentralen Hofgerichts, d.h. die Schaffung einer Anzahl von Weichbild-Hofgerichten teilte den Adel in verschiedene Gruppen, die je einem Weichbild-Hofgericht angehörten. Da aber der Sitz dieser Hofgerichte stets in Teichbild-Städte verlegt wurde, so wurden die Weichbild-Städte auch für den Adel zu Verwaltungsmittelpunkten. Man kann ferner in Erweiterung der Aufstellung von Matuſkiewicz sagen, daß nur diejenigen Weichbild-Städte zu vollen Weichbild-Hauptstädten wurden, in die neben den beiden Vogteigerichten auch das adelige Hofgericht gelegt wurde. Daß eine solche rein äußerliche Konzentration der Rechtsprechung in einer Stadt schon von Bedeutung für den Sieg des städtischen Einflusses in der Benennung des Weichbildes wurde, ist erklärlich. Die Städte begnügten sich aber bekanntlich nicht mit der bloßen Beherbergung der Gerichte. Ihre Politik ging vielmehr, oft mit Erfolg, dahin, sowohl Erbvogtei wie Landvogtei und selbst das Hofgericht in Pfandbesitz oder zu Eigen zu erhalten.

Die öffentliche Anerkennung und zugleich die genauere Abgrenzung der neuen Verwaltungskörper (Weichbilde) erfolgte

vielmehr offenbar durch die Dezentralisation des Hofgerichts, die Schaffung der Weichbild-Hofgerichte.⁷⁴⁾

Das Mannrechts-Siegel.⁷⁵⁾

Das von den Herzogen geführte kleinere Siegel, das sog. Schild-Siegel, hat wahrscheinlich schon zu gerichtlichen Ladungen gedient. 1369 Juni 3. bestätigt Herzogin Agnes ihrem Hof Schreiber Alexius mit Rat ihrer Mannen den Besitz des ihm schon von Herzog Bolko übertragenen „Lade-Insiegels“. Das Siegel entsprach also dem in der böhmischen Zeit nachweisbaren kleinen quadrierten Schildsiegel, dem Siegel des Schweidnitzer Mannrechts, „welches zum Siegel das königlich böhmische und herzogliche schlesische Wappen führet“. Das Mannrechtsiegel wurde zu Zitationen und Ausführungen vor Gericht verwendet und befand sich in den Händen des Sekretärs des Manngerichts. Wie in das große Siegel, so wurde auch in das Mannrechts Siegel der Name des regierenden böhmischen Königs eingesetzt. Noch 1621 ist das alte Siegel nachweisbar; nach dem dreißigjährigen Kriege wurde es neu gestochen.

Ferner galt das Mannrechtssiegel als das „Landsiegel“, dessen sich die Ritterschaft und Geistliche gemeinsam, nicht aber die Städte, bedienten. Es war doch ein Irrtum König Ferdinands I., wenn er 1530 April 18. und Juli 28. von den Ständen den Nachweis über ihr Recht zur Führung eines Kanzleisiegels verlangte; die Stände als solche besaßen gar kein eigenes Siegel. Erst 1609 machten sie den Versuch, ein eigenes „allgemeines Landsiegel“ zu erhalten; eine Zeichnung war schon entworfen, doch ging der Antrag augenscheinlich nicht

durch.

Zu erwähnen ist schließlich noch das sowohl von den Gerichten des Landes, wie denen der Städte erstrebte Recht der Siegelung mit rotem Wachs. Das Recht des roten Siegels bestand darin, jedermann zur Zeugführung vorladen zu können.

Die Landstände haben (Jauer, 1591 Dezember 20.) eine ausführliche Ordnung darüber erlassen, wie mit dem roten Siegel beim Mann recht zu verfahren ist. Jeder mit dem roten Siegel ergangenen Aufforderung zur Zeugnisabgabe mußte unweigerlich von Jedermann entsprochen werden, auch durch Vorlage von Urkunden, Gewährung von Abschriften aus Urkunden usw. Adlige dagegen sollen einander mit Vorladung durch das rote Siegel verschonen.

Haben wir nun in der Hauptsache die Entwicklung der beiden Gerichtsämter bis zum 30jährigen Kriege behandelt, so kommen wir jetzt zu der Zeit nach diesem Kriege und des Übergangs von Schlesien an Preußen.

Die Verurteilung des Freiherrn Hans Ulrich Schaffgotsch im Jahr 1635 und die Einziehung seiner Besitzungen hatte auch den Heimfall des Erb-Hofmeisteramts und des Erb-Hofrichteramts an die Krone zur Folge. Nachdem Christoph Leopold Schaffgotsch im Jahre 1650 auch die Herrschaft Kynast zurückerhalten hatte, unternahm er bald Schritte zur Wiedererlangung der verloren gegangenen Erbämter. Vermittelst eines „Decretum per Regiam majestatem“ d.d. Wien den 22. Dezember 1651 ergeht des Königs Entschließung auf Bitten des „Christoph Leopold Semper Frey von Schaffgotsch“ nach Prüfung der Angelegenheit;

„Höchstgedacht Ihre Königl. Majestät hatten Ihro gehorsambiß referiren und vortragen lassen, was bei deroselben Er durch eingereichtes gehorsambistes Memorial wegen des von seinen Vor-Eltern viel Jahr lang possedirt, nachmahls aber der Röm. Kaysl. Majestät unserm Allergäädigsten Herrn anheimbgefallenen Hofmeister Amts bei dem Königl. Mann-Recht in beiden Fürstenthümern Scvhweidnitz und Jauer, wie auch zugleich in des Ober-Hoferichter-Amts in denen Weichbildern Schweidnitz, Striegau und Polkenhayn unterthänigst angebracht und damit solche Ämbter anietzo wiederumb auf Ihme transferirt werden möchten, gehorsambist gebeten hat pp.“

Es werden ihm und seinen Erben die Ämter wieder zurückgewährt „..... Also daß er und seine Descendenten dieselben sambt allen diesen angeregten Ämtern anhangenden Juribus et praerogativa gleich wie vor diesem seine Vor-Eltern possedirt und gehalten haben, hinführo innenhaben und gebrauchen möge.“⁷⁷⁾ Wie schon kurz bemerkt, haben sich später die Stände gegen die Maßnahmen des Königs wegen Erhebung des Königl. Amtes zum Zentralgericht für die beiden Fürstentümer stets, wenn auch ohne Erfolg, gesträubt. Das Ansehen des Mannrechts sank immer weiter, trotz der Versuche der Stände, das frühere Ansehen dieses Gerichts wiederherzustellen. Im Jahrs 1660 baten die Landstände der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer den König um die restablirung und Aufrichtung des Mann- oder Land Rechts zu Schweidnitz. Nach gutachtlicher Äußerung des Landeshauptmanns, Otto Freiherrn von Nostiz und des Oberamtes, ergeht d.d. Wien, den 15. Dezember 1660 an das Königliche Oberamt die

Entscheidung, daß der König dem Gesuche stattgeben wolle,

„..... Daß Nembl. berührtes Mann-oder Land-Recht hinführe wiederumb wie vorhin gehalten, und in den Alten gang gehascht, bey demselben aber iedesmahls ein gut Chatholisches Subjectum praesidiren, auch wohl qualificirte Assessores, welche denen vorkommenden Sachen gewachsen sein, erküset werden sollen pp.

..... Euch diese nach hiemit gdst. Befehlende, daß Ihr solch Unsere gdst. Resolution durch abermelten Landeshauptmann Unsere beeden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, denen Landständen daselbst zu ihrer nachrichtung hinterbringenden, Hoch- und Wohlgebornen Unserem lieben getreuen Christoph Leopolden Schaffgotsch, Freyherrn von Trachenberg, auf Kynast und Greiffenstein, unsern Rath, und Schlesiens Cammer Vice Praesidenten aber, alß dem Vermög seines Obrist Hoff Richter oder Hoffmeister Ampts, so Er Erblich haltet, das Praesidium bey mehrbesagtem Mann Recht zustehet, dahin beweglich disponiren lasset, daß, wan Er daß Praesidium selbst gegenwartig zu führen verhindert, Sich umb ein gutt Catholisches taugliches Subjectum bewerben, und solches an seiner statt substituiren, wie nit weniger qualificirte, und dem Werk genug gewachsene Assessores erkie- sen um Ihme das Justizwesen bey solcher Instanz, nebenst Obser- vierung dieser Unserer gdsten resolution bestermassen angelegen halten sollend⁷⁸⁾

Weiter ist bezüglich des Mannrechts noch anzuführen eine Kaiserliche Entscheidung auf ständische Beschwerden d.d. Wien, den 3. Dezember 1670.

K. u. K. ertheilte gnädigste resolutiones auf die überreichte

beschwerden derer S. und J.schen herren landstände wegen der landes-ältestenwahl, landzusammenkünfte, mannrechte, ungleichen heyrathen, juris patronatus, des landeshauptmanns besoldung, amts und andere sachen.

pp.

(Mannrecht:) Und gleichwie vierdtens noch den 15. Dezember 1660 allergnädigst resolvirt und rescribiret worden, daß das k.mann- oder landrecht daselbst in den alten flor und vorigen gang wiederumb gebracht, auch demselben der gebührende respekt von allen und allezeit geleistet werden solle, als wird es nochmahlen dabey berühren müssen, gestalten dann dem k. ampte unter eins-tens mitgegeben wird, womit dasselbe über oberzehnten allergnädigsten resolutionen feste hand halte und wieder diejenigen, so gegen dem königlichen mann- und landrecht des schuldigen respects und gehorsambs sich vergessen thäten, alles ernstes animadvertiren solle, wohin dan auch in specie der tit. Ernst Graf von G. allbereit unterm 29. Oktober nechsthin verwiesen worden.⁷⁹⁾

Zu erwähnen ist hier noch ein Bericht über die neuere Verfassung des Herzogtums Schlesien, o. Datum, vermutlich vor 1741 (1711-1719) geschrieben. In diesem heißt es, daß die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer mit einem königlichen Manngericht versehen sind, welches zu Schweidnitz quartaliter gehalten zu werden pflegt. Dem Gericht präsidiert der Landeshauptmann. Dieser hat neben sich 3 Assessoren von Adel und 2 aus dem Bürger stände, außerdem einen Sekretär. Dem Verfasser des Berichts muß hierbei unbekannt geblieben sein, daß in den

Fürstentümern Schweidnitz-Jauer im Gegensatz zu den anderen Fürstentümern nicht der Landeshauptmann, sondern der Oberste Erbhofmeister dem Mannrecht vorsaß.⁸⁰⁾

Die Grafen Schaffgotsch haben nach der Restitution der Ämter im Jahre 1651 das Amt des Hofrichters bezw. Hofmeisters mehrfach persönlich wahrgenommen. Von Christoph Leopold steht dies allerdings nicht mit Sicherheit fest. Er mag bei seiner außerordentlichen Inanspruchnahme für den Staatsdienst dafür auch nicht die nötige Zeit gehabt haben. Dagegen hat sein Sohn und Besitznachfolger, Hans Anton, das Amt selbst wahrgenommen, denn unterm 22. September 1697 teilt Christ. Leopold dem Königl. Manngericht zu Schweidnitz mit, daß er die Verwaltung des Obristen Erbhofmeister Amtes seinem Sohne aufgetragen habe.⁸¹⁾ Nach ungefähr 33 Jahren sieht sich Graf Hans Anton, infolge der sich häufenden Dienstgeschäfte (Landeshauptmann der FF. S.-J. u. Oberamts Direktor von Schlesien pp.) veranlaßt, die Wahrnehmung der Erbämter an den Gerichten seinem ältesten Sohne und Besitznachfolger, dem Grafen Carl, zu übergeben. Am 26. September 1729 legte dieser vor dem Königlichen Manngericht zu Schweidnitz das Jurament ab.⁸²⁾

Mit den bald darauf beginnenden Kämpfen um Schlesien und die Besetzung des Landes durch Preußen brach für die Entwicklung der schlesischen Justizverhältnisse eine neue Zeit an.

König Friedrich II. hatte zwar den Ständen versprochen, sie bei ihren Rechten und Prärogativen zu schützen. Gleichwohl war es unvermeidlich, daß bei der Neuregelung des Justizwesens manches Recht der Stände unbeachtet blieb, denn die Bittschrift der Stände an den König vom 25. Oktober 1741, Jauer, um Wahrung des Privilegs de non evocando, sowie um Wiedereinrichtung des Königl. Amtes und aller bisherigen

Gerichte, worunter das k. Mannrecht, ist ohne Erfolg geblieben.⁸³⁾ Durch Notificationspatent betreffend die Einrichtung bei den weltlichen und geistlichen Justizwesen im Herzogtum Niederschlesien d.d. Berlin, den 15. Januar 1742 fand diese Frage ihre Regelung. Mit Rücksicht auf die Wahrnehmung, daß durch die vielen Gerichte und Jurisdictiones eine große Konfusion der Justiz entstanden, auch die Parteien bei Beendigung der Prozesse, durch die Langwierigkeit derselben und durch die hohen Kosten öfters ruinirt worden sind, ordnet der König eine neue Handhabung der Justit an. Der § 3 des vorerwähnten Patents sagt hierüber:

Die viele verschiedene berichte und Jurisdictiones, welche bisher in denen immediat Herzogthümern in Nieder Schlesien etabliret gewesen, als das Ober-Amt zu Breßlau, soweit es die Justiz Sachen gehabt, in Landeshauptmanneyen zu Breßlau, Liegnitz, Schweinitz, Jauer, Brieg, Glogau, Wohlau, nicht minder das Manngericht, das Zwölffer-Gericht, das Zauden-Recht, das Ritter-Recht, die Hof- und alle andern Gerichte, welche in der höchsten Landes-Herrschaft Namen bisher gehalten worden, sollen alle miteinander combiniret, und durch zwey Ober-Amts-Regierungen administrirt werden“.⁸⁴⁾

Die hieraus sich ergebende starke Belastung der beiden Ober-Amtsregierungen veranlaßte König Friedrich nach einigen Jahren eine Neuregelung vorzunehmen. Die Zwischenzeit mag auch Graf Carl und seine Brüder benutzt haben um die Erbämter an den Berichten wieder zur Haltung zu bringen. Diesen Bestrebungen blieb auch der Erfolg nicht versagt. Erwähnt doch Graf Schaffgotsch bereits in einem

Brief Konzept vom 10. Juni 1742, daß der König die seitherige Erbhof-ticherei seiner Familie konfirmirt und bestätigt habe.⁸⁵⁾ Mit Edikt vom 22. Juli 1747, Berlin,-Constitution wegen derer in dem souverainen Hertzogthum Schlesien auf dem Lande etablirten Commissariorum Perpetuorum, und deren Verrichtungen-, wurde die Bildung beständiger Kommissionen in den einzelnen bzw. kombinierten Kreisen angeordnet, welche diejenigen Sachen, die die Ober-Amts-Regierungen nicht seihst besorgen konnten, übernehmen und expediren sollten.

Über die Tätigkeit dieser „Commissarii perpetui“ gibt das Edict genaue Vorschriften. Es heißt darüber:

Als haben Wir in Ansehung dieser zum besten des Landes und Beförderung der Justiz angeordneten Commission folgendes zu ordnen, und fest zu setzen nöthig erlauben, und wollen danach erstlich

Daß sowohl Unsere drey in Schlesien etablirte Ober-Amts-Regierungen, als auch die zu dieser Commissione perpetua ernannte und so wohl schon confirmirte, als noch künftig zu confirmirende Justiz- Rätthe nebst den Sekretariis und Executoren, wie auch männiglich sich hier-nach genau achten, und dieser Unserer allergnädigsten Ordnung auf keine Art und Weise zuwider handeln, noch handeln lassen sollen.

1. Diese Commissio perpetua solle bestehen

- a) Aus einem von Adel, welcher seines guten Lebens und Wandels bekannt ist, und Jura studiret, auch wo möglich einige Erfahrung hat, und im Creyse oder doch nahe daran angesessen ist.
- b) Aus einem Adjuncto, welcher eben dieselben Qualitäten besitzen muß, und nur auf den Fall, wenn der erste Commissarius abwesend oder krank ist, oder in specie von einer Parthey

ausgebethen wird, mit zugezogen werden soll.

- c) Aus einem Sekretario, welcher die Jura und den Prozeß vollkommen verstehen muß, und daher aus denen in benachbarten Weichbilds-oder anderen Städten befindlichen Syndicis, Stadt-Schreibern oder Advocaten parvior examine genommen werden muß.
 - d) Aus einem Executore, wozu die vormaligen Amts Pfänder beyhalten, oder andere an deren Stelle genommen werden sollen.
2. Es wird angeordnet, daß die sich zu den Stellen meldenden gehalten sein sollen, jederzeit ein Gutachten ihrer zuständigen Ober- Amts-Regierung beizubringen. Die Regierung hat sich genau zu erkundigen und zu berichten vor der Confirmation, auch sich zu vergewissern, ob vielleicht ein geeigneter unter den Vasallen aus patriotischer Gesinnung dies Amt gratis ohne Diäten übernehmen wolle. Die Confirmation wird aus der Geheimen Kanzlei, ohne Zahlung von Stempel und Rekruten Jura, erfolgen und der Ober-Amts- Regierung mitgeteilt werden. Die Sekretäre und Executoren soll die Regierung ohne Anfrage anstellen.
3. u. 4 pp
5. Weil aber die Familie derer Grafen von Schaffgotsch das Erb- Hof-Richter-Amt zu Schweidnitz, Striegau, zum Hayn und zur Landes-hut titulo oneroso, und mit der vorigen Herrschaft Consens an sich gebracht, und Wir denen Ständen die Versicherung gegeben, daß sie bey ihren Rechten und Prärogativen geschützt werden sollsen; So wollen Wir dieses Erb-Hof-Richter-Amt gedachter Gräflichen Familie dergestalt beybehalten, daß dieselbe vi Commissionis

& delegationis perptuae alle diejenigen Functionen, welche denen Commissariis perpetuis in denen übrigen Creysen aufgetragen woden, in denen Schweidnitz-Striegau-Hayn- und Landeshutischen Creysen zu verrichten befugt seyn sollen, und stehet derselben frey, entweder dieses Amt selbst zu verrichten, oder an ihre statt einen Substitutum, in einem Fall aber sowohl als dem andern annoch über dieses einen Ad punctum, wann auch nicht hiezu einer aus der Familie sich offerirte, und einen Secretarium nebst einem Executore dem Ober-Amt zum Gutachten und respective allhiesigen und dortigen Confirmation dem § 2 zu Folge in Vorschlag zu bringen. Es muß aber dann einer sowohl als der andere die Observirung des hierinnen geordneten Unserer mehrgedachten Ober-Amts-Regierung eydlich angeloben“.⁸⁶⁾

pp.

Unterm 15. August 1750, Berlin, erfolgt die Bekanntgabe des Reglements vor die Justiz-Räthe oder Commissarios perpetuos in denen schlesischen Provinzien. Es scheint dies im wesentlichen, wenigstens soweit es die Schaffgotsch'schen Rechte berührt, ein Abdruck des Edicts von 1747 zu sein.⁸⁷⁾

Ob über die Bestätigung des Erb-Hofrichteramts eine besondere Königliche Verfügung dem Grafen Schaffgotsch zugegangen ist, konnte ich mit Sicherheit nicht feste teilen. Das oben erwähnte Briefkonzept des Grafen Carl von 1742 läßt aber die Annahme zu, daß er eine besondere Mitteilung darüber erhalten hat.

Im Februar 1764 richtet Graf Carl, der in böhmischen Diensten geblieben war, die Bitte an den König, zu genehmigen, daß er das von

ihm (dem König) Immediate bestätigte Erb-Hofmeister und Erb-Hof-richter-Amt seinem ältesten Sohne und künftigen Fideikommißerben, dem Grafen Johann Nepomuck Schaffgotsch abtrete, nachdem er ihm Warmbrunn als Wohnsitz angewiesen habe. Der Sohn soll hierdurch Gelegenheit bekommen, seine Dienste dem Könige und dem Publikum zu widmen, da er bei seiner ständigen Anwesenheit im Lande diese Funktion selbst verrichten könne.⁸⁸⁾ Darauf fordert unterm 25. Januar 1765 die Königliche Ober-Amts-Regierung zu Breslau zunächst eine beglaubigte Abschrift der erwähnten Königlichen Bestätigung über die Erb-Ämter.⁸⁹⁾ Dieses Verlangen brachte den Grafen in einige Verlegenheit, denn er konnte dieser Aufforderung nicht nachkommen, weil diese Bestätigung im Hermsdorfer Archive nicht zu finden war. Schon sein Bruder, der Königliche Ober-Stallmeister, Graf Johann, hatte im Jahre 1759, allerdings ergebnislos, Ermittlungen nach dieser Bestätigung angestellt. Er bedurfte ihrer s.St. um die von der Ober-Amts-Regierung ignorierten Rechte der Familie zu wahren.⁹⁰⁾

Graf Carl erbat in dieser Frage den Rat des Justizrats Frantz Josef von Mutius zu Altwasser, der unterm 4. März 1765 antwortet, daß über die Bestätigung der Erbämter das Hermsdorfer Archiv etwas enthalten müsse. Soviel ihm erinnerlich, sei bei Anwesenheit des Groß-Kanzlers Cocceji in Breslau, darauf angetragen worden, daß bei dem Reglement für die Justizräte die Jura der Gräflichen Familie in Salvo erhalten werden möchten, was auch wirklich geschehen sei, wie das „Reglement für die Justizräte oder Commissarios Perpetuos in denen Schlesischen Provinzien Sub dato Berlin, den 15. August 1750“ ergebe.⁹¹⁾

§5 dieses Reglements wahrt die Rechte mit dem gleichen Wort

laute, wie ihn Ziffer 5 des Edicts vom 22. Juli 1747 aufweist -s. oben-. Von Mutius macht den Vorschlag, der Regierung zu berichten, daß die geforderte Confirmation z.Zt. nicht aufzufinden sei, da bei der langjährigen Administration der Güter nicht festzustellen ist, wer s. Zt. das Document in Verwahrung genommen habe. Sobald es sich findet, wird seine Vorlage erfolgen.⁹²⁾ Diesen Rat mag der Graf befolgt haben. D.d. Berlin, den 23. Mai 1765 erteilt König Friedrich die Konfirmation und Bestallung für Johann Nepomuck Graf Schaffgotsch zum Erb-Hof-Meister und Erb-Hof-Richter auch Justizrat in den Schweidnitz-, Striegau-, Bolkenhayn und Landehutischen Kreisen.⁹³⁾ Am 24. Juni 1765 dankt der Graf Carl dem Könige -per Adresse Kgl. Ober-Amt- für die Genehmigung der Abtretung und der seinem Sohne, sowie dem Freiherrn von Zedlitz auf Grebel erteilten Bestallung zum Commissario perpetuo und weist darauf hin, daß bei der Abtretung der Ämter an seinen Sohn seine Absicht dahin gegangen sei, daß er nach seiner Convenientz als Erb-Hof-Richter den vorfallenden Commissionen beiwohne, die dem Königl. Justizräten aufgetragen werden, oder ihnen sonst dem Reglement gemäß zukommen, damit er von den schlesischen Justizverfassungen eine genaue und gründliche Kenntniss erlange. Er erwartet vom Freiherrn von Zedlitz, daß er sich nicht weigern werde, wenn sein Sohn als Erb-Hof-Richter dergleichen Commissionen abwarten will, als Commissarius adjunctus dabei zu sein, außerdem könne von Zedlitz als Principal Commissar gelten. Er bitte sogar, ihn als solchen in Eid und Pflicht zu nehmen.⁹⁴⁾ Am 6. September 1765 erfolgte durch die Kgl. Ober-Amts-Regierung die Vereidigung des Grafen Johann Nepomuck Schaffgotsch als Erb-Hof-Meister und

Erb-Hof-Richter sowie als Justizrat.⁹⁵⁾ Über die Tätigkeit des vorgenannten Grafen als Justizrat habe ich Akten im Archive nicht ermittelt. Eingehendere Auskunft darüber dürften die damaligen Gerichtsakten ergeben.⁹⁶⁾

Von den beiden Ämtern interessirt zunächst das Erb-Hofmeister-Amt weiter, obwohl es seit der Neuregelung des Gerichtswesens fast gar nicht zur Geltung gekommen war. Johann Nepomuck war 1780 seinem Vater im Besitz gefolgt. Die im Jahre 1786 erfolgende Tronbesteigung König Friedrich Wilhelm II. gibt dem Grafen Anlaß, nachdem der König bei der Erb-Huldigung in Berlin so vielen Vasallen die Allerhöchste Huld hatte zukommen lassen, an den König die Bitte zu richten, auch ihm seine Huld zuzuwenden und ihm und seinen Nachkommen die Erb-Landhofmeisterstelle von Schlesien und das Prädikat Excellenz erblich zu verleihen.⁹⁷⁾

In Gewährung dieser Bitte ließ der König unterm 1. Dezember 1786 folgendes Diplom ausfertigen;

W i r F r i e d r i c h W i l h e l m

von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraff zu Brandenburg, des Heil Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, Der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Ravenstein,

der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda pp.

U r k u n d e n und bekennen mit diesem offenen Briefe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Könige von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, Souveraine und Oberste Hertzoge von Schlesien, und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen. Gleichwie W i r aus angestammter Königlicher Huld und Milde jederzeit willig und bereit sind, Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen von dem Königlichen Throne, wo rauf die unendliche Güte des Höchsten Uns vor kurzem gesetzt hat, allerlei Gnadenbezeugungen angedeihen zu lassen, vor allen anderen aber Unser Königliches Gemüth denjenigen vorzüglich in Gnaden zugethan ist, die sich durch wohlanständige Sitten, tugendhaften Wandel und durch besondere Treue und Devotion gegen ihre Landesherrschaft hervorgethan und verdient gemacht haben, und W i r dann in gnädigster Betrachtung der von dem Hochwohlgebohrnen, Unserm Wirklichen Cämmerer, auch besonders lieben Getreuen Johann Nepomuck Grafen von Schaffgotsch, Erb- und Gerichts-Herrn der Majorats-Güter Hermsdorf, Greiffenstein, Bobersdorf und Warmbrunn pp .für Uns so wie vorhero schon für Unser Königliches Haus von jeher beständig verspürten allerunterthänigsten Treue, Devotion und Ergebenheit, auch Seiner übrigen Uns bekannten rühmlichen Eigenschaften aus eigener Bewegung in Gnaden resolvirt, demselben ein solches Denkmal der Ehre und Unserer zu Ihm tragenden besonderen Königlichen Huld, Gnade und Zuneigung zu setzen und zu stiften, welches Ihm und Seinen ehelichen Leibes-Erben Männiglichen Geschlechts in absteigender Linie zu einer immerwährenden Zierde und zu einem beständigen Vorzuge

dienen und gereichen könne; So haben W i r obbenannten, Unsern Cämmerer Johann Nepomuck Grafen von Schaffgotsch die besondere Königliche Gnade gethan, und Ihn sammt Seinen ehelichen Leibes-Erben Männlichen Geschlechts in absteigender Linie die Würde eines Erb-Landhofmeisters Unsers Souverainen Herzogthums Schlesien übertragen und ertheilet.

W i r thun solches auch hiemit und in Kraft dieses, aus Königlicher Souverainer Landesherrlicher Macht und Volkommehheit, und erklären mehrgedachten Grafen von Schaffgotsch zum Erb - L a n d - h o f m e i s t e r i n Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien dergestalt und also, daß Er der Graf von Schaffgotsch, und nach seinem Ableben dessen eheleiblicher ältester Sohn, und so ferner der jedesmahlige älteste Sohn von Seiner männlichen Descendenz, welcher Besitzer der obbenannten Gräflichen Schaffgotschen Majorats Güter seyn wird, nach dem Rechte der Erst-Geburth von nun an und hinführo die Würde eines Erblandhofmeisters von Schlesien mit denen damit verknüpften Praeinentzien, Praerogativen, Praedikaten und Vorrechten zu führen, zu genießen, und sich derselben zu erfreuen haben sollen.

Zu mehrerer Bezeugung Unserer für besagten Unsern Cämmerer hegenden Königlichen Gnade und Gewogenheit, haben W i r ferner aus eigener Bewegung bey Conferirung dieser Erb-Land-Hofmeister-Würde, Ihm zugleich für S e i n e P e r s o h n das Präedikat von

E x c e l l e n z beygeleget.

Damit auch ofterwehnter Graf von Schaffgotsch Unsere zu Ihm tragende Königliche Huld und Propension so viel mehr verspühren möge; so haben Wir allergnädigst verordnet, daß Ihm und Seinen obbeschriebenen

Descendenten aus Unsern Königlichen Canzelleyen in allen an Sie abgehenden Expeditionen der Titul und das Praedicat Erb-Land- Hofmeister von Schlesien gegeben und geschrieben werden sollen, inmaßen wir denn deshalb an gedachte Unsere Canzelleyen bereits gemessene Befehle ergehen lassen.

Wir gebiethen und befehlen auch demnach allen und jeden Unserer Geist- und Weltlichen Unterthanen, Fürsten, Praelaten, Grafen, Freyherren, Rittern auch Adelsmäßigen Leuten und Vasallen, wie auch allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amtragenden Persohnen, Stathaltern, Regierungen, Hof- und Cammer auch anderen Gerichten, Landvoigten, Landeshauptleuten, Landräthen, Kastnern und Schößern, Burggrafen und Schultheißen, Burgermeistern, Richtern und Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern Unsere Erb-Königreichs Preußen, Churfürstenthums Brandenburg und Souverainen Herzogthums Schlesien und anderen Provinzien und Lande Unterthanen, und Getreuen was Würde, Standes oder Wesens sie seyen mögen, ernst und vestiglich und wollen, daß sie vielbemeldeten Grafen von Schaffgotsch und dessen vorhinbeschriebene Descendenten und Nachkommen, und hinführo zu ewigen Zeiten, für Unsern Erb-Land-Hofmeister, Unsers Souverainen Herzogthums Schlesien achten erkennen und würdigen, auch sie dieses Praedicats und der damit verknüpften Praerogativen und Vorrechte, geruhiglich genießen und gebrauchen lassen, und darin nicht hindern noch irren, sondern Sie bey dem allen, was Ihnen in disem offenen Briefe gegeben verliehen und ertheilet ist, von Unsertwegen schützen, schirmen und handhaben, und allerdings dabey bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch daß es von andern geschehe, verstaten

Sollen. in keinerley Weise noch. Wege, so lieb einem jeden ist Unsere Ungnade und daneben eine Poen von Zweyhundert Mark lötigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwieder thäte, halb in Unserer Rent Cammer und den andern halben Theil, mehrerwehnten Grafen von Schaffgotsch und oftbemeldeten Seinen Desbenden, welche dadurch beleidiget seyn würden, zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Des zu Uhrkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Königliches Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenz Stadt B e r l i n , den Ersten Tag des Monaths Dezembris, nach Christi Unsers Herrn Geburth im Eintaused Siebenhundert und Sechs und Achtzigsten Unserer Königlichen Regierung aber im Ersten Jahre.⁹⁸⁾

Fr . W i l h e l m .

So schön und ehrenvoll nun auch dieses Diplom für den Grafen Schaffgotsch abgefaßt ist, so hat der Empfänger doch sogleich bedauert, daß die Fassung seiner Titel so mangelhaft erfolgt ist. Die Kenntnis hiervon erlangte der Graf durch die in den „Berlinschen Nachrichten“ vom 2. Januar 1787 erfolgte Veröffentlichung der Verleihung. Jedoch war es nicht mehr möglich, die richtige Aufnahme seiner Titel in das Diplom zu erreichen, weil dieses inzwischen ausgefertigt und vom Könige bereits vollzogen war.⁹⁹⁾

Durch Zirkular d.d. Breslau, den 29. und Glogau, den 31. Januar 1787, wurde die Verleihung sämtlichen Land- und Steuer-Räten, Mediat-Regierungen, Magistrat Breslau usw. bekannt gegeben und zwar mit dem richtigen

und vollständigen Titel des Grafen.¹⁰⁰⁾

In der Folgezeit hat das Erbhofrichter und Erblandhofmeisteramt durch die fortschreitende Entwicklung der Gerichtsverfassung an Bedeutung bzw. praktischen Wert für die Familie Schaffgotsch verloren. Kreis-Justizräte wurden ohne dargetane richterliche Qualifikation nicht mehr ernannt, außerdem hatte sich ihr Wirkungskreis gegen den der ehemaligen Commissarii perpetui wesentlich geändert. Die neueste Gesetzgebung zu Anfang der 1840er Jahre hat wohl auch das eigenartige Verhältnis der Familie Schaffgotsch zur Gerichtsverfassung mehr übersehen als absichtlich übergangen und so gibt 1843 Graf Schaffgotsch dem Ober-Präsidenten von Merkel auf eine amtliche Anfrage seine Auffassung dahin zu erkennen, daß, nachdem der Kreis-Justizrat nunmehr jedesmal aus den Richtern der betreffenden Kreise gewählt werden soll, die durch § 5 des Justiz-Reglements vom 15. August 1780 der Schaffgotsch'schen Familie beigelegte Befugnis, das Amt eines Commissarii perpetui in den Kreisen Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain und Landeshut selbst verrichten zu dürfen, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben ist, so doch ihre Bedeutung verloren hat. Das Erb-Hofrichteramt wird sich in notwendiger Folge davon fast allein in der Ausübung des Rechts äußern, die Kreis-Justizräte der genannten Kreise zu präsentieren. Sollte jedoch einer seiner Nachfolger die jetzt gesetzlichen Bedingungen -d.i. erlangte richterliche Qualifikation und Wohnsitz in einem jener Kreise- erfüllen, so glaubt der Graf daß derselbe vorzugsweise zu den Kreis-Justizrätlichen Funktionen berechtigt sein würde.¹⁰¹⁾

Durch Allerhöchste Ordre vom 3. Juni 1861 wurde den Inhabern

der großen Hofämter im Königreiche Preußen und der Erbämter in den übrigen Provinzen Uniformen verliehen und zwar den Inhabern der Schlesischen Erbämter die Uniform der Landstände dieser Provinz mit Stickerei auf Kragen und Aufschlägen nach vorgeschriebenem Muster. Der Ober-Präsident von Schlesien gibt unterm 24. Juni 1661 dem Grafen Schaffgotsch hiervon Kenntnis.¹⁰²⁾

Nach dem am 19. Oktober 1864 erfolgten Tode des Grafen Leopold Christian Gotthardt bat sein Bruder und Besitznachfolger, Carl Graf Schaffgotsch unterm 3. November 1864 den König, ihm den bisher von seinem Bruder geführten Titel eines Erb-Landhofmeistere und Erb-Hofrichters von Schlesien zu konfirmiren.¹⁰³⁾ Darauf teilt am 15. Februar 1865 das Königliche Hausministerium mit, daß zunächst noch seine Legitimation als Besitznachfolger des verstorbenen Bruders zu führen ist. Graf Schaffgotsch beauftragt am 21. Februar sein Kameralamt, das Nötige zu veranlassen.¹⁰⁴⁾ Die Besitztitelberichtigung wurde nun in die fege geleitet. Inzwischen berichtete Kameraldirektor von Berger dem Ministerium über das Veranlaßte, indem er auf den Ursprung der Ämter hinwies und daß das Erb-Hofrichteramt kein eigentliches Hofamt sei, indem die Familie es s. Zt. titulo oneroso erworben, dieses Amt durch die neue Gerichtsverfassung vom Jahre 1849 seine praktische Bedeutung überdies vollständig verloren habe. Das Erb-Landhofmeisteramt dagegen sei durch Diplom von 1786 der Familie Schaffgotsch erblich verliehen worden. Er stellte dem Ministerium die Entscheidung darüber anheim, ob es überhaupt richtig sei, dem Könige die Bestätigung dieser Ämter zuzumuten, wenn auch dem Grafen Schaffgotsch diese Bestätigung wertvoll und erwünscht sei.

Der am 29. Juni 1865 erfolgte Tod des Grafen Carl ließ diese Frage nicht zur Entscheidung kommen.¹⁰⁵⁾

Nachdem der zweite Sohn des Grafen Carl, Graf Ludwig Schaffgotsch in den Alleinbesitz sämtlicher Herrschaften und Güter gelangt und als Besitzer derselben gerichtlich eingetragen worden war, bat er mittelst eines Immediatgesuches vom April 1875 den König, seine Legitimation als Inhaber der Würde eines Erb-Landhofmeisters und Erb-Hofrichters in Schlesien als geführt zu erachten und ihm diese Würden mit ihren Ehren-Vorrechten zu teil werden zu lassen. Durch Verfügung des Oberst-Kämmerers Sr. Majestät des Kaisers und Königs und des Ministers des Königlichen Hauses vom 27. Juli 1875 wird dem Grafen Ludwig eröffnet, daß Sr. Majestät der Kaiser und König seiner Bitte entsprochen habe und daß für die Berichtigung des Hof- und Staats-Handbuches Sorge getragen werde.¹⁰⁶⁾

Hiermit ist das im Archive der Familie Schaffgotsch befindliche Material erschöpft. Die neuere Zeit hat keinen Anlaß gegeben bezüglich dieser Ehrenämter Schriftwechsel mit behördlichen Stellen zu pflegen. Zu bemerken wäre vielleicht noch, daß der derzeitige Inhaber der Herrschaft Kynast, Herr Friedrich Graf Schaffgotsch, in seiner Eigenschaft als Erb-Landhofmeister von Schlesien bei den verschiedenen offiziellen Gelegenheiten seines Amtes gewaltet hat. Mit der durch die Revolution von 1918 erfolgten Beseitigung der Landesfürstlichen Häuser haben ja auch alle Hofämter jede Bedeutung verloren und bieten einstweilen nur historisches Interesses.

Anmerkungen

zu

Abschnitt IX. Das Erb-Landhofmeisteramt von Schlesien und das
Erb-Hofrichteramts in den Kreisen Schweidnitz, Striegau,
Bolkenhain und Landeshut.

- Anm.
- 1.) Breysig II,2 S. 735
 - 2.) Breysig II,2 S. 755/56
 - 3.) Breysig II,2 S. 7575
 - 4.) Breysig II,2 S. 893
 - 5.) Breysig II,2 S. 961
 - 6.) Breysig II,2 S. 964
 - 7.) Matuŝkiewicz, S. 4 – 6.
 - 8.) Roepell, Geschichte Polens I. Teil. Hamburg 1840.
 - 9.) Matuŝkiewicz, S. 6 – 9.
 - 10.) Hube III, Prawo polskie w 14tym wieku. Sądy, ich praktyka i stosunki prawne społeczeństwa w Polsce ku schyłkowi 14 wieku. (Das polnische Recht im 14. Jahrhundert. Die Gerichte, ihre Praxis und die gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse in Polen am Ausgange des 14. Jahrhunderts.) Warschau 1886.
 - 11.) Matuŝkiewicz, S. 7/8.
 - 12.) Matuŝkiewicz, S. 8/9.
 - 13.) Matuŝkiewicz, S. 9.
 - 14.) Rachfahl S. 31.
 - 15.) Matuŝkiewicz, S. 12/13.
 - 16.) Cod. diplom. Silesiae Bd. 18, Regest 4174.

- Anm. 17.) Cod. diplom. Silesiae Bd. 22, Regest 4691.
 18.) Cod. diplom. Silesiae Bd. 22, Regest 5004a.
 19.) Cod. diplom. Silesiae Bd. 22, Regest 5073.
 20.) Cod. diplom. Silesiae Bd. 12, Regest 5119.
 21.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 45 Nr. 4 Bl. 75
 22.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 45 Nr. 4 Bl. 83
 23.) Ältestes Schweidnitz-Jauer'sches Landbuch, fol. 30b.
 24.) Schweidnitz-Jauer'sches Landbuch, fol. 24b.
 25.) Schweidnitz-Jauer'sches Landbuch, A.f. 25b.
 26.) Wie bei Nr. 23f. 42
 27.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 45 Nr. 4 Bl. 75
 28.) Cod. diplom. Silesiae Bd. 27, S. 177
 29.) Urkunden der Stadt Löwenberg von Dr. H. Wesemann, Löwen-
 berg/Schl. 1885, S. 20/21
 30.) Schlesische Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter
 von Dr. Ludwig Oelsner, Wien 1864, S. 74/76
 31.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 46 Nr. 1 u. 2
 32.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 456 Nr. 3
 33.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 46 Nr. 4
 34.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 37 Nr. 4 Orig. Perg. mit Kgl.
 Siegel. Ofen, den 14. März 1403
 35.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 37 Nr. 5 Orig. Perg. mit Kgl.
 Siegel. d.d. Prag, den 14. März 1415
 36.) Archiv Hermsdorf/Ky.
 Urk. Fach 26 Nr. 5 D 1415 Mai 6. Orig. Perg.
 Urk. Fach 18/19 Nr. 62 Nr. 5 D 1416 März 2. Abschrift.
 Urk. Fach 45 Nr. 4 1416 Mai 24. Begl. Abschrift.
 Urk. Fach 25/26 Nr. 7 D 1416 Oktober 4. Orig. Perg.
 Urk. Fach 22 Nr. 1 S. 35/38 1416 November 2. Abschrift
 Urk. Fach 45 Nr. 4 Bl. 176 1417 Mai 6. Begl. Abschrift
 Urk. Fach 45 Nr. 4 Bl. 159 1417 Dezember 28. Abschrift
 37.) Wie bei 29, S. 39

- Anm. 38.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 46 Nr. 6. Orig. Perg.
- 39.) Archiv Hermsdorf/Ky. Regest in der Nentwig'schen Regesten Sammlung Päckchen I. Ohne Quellangabe
- 40.) Croon, S. 115 ff.
- 41.) Nach Matuſkiewicz, S. 17, hatte der Landesherr in Zivilsachen seinen Gerichtsstand vor den colloquia.
- 42.) Unter den Vertretern des Adels im Zwölferrecht befand sich auch Gotsch Schoff s. Croon, S. 181, Quelle 15 u. Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach Nr. 45 Nr. 4, Bl. 201/202.
- 43.) Croon, S. 118 - 120
- 44.) Croon, S. 118, Anm. 3
- 45.) Croon, S. 111, Quellen 111.
- 46.) Croon, S. 190, 1 Quellen 28.
- 47.) Siehe Anm. 50 und den weiter unter erwähnten von Gellhorn'schen Bericht von 1631 mit Anm. ++
- 48.) Croon, S. 119, Anm. 1
- 49.) Croon, S. 119, Anm. 5 und Quellen Nr. 1, S. 168
- 50.) Hier ist Croon von der weiter unter - v. Gellhorn'scher Bericht von 1631, Anm. ++ - von ihm berichtigen Auffassung ausgegangen, daß die Stadt Schweidnitz ein besonderes Hofgericht für Eigentümer besaß.
- 51.) Vergl. hierzu die in Anm. 50 angezogene Berichtigung Croons
- 52.) Croon, S. 120 ff.
- 53.) s. Anmerkung 49
- 54.) Noch 1546 wird das Gericht die „Mann- und Hofgerichte“ genannt, s. Croon, Quellen Nr. 36, 1546 April 5, auch Rep. 39, S.-J. IV. 3e im St. A. Breslau; vergl. ebenso die Bittschrift des Schweidnitzer Bischof Martin, betr. die Besezung des Manngerichts, das „K. Mann- oder Hofgericht“ genannt wird. Finanzarchiv Wien, S. VI/7, S. 9. 10.
- 55.) Croon, S. 121 Anm. 5. Seit 1445 Dezbr. 5.; s. Krane, Wappen- und Handbuch des Schlesien landgessenen Adels (Görlitz 1901/04) S. 112; Schickfuß III, S. 418; Croon, Quelle Nr. 111, 650 Febr. 12. (v. Czepko un Reygersfeld);

- Anm. 55.) Quellen Nr. 94, 1631 Februar 7. (von Gellhorn); 1591 ist der Ober-Hofrichter Vorsitzender, Rep.6, S.-J. Nr.5, 1591 Dezbr. 30.; 1612 stellen die Vormünder der Greiffensteiner Schaffgotsch'sche dem K. Amt die Wiederbebestellung des Mannrechts anheim, natürlich ohne auf das Recht des Geschlechts zu verzichten, Fü. 236,7 S. 914 Über die Abkennung des Rechts und die Wiedereinsetzung des Geschlechts in seine Rechte siehe Croon, S. 119, Anm. 1 u. Fü. 238, 4 S. 104 Das preußische Erblandhofmeisteramt für Schlesien erklärt sich aus diesem alten Rechte; vgl. auch den Aufsatz von O. Schwarzer in der Schl. Zeitung vom 1. Dezember 1907, Nr. 844 über die Erblandesämter Schlesiens;
- 56.) Rachfahl, S. 231, 245 f-
- 57.) Croon, S. 116
- 58.) Rachfahl, S. 221
- 59.) Rachfahl, S. 250 f.; Croon, S. 116, Anm. 7.
- 60.) Rachfahl, S. 250/51 mit Anm. 3 auf S. 250.
- 61.) Croon, S. 238/39, Quellen Nr. 75
- 62.) Croon, S. 122 Anm. 6.
- 63.) Croon, S. 122
- 64.) Croon, S. 188, Quelle Nr. 24
- 65.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 46 Nr. 8 Orig. auf Papier mit Spuren des untergedrückten Kgl. Siegels.
- 66.) Croon, S. 200, Quellen Nr. 36.
- 67.) Croon, S. 205, Quellen Nr. 43.
- 68.) Croon, S. 260/61, Quellen Nr. 94
S. 264, Anmerkung 1.
- 69.) Das Wort „Eigen“, das ursprünglich nichts anderes bedeutet als „erb- und eigener Güterbesitz“, ist für den Güterkomplex des Sandstifts am Zobten in ähnlicher Weise zum geographischen Begriff geworden, wie dies für den Grundbesitz des Klosters Marienstern bei Arnstadt in der Ober-Lausitz nachzuweisen ist (vgl. dazu Laus. Magazin 9, S. 387 f.; 26, 161 f.; 32, 241 f.; 47, S. 1 f.). Nach freundlicher Auskunft des K. St. Archivs Breslau erscheint die Ortsbezeichnung „Zötnischer Eigent“

- Anm. 69.) urkundlich zuerst 1600 Dezember 18., desgl. 1612“ Zöttische halt das Eigents“. Bei Worbs (Laus. Mag, 9 S. 390), desgl. in Rep. 135, Jau. Misc. 22, S. 412 wird auch selbst das Hofgericht für das Gebiet des Eigens, nämlich Weichbild und Stadt Zobten, das durch Verordnung von 1353 Januar 21. nach Schweidnitz verlegt wurde, „Der Eigen“ genannt. Es ergibt sich hieraus, daß die Stadt Schweidnitz nicht, wie ich vorher S. 119 f. angenommen habe, ein allgemeines Hofgericht für Eigengüter besaß, sondern nur das Hofgericht über den Zobtener Eigen, das alte Zobtener Weichbild-Hofgericht. Dieses hat sich also neben dem von einem adeligen Hofrichter geleiteten Hofgericht der Weichbilder Schweidnitz, Bolkenhain und Landeshut erhalten.
- 70.) Croon, S. 117 Anmerkung 1 daselbst
- 71.) Croon, S. 275/77
- 72.) Hier besteht ein offener Widerspruch oder Schreibfehler des Berichterstatters. Wenn oben Striegau als Schaffgotsch'scher Erbesitz bezeichnet wird, so kam es nicht richtig sein, wenn die Hofrichterei Striegau als vom Kgl. Amts bestellt angegeben wird, oder es ist dies unter Außerachtlassung des Schaffgotsch'schen Rechtes geschehen. Die Hofrichterei Landeshut, welche in den alten Kaufbriefen besonders erwähnt ist, ist nicht besonders angegeben. Sie ist wahrscheinlich als unter Bolkenhain mit inbegriffen anzusehen.
- 73.) Rachfahl, S. 72 f., der diese Dezentralisation in den Beginn des 14.Jahrhunderts verlegt, ebenso Matuſkiewicz, S, 45 f., 97 f. Der Hofrichter wurde das einzige landest herrliche Organ des Weichbildes, das ein rechtliches Band um das Weichbild schlang. 1386 Juni 12. (Kgl. St.A. Rep. 6 Nr. 1 X, Unter Nr. 54) zeigt Herzogin Agnes allen Mannen des Weichbildes und der Stadt Löwenberg an, daß sie Nickel von Rechenberg zum Hofrichter des Löwenberger Weichbildes ernannt habe.
- 74.) Croon, S. 153
- 75.) Croon, S. 163, IV
- 76.) Schickfuß III. Buxch S. 410 f.
- 77.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 46 Nr. 11 Bl. 1 - 2, 4 - 6
- 78.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Kameralamts Archiv Akten Sekt, I Fach 1 Nr. 2, Blatt 154/55.

- Anm. 79.) Croon, S. 285 f., Quellen 116.
80.) Croon, S. 348, Quellen 139.
81.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 46 Nr. 12 Bl. 9
82.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 46 Nr. 12 Bl. 18
83.) Croon, S. 348, Quellen 143.
84.) Sammlung aller in dem souverainen Herzothum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz-Justiz-Criminal-Geistlichen-Consistorial-Kirchen-Sachen usw. publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten Mandaten, Rescripten usw. vom 1. Dezember 1740 bis 1744 Breslau. Johann Jakob Korn. Seite 17 für 1742. 1742 Nr.71 Berlin. den 15. Januar 1742. Notificationa-Patent betr. die Einrichtung bey den weltlichen und geistlichen Justitz-Wesen im Herzogtum Nieder-Schlesien.
85.) Archiv Hermsdorf/Ky. ehemal. Warmbrunner Schloßakten Fach 175 Nr. 187, Blatt 4.
86.) Archiv Hermsdorf/Ky. Sammlung aller Edicte, V. Band, S. 218 (1750)
87.) Archiv Hermsdorf/Ky. Desgl. V Band (1750), S. 492 f.
88.) Archiv Hermsdorf/Ky. ehemal. Warmbrunner Schloßakten Fach 175 N. 187, Blatt 99.
89.) Ebenda Blatt 104
90.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 46 Nr. 11 Bl. 46/48
91.) Archiv Hermsdorf/Ky. Sammlung aller Edicte, V. Band, (1750) S. 495
92.) Archiv Hermsdorf/Ky. ehemal. Warmbrunner Schloßakten Fach 175 Nr. 187, Blatt 105/106.
93.) Archiv Hermsdorf/Ky. desgl. Fach 175 Nr. 188, Blatt 7/8 Orig. Urkunde mit Unterschrift d. Kgs.
94.) Archiv Hermsdorf/Ky. desgl. Fach 175 Nr. 188, Blatt 110
95.) Archiv Hermsdorf/Ky. desgl. Fach 175 Nr. 188, Blatt 27 Orig. Rekognition
96.) über die Ausübung des Vorschlagsrechts für die zu ernennenden Kreis-Justizräte durch die Familie Schaffgotsch s. Arch. Hsdf/Ky., ehemal. Warmbrunner Schloßakten Fach 175 Nr. 187/89

- Anm. 97.) Konzept dieses Gesuchs s. Arch. Hermsdorf/Ky., ehemal. Warmbrunner Schloßakten Fach 175 Nr. 185 Bl. 1. Es war anscheinend vom 22. Oktober 1786 datiert, wie aus dem Glückwunschschreiben des Staatsministers Grafen von Hoym -B1.6 der gleichen Akten- hervorgeht. Archiv Hermsdorf/Ky. Desgl. V Band (1750), S. 492 f.
- 98.) Original Diplom Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 39/42 Nr. 55
- 99.) Archiv Hermsdorf/Ky. ehemal. Warmbrunner Schloßakten Fach 175 N. 185, Blatt 35, 40, 42 und 43.
- 100.) Archiv Hermsdorf/Ky. Neue Sammlung aller Edicte für das Herzogtum Schlesien pp. von 1786 -1787, B. I S. 76.
- 101.) Archiv Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 45 Nr. 11 Blatt 60 - 67. Bericht an den Ober Präsidenten v. Merkel vom 15. Jan. 1843.
- 102.) Archiv Hermsdorf/Ky. Kameralamts Archiv Akten Sekt. II Fach 31 Nr. 1, I
- 103.) Ebenda, Blatt 15
- 104.) Ebenda, Blatt 3 u. 4
- 105.) Ebenda, Kameralamtsarchiv Akten Sekt. II Nach 31 Nr. 1, I Blatt 3 - 26
- 106.) Ebenda, Blatt 35 - 42